



12. Wahlperiode

Kleine Anfragen

(Zusammenstellung)

Inhaltsübersicht	Nr.	Seite
über Wer soll was bezahlen? (Abg. Judith Demba - Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV -)	2068	4
über Einsatz von Zivildienstleistenden (Abg. Christa-Maria Blankenburg - CDU -)	2804	5
über Zukunftspläne für die Siemensbahn (Abg. Michael Cramer - Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV -)	2951	5
über Maßnahmen gegen Teilnehmer am Lehrerstreik vom 25. März 1992 (Abg. Erika Schmid-Petry - F.D.P. -)	3051	6
über Gefährdung durch polychlorierte Biphenyle (PCB) (Abg. Prof. Günter Mardus - CDU -)	3117	6
über schädel-hirnverletzte Kinder und Jugendliche in Berlin (Abg. Ulrike Neumann - SPD -)	3152	8
über behindertengerechten Wohnraum (Abg. Christa Friedl - SPD -)	3153	9
über Einrichtung einer Fachschule für Heilerziehungspflege (Abg. Dr. Winfried Hampel - F.D.P. -)	3175	10
über Informationssystem zu verfügbaren Gewerbeflächen (Abg. Otto Hoffmann - F.D.P. -)	3223	10
über die in Finanzämtern praktizierte „übliche“ Zuordnung von mit Immigranten verheirateten deutschen Staatsbürgerinnen zur „Ausländerabteilung“ (Abg. Dr. Sibyll-Anka Klotz - Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV -)	3249	11
über deftige Grundstückskosten für Neubau des Uranusweges (Abg. Dr. Michael Schreyer - Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV -)	3251	12
über Integrationshilfen für asylberechtigte Flüchtlinge und „Kontingent“-Flüchtlinge (Abg. Ismail Hakki Koşan - Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV -)	3268	12
über Kreisgeschäftsstellen der CDU in Berliner Rathäusern (Abg. Wolfgang Wieland - Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV -)	3273	13
über Naturschutzrecht auf Bahnflächen (Abg. Hartwig Berger - Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV -)	3276	13

Inhaltsübersicht	Nr.	Seite
über Abfallaufkommen bei M. D. und B. K. (Abg. Judith Demba - Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV -)	3296	14
über Ausgleichsplanung bei Bauarbeiten am Stadion der Weltjugend (Abg. Judith Demba - Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV -)	3298	15
über das „Dritte Gesetz über die Vereinheitlichung des Berliner Landesrechts“, in dem die Übertragung des Beamtenrechts auf den Ostteil der Stadt geregelt wurde (Abg. Ernst Ollech - SPD -)	3302	15
über kommissarische Funktionsstellenbesetzung mit Diplomlehrerinnen und Diplomleh- rern im Ostteil der Stadt (Abg. Ernst Ollech - SPD -)	3303	16
über unzumutbare räumliche Bedingungen am 2. Gymnasium in Treptow, Ellernweg (Abg. Sigrun Steinborn - PDS -)	3309	17
über kontaminierte Böden, 5. Fortsetzung (Abg. Judith Demba - Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV -)	3326	17
über Fluglärmmessungen in Tegel (Abg. Dr. Käthe Zillbach - SPD -)	3335	18
über Einhaltung der Stellplatzverordnung am neuen Abgeordnetenhaus (Abg. Ulrich F. Krüger - CDU -)	3340	18
über unökologisches und unökonomisches Handeln der Wohnungsbaugesellschaft Fried- richshain (Abg. Elisabeth Ziemer - Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV -)	3345	19
über Mietermodernisierung in Berlin (Abg. Elisabeth Ziemer - Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV -)	3346	19
über die Integration der Stummelstrecke U 4 in das Kleinprofilnetz der U-Bahn (Abg. Michael Cramer - Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV -)	3355	20
über Grenzübertrettsbescheinigungen (Abg. Ismail Hakki Koşan - Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV -)	3362	21
über Versagung von Wohnberechtigungsscheinen durch die Wohnungsämter bei „Aufent- haltsbewilligungen“ (Abg. Ismail Hakki Koşan - Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV -)	3364	22
über Bewertung von Weiterbildungslehrgängen (Abg. Reinhard Roß - SPD -)	3368	22
über Anmeldung bei der Treuhandanstalt zur Übertragung in Kommunalvermögen von so- genannten Mehrzweckgebäuden (Abg. Norbert Pewestorff - PDS -)	3373	23
über Personalmangel bei Straßenbahnfahrern (Abg. Alexander Longolius - SPD -)	3374	24
über Kofferkulis an Bahnhöfen und Flughäfen in Berlin (Abg. Dr. Käthe Zillbach - SPD -)	3377	24
über Leerstand des Wohnhauses Grolmanstraße 40 (Abg. Gerhard Schiela - F.D.P. -)	3385	25
über Vandalismusschäden im Bereich des öffentlichen Nahverkehrs (Abg. Axel Kammholz - F.D.P. -)	3388	26
über Vorschläge des Fahrgastverbandes IGEB zu Einsparungen ohne Betriebsbeschränkun- gen bei der BVG (Abg. Dr. Käthe Zillbach - SPD -)	3393	26
über Zeitaufwand für die Festsetzung von Bebauungsplänen (Abg. Joachim Günther - SPD -)	3397	27
über Handhabung des 2. Vermögensrechtsänderungsgesetzes (Abg. Burkhard Cornelius - F.D.P. -)	3409	27

Inhaltsübersicht	Nr.	Seite
über Bildung weiterer Diagnose-Förderklassen in Berlin (2) (Abg. Sybille Volkholz - Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV -)	3421	28
über Sport und Antigewaltprogramm „Jugend mit Zukunft“ (Abg. Ulrich F. Krüger - CDU -)	3433	29
über Mordversuch an Köpenicker Schule, Stadtrat im Zwielicht? (Abg. Norbert Pewestorff - PDS -)	3453	29
über Telefonüberwachungen gemäß §§ 100 a, 100 b Strafprozeßordnung (StPO) (Abg. Renate Künast - Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV -)	3458	30
über die Zusammensetzung des Stiftungsbeirates der geplanten „Berliner Landesstiftung für Familien- und Jugendprojekte“ (Abg. Dr. Sibyll-Anka Klotz - Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV -)	3462	30
über Einsparungen auf Kosten von Putzfrauen (Abg. Dr. Sibyll-Anka Klotz - Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV -)	3469	31
über Altlastensanierung, nur auf dem Papier? (Abg. Hartwig Berger - Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV -)	3470	32
über DASS-Müllchaos? (Abg. Norbert Pewestorff - PDS -)	3475	32
über wie groß ist Groß-Berlin? (Abg. Norbert Pewestorff - PDS -)	3478	33
über Ausbesserungskapazitäten der deutschen Bahnen in Berlin und den ostdeutschen Ländern (Abg. Norbert Pewestorff - PDS -)	3479	33
über mobiler Ordnungsdienst der BVG (Abg. Helmut Hildebrandt - SPD -)	3483	34
über Einschüchterungsversuche gegen die Personalvertretungen der Zivilbeschäftigten bei den alliierten Streitkräften durch die Senatsverwaltung für Finanzen (Abg. Reimund Helms - Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV -)	3485	34
über Baustopp für alle Tief- und Hochbaumaßnahmen in den westlichen Bezirken Berlins (Abg. Irina Schlicht - CDU -)	3490	36
über Senator Krügers Initiative zu Betriebskindertagesstätten (Abg. Irina Schlicht - CDU -)	3491	36
über vergebliche Einbürgerungsbemühungen iranischer Staatsangehöriger (Abg. Ismail Hakki Koşan - Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV -)	3494	37
über das wundersame statistische Verschwinden von 15 000 Ostberliner ABM-Stellen inner- halb von drei Monaten (Abg. Dr. Sibyll-Anka Klotz - Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV -)	3496	38
über den tiefen inneren Zusammenhang Ost- und Westberliner Frauenprojekte (Abg. Dr. Sibyll-Anka Klotz - Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV -)	3498	38
über „Wiedergeburt“ der P-Abteilung bei der Staatsanwaltschaft (I) (Abg. Renate Künast - Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV -)	3504	38
über Berlin-Brandenburgische Akademie als Männerdomäne (Abg. Sybille Volkholz - Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV -)	3505	39
über ausländerrechtliche Streitigkeiten bei den Verwaltungsgerichten (Abg. Gisela Grotzke - SPD -)	3506	40

Kleine Anfrage

Nr. 2068 der Abgeordneten Judith Demba (Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV) über „Wer soll was bezahlen“?

Ich frage den Senat:

1. Ist es richtig, daß dem Senat inzwischen gutachterliche Stellungnahmen über den Sanierungsaufwand der von Berlin beschickten Deponie im Land Brandenburg vorliegen?
2. Beabsichtigt der Senat, diese Gutachten zu veröffentlichen?
3. Zu welchen Ergebnissen kommen diese Gutachten und welche Maßnahmen werden vorgeschlagen?
4. Geht aus den Gutachten der notwendige finanzielle Aufwand hervor? Wenn ja, wie hoch ist dieser für die einzelnen Deponien (bitte einzeln auflisten)?
5. Beabsichtigt der Senat in Auswertung dieser Gutachten gemeinsam mit dem Land Brandenburg ein Sanierungskonzept zu erarbeiten? Wenn ja, bis wann? Wenn nein, warum nicht?
6. Mit welchen Beteiligungsoptionen geht der Berliner Senat in die Verhandlungen mit dem Land Brandenburg?

Berlin, den 6. März 1992

Eingegangen am 12. März 1992

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 2068

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Dem Senat bzw. den Berliner Stadtreinigungs-Betrieben (BSR) liegen über die im 2. Zwischenbericht vom 9. April 1992 erwähnten gutachterlichen Stellungnahmen zu den Deponien Deetz, Röthehof, Schöneiche, Schöneicher Plan und Vorketzin hinaus auch erste Gefährdungsabschätzungen zu den Deponien Schwanebeck und Wernsdorf vor.

Zu 2.:

Eine Veröffentlichung ist - schon wegen des Umfangs dieser Gutachten - nicht vorgesehen.

Zu 3.:

a) Deetz

Eine erste Untersuchung ergab daß das Grundwasser im Nahbereich der Deponie bereits in für den Abfallkatalog typischer Weise belastet ist. Auf Grund der wenigen zur Verfügung stehenden Pegel ist der Kenntnisstand jedoch lückenhaft und nicht ausreichend. Eine abschließende und verbindliche Bewertung des Gefährdungspotentials kann erst nach zusätzlichen Erkundungs- und Auswertungsmaßnahmen durchgeführt werden. Es ist aber schon jetzt absehbar, daß neben Rekultivierungsarbeiten zusätzliche Sanierungs- und Kontrollmaßnahmen erforderlich werden.

b) Röthehof

Die Gutachter bieten zwei verschiedene Varianten zur Sicherung der Deponie an. Vorgeschlagen wird entweder die Einkapselung durch Oberflächenabdichtung und Dichtwand

oder eine Konditionierung der Sonderabfälle durch Auslagerung, chemische Verfestigung zur Einbindung der Schadstoffe und Wiedereinlagerung.

c) Schöneiche

Der Gutachter empfiehlt neben Sofortmaßnahmen die Einkapselung der Deponie durch Oberflächenabdichtung und Umschließung mit einer in dichtende Bodenschichten einbindenden Dichtwand.

d) Schöneicher Plan

Neben Sofortmaßnahmen und der Einkapselung durch Oberflächenabdichtung sowie einer Dichtwand wird die gemeinsame Einkapselung der Deponien Schöneiche und Schöneicher Plan vorgeschlagen.

e) Vorketzin

Hier empfehlen die Gutachter ebenfalls über Sofortmaßnahmen hinaus die Sicherung durch Einkapselung mittels Oberflächenabdichtung, Dichtwand und Sickerwassererfassung.

f) Schwanebeck und Wernsdorf

Bei beiden Gutachten handelt es sich um erste Gefährdungsabschätzungen, die keine abschließende Beurteilung gestatten und ergänzt werden müssen. Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen werden nicht vorgeschlagen.

Zu 4.:

Die Gutachten für die Deponien Deetz, Röthehof, Schöneiche und Vorketzin enthalten Aussagen über den finanziellen Aufwand, der für verschiedene Varianten (Abschluß der Deponien bis 1994 bzw. 1995 mit anschließender Sicherung/Sanierung und Nachsorge sowie Sicherung/Sanierung der Alt-Deponien bei verschiedenen Erweiterungsmöglichkeiten) ermittelt wurde.

Der Investitionsaufwand beträgt danach für die

- a) Deponie Deetz zwischen rd. 140 Mio. DM und 434 Mio. DM,
- b) Deponie Röthehof zwischen rd. 128 Mio. DM und 398 Mio. DM,
- c) Deponie Schöneiche zwischen rd. 503 Mio. DM und 1323 Mio. DM,
- d) Deponie Vorketzin zwischen rd. 395 Mio. DM und 1105 Mio. DM.

Für die Deponien Schöneicher Plan, Schwanebeck und Wernsdorf sind genauere Angaben zur Summe der Investitionen bisher nicht möglich. Erste Schätzungen belaufen sich für die Deponie Schöneicher Plan auf Baukosten in Höhe von 280 Mio. DM (ohne Gaserfassung und -verwertung) sowie für die Deponie Schwanebeck auf 280 bis 480 Mio. DM und für die Deponie Wernsdorf auf 140 bis 240 Mio. DM Sanierungsaufwand.

Zu 5.:

Es ist Aufgabe der im Land Brandenburg zuständigen Behörde, also des Landesumweltamtes in Potsdam die Gutachten auszuwerten und gegebenenfalls nachträgliche Anordnungen nach § 9 a des Abfallgesetzes¹⁾ mit entsprechenden Auflagen zu erlassen. Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens haben die Beteiligten Gelegenheit, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Für die Deponie Wernsdorf ist dieses Verfahren abgeschlossen und eine Anordnung nach § 9 a Abfallgesetz erlassen worden. In der Anordnung ist die Voraussetzung für die Erarbeitung einer

¹⁾ Gesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen - Abfallgesetz - vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410, 1501), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1161).

Sanierungskonzeption, nämlich eine Gefährdungsabschätzung, als Auflage festgeschrieben. In Abstimmung mit dem Landesumweltamt ist eine beschränkte Ausschreibung in Form eines Pflichtenheftes unter Beteiligung von neun geeignet erscheinenden Institutionen/Ingenieurbüros vorgenommen worden. Abschließende Gutachten zur Gefährdungsabschätzung liegen noch nicht vor.

Für die übrigen Deponien befindet sich das Verfahren erst im Anfangsstadium.

Zu 6.:

Der Senat geht davon aus, daß die für die Maßnahmen erforderlichen Mittel durch die Entgelte von den Anlieferern aufgebracht werden.

Berlin, den 24. Februar 1993

Prof. Dr. Haase
Senator für Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 11. März 1993

**Nr. 2804
der Abgeordneten Christa-Maria Blankenburg (CDU)
über Einsatz von Zivildienstleistenden**

Ich frage den Senat:

1. Wie viele Plätze für Zivildienstleistende sind inzwischen in Berlin bei welchen öffentlichen und freien Trägern geschaffen worden?
2. Wie viele Zivildienstleistende sind in Berlin im Einsatz, und wie viele werden jährlich erwartet?
3. Ist der Senat der Auffassung, daß der Einsatz von Zivildienstleistenden in Berlin wünschenswert ist, und sieht er die Möglichkeit, dadurch zusätzlich spezifische Dienstleistungen zu erbringen, z. B. im Behindertentransport?
4. In welcher Weise ist die Finanzierung der von den Bezirksämtern gemeldeten Zivildienstplätze gesichert?

Berlin, den 14. September 1992

Eingegangen am 21. September 1992

Antwort (5. Zwischenbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 2804

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die folgende Übersicht weist die bei den öffentlichen und freien Trägern geschaffenen Zivildienstplätze in Berlin (Stand: 15. Februar 1993) aus.

Berlin gesamt	davon in kommunaler Trägerschaft		davon in freier Trägerschaft
	Bezirksämter	Städt. Krankenhausbetr.	
Beschäftigungsstellen	572	20	315
- Plätze für den Zivildienst	3 108	951	1 360
- davon belegt	2 464	659	1 132

Zu 2.:

In Berlin sind zur Zeit 2 464 Zivildienstleistende im Einsatz.

Die Tendenz zur Wehrdienstverweigerung in Berlin ist steigend. Das bedeutet, daß die vorhandenen und auch die weiterhin neu zu schaffenden Zivildienstplätze in vollem Umfang belegt werden können.

Zu 3.:

Der Senat begrüßt den Einsatz von Zivildienstleistenden, die in den unterschiedlichsten Bereichen im westlichen und östlichen Teil Berlins ihren Einsatz finden, ausdrücklich.

Künftig sieht der Senat auch im Bereich der Mobilitätshilfen eine Einsatzmöglichkeit für Zivildienstleistende.

Zu 4.:

Für die Beantwortung dieser Frage muß um Fristverlängerung bis zum 26. März 1993 gebeten werden, da hier noch weiterer Klärungsbedarf besteht.

Berlin, den 26. Februar 1993

Ingrid Stahmer
Senatorin für Soziales

Eingegangen am 4. März 1993

**Nr. 2951
des Abgeordneten Michael Cramer
(Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV)
über Zukunftspläne für die Siemensbahn**

Ich frage den Senat:

1. Hat die Planung eines zweiten Nord-Süd-Tunnels für die S-Bahn Auswirkungen auf die Zukunft der Siemensbahn?
2. Gibt es Pläne, die S-Bahn über den S-Bahnhof Gartenfeld hinaus in die zukünftige Wasserstadt Oberhavel zu verlängern?
3. Wie bewertet der Senat den Vorschlag des Fahrgastverbandes „Interessengemeinschaft Eisenbahn, Nahverkehr und Fahrgastbelange Berlin e. V.“ (IGEB), die bis Moabit geplante Straßenbahn über die Siemensbahn zur Wasserstadt Oberhavel zu verlängern?
4. Würde mit der Realisierung der jetzt vorgelegten Ausbaupläne für den Nordring eine Führung der Straßenbahn über die Siemensbahn unmöglich?

Berlin, den 12. Oktober 1992

Eingegangen am 14. Oktober 1992

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 2951

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:
Nein.

Zu 2.:
Nein, für die Erschließung der Wasserstadt Oberhavel wird nach dem derzeitigen Planungsstand langfristig die Straßenbahn vorgesehen.

Zu 3.:

Die Nutzung des Hochbahnviaduktes der Siemensbahn durch die Straßenbahn kann aus verkehrlicher Sicht nicht befürwortet werden, da die Einbindung ins Straßennetz nicht als günstig beurteilt wird. Außerdem erscheint der Aufwand für den Umbau der Siemensbahn zu einer Straßenbahnstrecke im Hinblick auf den zu erwartenden verkehrlichen Nutzen als zu hoch. Die dafür aufzuwendenden Mittel dürften annähernd den Kosten für eine Wiederinbetriebnahme als S-Bahnstrecke entsprechen.

Zu 4.:

Nein.

Berlin, den 26. Februar 1993

Prof. Dr. Haase
Senator für Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 11. März 1993

**Nr. 3051
der Abgeordneten Erika Schmid-Petry (F.D.P.)
über Maßnahmen gegen Teilnehmer am Lehrerstreik
vom 25. März 1992**

Ich frage den Senat:

1. Sind in allen Bezirken disziplinarische Voruntersuchungen gegen Lehrer durchgeführt worden, die am 25. März 1992 gestreikt haben?
2. Wurde in allen Bezirken den am Streik beteiligten Lehrern das Gehalt entsprechend den ausgefallenen Unterrichtsstunden abgezogen?
3. Wurde in allen Bezirken streikenden Lehrern (Angestellten) ein Abmahnschreiben von der Aufsichtsbehörde zugestellt?
4. Wenn nicht (Frage 1, 2 und 3), was hat der Senat unternommen, um eine Gleichbehandlung der Lehrer sicherzustellen?

Berlin, den 3. November 1992

Eingegangen am 5. November 1992

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 3051

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Von den Dienstbehörden in Berlin-West wurden 3 298 beamtete und 361 angestellte Lehrkräfte, in Berlin-Ost 1 652 angestellte Lehrkräfte gemeldet, die beim Lehrerstreik am 25. März 1992 ihre Dienstpflichten verletzt haben.

Die Dienstbehörden in Berlin-West haben wegen dieser Vorgänge gegenüber beamteten Lehrkräften Vorermittlungen nach § 27 LDO eingeleitet, in den meisten Fällen ohne Einleitung von Vorermittlungen in Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes schriftliche Mißbilligung ausgesprochen oder beabsichtigten noch Vorermittlungen oder den Ausspruch von Mißbilligungen. In einem Bezirk sind weder Vorermittlungen noch Mißbilligungen ausgesprochen worden, weil die Dienstbehörde kein disziplinierungswürdiges Verhalten sieht. Der Senat läßt dies dienstaufsichtlich und dienstbehördlich überprüfen.

Zu 2.:

Die Dienstbehörden in Berlin-West haben auf ungenehmigtes Fernbleiben vom Dienst mit Gehaltsabzügen reagiert. Ganz überwiegend sind die Gehaltsabzüge bereits erfolgt, in einigen Fällen werden die Verfahren derzeit noch durchgeführt oder stehen unmittelbar bevor. Die Dienstbehörden in Berlin-Ost haben ebenfalls Gehaltsabzüge durchgeführt, ausgenommen 3 Bezirke, in denen die erforderlichen Prüfungen wegen Arbeitsüberlastungen und besonderer Ermittlungsschwierigkeiten noch nicht abgeschlossen sind. Die Gehaltsabzüge entsprechen den ausgefallenen Unterrichtsstunden oder dem Tagesbezug in voller Höhe, wenn gar keine Dienstleistungen erbracht sind.

Zu 3.:

Die Dienstbehörden in Berlin-West haben angestellten Lehrkräften - parallel zu den dienstaufsichtlichen Reaktionen gegenüber beamteten Lehrkräften - Abmahnungen ausgesprochen oder beabsichtigen dies noch in nächster Zeit. In einem Bezirk, in dem es zu keinen disziplinierenden Reaktionen gegen Beamte kam, erfolgten mit der gleichen Begründung auch keine Abmahnungen gegenüber angestellten Lehrkräften. In Berlin-Ost wurden keine Abmahnungen ausgesprochen, weil die zutreffende Beurteilung der Rechtslage von den Dienstkräften unter den besonderen Orientierungsschwierigkeiten nach dem Beitritt im Rechtssystem der Bundesrepublik nicht erwartet werden konnte.

Zu 4.:

Die Senatsverwaltung für Schule, Berufsbildung und Sport hat vor dem Lehrerstreik am 25. März 1992 die bezirklichen Dienstbehörden ausführlich schriftlich über die Rechtslage und die dienstrechtlichen Konsequenzen im Streikfall informiert, um ein weitgehend gleiches Vorgehen der Dienstbehörden zu ermöglichen. Sie hat auch nach dem Lehrerstreik durch Hinweise und Information in einer Bezirksstadträtekonferenz am 1. April 1992, durch weitere Informationsschreiben und Berichtsanforderungen (§ 7 Abs. 2 AZG) Koordinierung und Einheitlichkeit bezirklichen Handelns zu fördern gesucht. Sie wird das Unterbleiben von dienstaufsichtlichen Reaktionen (keine Vorermittlungen oder schriftlichen Mißbilligungen, keine Abmahnungen) in einem Bezirk dienstaufsichtlich und gegebenenfalls bezirksaufsichtlich überprüfen lassen und die noch ausstehenden dienstbehördlichen Maßnahmen beobachten.

Berlin den 1. März 1993

Jürgen Klemann
Senator für Schule, Berufsbildung und Sport

Eingegangen am 8. März 1993

**Nr. 3117
des Abgeordneten Prof. Günter Mardus (CDU)
über Gefährdung durch polychlorierte Biphenyle (PCB)**

Ich frage den Senat:

1. Aus welchen Gründen stellt PCB ein Gift dar?
2. a) Wodurch und wo treten PCB-Belastungen auf?
b) Gibt es inzwischen wissenschaftliche gesicherte Grenzbelastungsmengen für die Aufnahme von PCB?
c) Wie groß sind diese gegebenenfalls?
3. a) Wie groß ist die PCB-Belastung für die Berliner Bevölkerung durchschnittlich und im Höchstfall?
b) Wo treten Höchstbelastungen auf?
c) Welche Rolle spielt der Anteil der Innenraumluftbelastung?
d) Sind Kinder und Jugendliche besonders gefährdet?

4. a) Bei welchem Anteil in Kindertagesstätten und Schulen sind Sanierungsmaßnahmen zu treffen?
- b) Worin bestehen diese?
- c) Wer trägt die Kosten dafür?
- d) Wie ist der Sanierungsstand?
- e) Gibt es dafür bezirkliche Unterschiede?
- f) Bis wann werden diese gegebenenfalls ausgeglichen sein, um Kindertagesstätten- und Schulwechsel gefahrlos vornehmen zu können?

Zu 2. b) und c):

Ein Expertengremium der Deutschen Forschungsgemeinschaft hat eine - heute von der überwiegenden Anzahl der Wissenschaftler geteilte - „duldbare tägliche Aufnahmemenge“ (TDI) von 1µg PCB/kg Körpergewicht und Tag (bei lebenslanger Aufnahme) aus den vorliegenden toxikologischen Daten abgeleitet.

Zu 3. a) und b):

Nachfolgende Tabelle beschreibt die angenommene PCB-Belastung für die wesentlichen Aufnahmewege:

Aufnahmewege	Außenluft	Nahrung	Trinkwasser
Aufnahmemenge	20 m ³ /Tag		2 l/Tag
Konzentration	ca. 20 ng/m ³		0,5 ng/l
tägliche Belastung	0,4 µg/Tag	7 µg/Tag	0,001 µg/Tag

Die Grundbelastung läßt sich - wie für Deutschland allgemein - somit auf ca. 75 µg PCB pro Tag schätzen. Infolge besonderer Verzehrsgewohnheiten (z. B. übermäßigen Fischverzehr) ist eine erhebliche zusätzliche Aufnahme möglich, deren Größenordnung jedoch nicht genau angegeben werden kann.

Zu 3. c):

Nur in PCB-belasteten Gebäuden ist eine nennenswerte Zusatzbelastung über die allgemeine Belastung hinaus (siehe Frage 3 a) und b) zu erwarten. Aus Gründen der Gesundheitsschutzvorsorge sollte eine zusätzliche Aufnahme durch den Aufenthalt in belasteten Innenräumen nicht mehr als 10 % des TDI-Wertes (siehe 2 b) und c) betragen.

Zu 3. d):

Auf Grund einer Schadstoffaufnahme in empfindlichen frühen Lebensphasen (Anreicherungseffekte) und unter besonderen physiologischen Bedingungen (erhöhtes Atemminutenvolumen bezogen auf das Körpergewicht) kann ein erhöhtes Risiko vermutet werden.

Zu 4. a) bis f):

Eine Einteilung in Belastungsgruppen (in ng/m³) nach Innenraumlufmessungen in Kindertagesstätten und Schulen zeigt nach Bezirken geordnet die nachfolgende Tabelle:

Bezirk	verdächtige Gebäude	Kindertagesstätten			Schulen		
		< 300	300-3000	> 3000	< 300	300-3000	> 3000
Charlottenburg	21	-	-	-	2	0	0
Kreuzberg	13	-	-	-	2	0	0
Reinickendorf	40	-	-	-	0	0	1
Schöneberg	18	2	0	0	0	1	0
Steglitz	23	4	1	0	11	1	0
Tempelhof	24	-	-	-	1	0	0
Wedding	19	0	1	0	0	1	0
Wilmersdorf	3	-	-	-	1	0	0
Zehlendorf	5	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	167	6	2	0	17	3	1
Spandau	47	bisher nur Messung in Dichtungsmaterialien					
Tiergarten		nur 1 Kita (Dichtungsmasse)					
Neukölln		bisher nicht gemeldet					
Ost-Berlin	8	in Höhenschönhausen (jeweils n. n.)					

(- = Materialproben in Dichtungsmassen führten zu keinem positiven Befund in den ursprünglich verdächtigen Gebäuden, deshalb keine Raumlufanalytik)

Sanierungsmaßnahmen für die über 3000 ng PCB/m³ Raumluft belasteten Schulen wurden bereits eingeleitet; belastete Räume werden nicht mehr für den Schulbetrieb genutzt.

Die finanziellen Mittel werden derzeit aus den bezirklichen Ansätzen der baulichen Unterhaltung bereitgestellt. Für die zwischen 300 und 3000 ng/m³ belasteten Objekte werden nach Abschluß der z. Z. durchgeführten Projekt- und Modellsanierungen in Berlin einzelne Sanierungsstrategien entwickelt.

Berlin den 27. Februar 1993

Dr. Peter Luther
Senator für Gesundheit

Eingegangen am 4. März 1993

**Nr. 3152
der Abgeordneten Ulrike Neumann (SPD)
über Schädel-Hirnverletzte Kinder und Jugendliche
in Berlin**

Ich frage den Senat:

1. Wie viele Kinder und Jugendliche erleiden jährlich bei Unfällen schwere Schädel-Hirnverletzungen (bitte in Prozent der Gesamtzahl der schwer Schädel-Hirnverletzten und nach Altersgruppen gegliedert für die letzten 3 Jahre)?
2. Wie viele neurologische Intensivbetten für Kinder und Jugendliche gibt es in Berlin?
3. Wie beurteilt der Senat die Situation bei der Akutversorgung sowie der Früh- und weiterführenden Rehabilitation dieser Kinder und Jugendliche im Land Berlin?

Berlin, den 19. November 1992

Eingegangen am 23. November 1992

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 3152

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Zahl der Kinder die jährlich bei Unfällen schwere Schädel-Hirnverletzungen (SHT) erleidet, ist nicht bekannt. In der Fachliteratur werden sehr unterschiedliche Schätzungen zur Häufigkeit schwerer SHT angeführt. Eine genaue Erfassung gibt es nicht.

Einige Beispiele dafür:

Schätzungen durch:	schwere SHT	
	absolut	je 1 Mio. Einw.
Kuratorium ZNS, BRD gesamt Oktober 1991	100 000	1 250
Staatsminist. Arb/Fam/Soz Bayern 1991	4 000 - 5 000	350 - 450
Minist. Arb/Ges/Soz NRW, 1992	1. 2 100 - 2 400 2. 3 900	120 - 138 230
Krbl.-Statistik DDR, 1989 Behandlungsfälle	7 000	440

Da die Angaben aus NRW (unter 1.) auf einer detaillierten Untersuchung in Krankenhäusern und einer Hochrechnung auf die Bevölkerung beruhen scheinen sie am plausibelsten. Die Angaben aus der DDR-Krankenblattstatistik, in der alle Krankenhausbehandlungsfälle diagnosebezogen erfaßt wurden, bestätigen diese, wenn man berücksichtigt, daß Patienten bei Verlegungen doppelt gezählt wurden (Reduzierung um die Hälfte) und nicht alle Krankenhausbehandlungsfälle unter den Diagnosenummern 801, 804 (Schädelfrakturen) und 851-854 (Intrakranielle Verletzungen) als „schwere“ SHT eingeschätzt werden können.

Wird für Berlin eine Inzidenz von 130 je 1 Million Einwohner zugrunde gelegt, kommt man bei einer Einwohnerzahl von 3,6 Millionen auf ca. 470 Patienten mit schweren SHT in Berlin.

Die Untersuchung in NRW macht Angaben zur Altersverteilung:

- 6,5 % aller SH-Verletzten waren bis zu 10 Jahre alt
- 6,4 % aller SH-Verletzten waren 10 bis 18 Jahre alt.

Würde man das auf Berlin übertragen, müßte man davon ausgehen, daß ca. 60 Kinder und Jugendliche jährlich ein schweres SHT erleiden.

Die Todesursachenstatistik weist für Berlin folgende Angaben aus:

Im Alter unter 15 Jahre an SHT Verstorbene (Dg.-Nr. 800-804, 850-854)

Jahr	Berlin (Ost)		Berlin (West)		insgesamt
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	
1987	6	4	7	10	27
1988	8	2	4	5	19
1989	3	2	4	2	11
1990	4	4	7	5	20
1991	6	5	2	2	15

Da beim Gutachten NRW eine Letalität von über 30 % festgestellt wurde, käme man auf der Grundlage der Gestorbenenstatistik auf ca. 45 bis 55 Kinder und Jugendliche mit schweren SHT jährlich.

Zu 2.:

Die Erfahrungen zeigen, daß Patienten mit schweren SHT in der überwiegenden Zahl der Fälle zunächst in neurochirurgischen Abteilungen betreut werden, bzw. noch vor Aufnahme in ein Krankenhaus versterben.

In der Untersuchung in NRW erfolgte bei 80 % der Patienten eine direkte Einweisung oder Verlegung in ein Krankenhaus mit neurochirurgischer Fachabteilung.

In Berlin werden in 7 Krankenhäusern insgesamt 338 neurochirurgische Betten vorgehalten. Damit ergibt sich eine höhere Bettendichte als in NRW.

Circa 35 bis 50 Intensivbetten stehen für diese Fachrichtung zur Verfügung. Eine genauere Angabe ist nicht möglich, da in mehreren Krankenhäusern „operative interdisziplinäre Intensivabteilungen“ bestehen, die von den neurochirurgischen Abteilungen je nach Bedarf genutzt werden.

Die schwerverletzten Kinder und Jugendlichen werden in den Intensivbetten der neurochirurgischen Abteilungen betreut.

Zu 3.:

Die Bettenkapazität für die Akutversorgung von Kindern mit SHT wird als ausreichend angesehen. Günstig ist, daß in 6 der 7 Krankenhäuser mit neurochirurgischen Abteilungen auch Abteilungen für Kinderheilkunde und in 5 auch kinderchirurgische Abteilungen bestehen, so daß die Kinderspezialisten unmittelbar hinzugezogen werden können und eine Weiterbehandlung in Kinderabteilungen (zum Teil auch auf Kinderintensivstationen) möglich ist.

Die Früh- und weiterführende Rehabilitation für SH-verletzte Kinder und Jugendliche ist noch nicht zufriedenstellend gelöst.

Geht man von etwa 50 Kindern mit schweren SHT in Berlin im Jahr aus, so läßt sich daraus der Kapazitätsbedarf für die Frührehabilitation schätzen.

Verschiedene Untersuchungen und Schätzungen gehen davon aus, daß für ca. ein Drittel der Schädel-Hirn-Verletzten Frührehabilitationsmöglichkeiten bestehen müssen. Ca. 1/3 der Verletzten sterben bereits vor Aufnahme ins Krankenhaus bzw. in den ersten 10 Tagen, und 1/3 der Patienten kann nach relativ kurzer Akutbehandlung in ambulante Behandlung entlassen werden.

Die Dauer der Frührehabilitationsmaßnahmen kann nach Schätzungen des Kuratoriums ZNS bis zu einem halben Jahr betragen, bei Kindern eher länger.

Geht man davon aus, daß in Berlin für ca. 15 bis 20 Kinder im Alter unter 15 Jahren Kapazitäten für Frührehabilitation vorzuhalten sind und daß jedes betroffene Kind im Durchschnitt 200 Tage behandelt werden muß, so ergäbe sich in Berlin ein Bedarf von 10 bis 12 Betten.

Der Senat plant, im Krankenhaus Berlin Buch 26 Betten zur medizinischen Frührehabilitation von Kindern vorzuhalten, in die auch orthopädische Kinderrehabilitation und ein Versorgungsanteil für Kinder aus dem Land Brandenburg mit einbezogen werden sollen. Daneben werden im DRK-Krankenhaus Westend 10 Betten eingerichtet zur Betreuung von Kindern, die längerfristig auf eine künstliche Beatmung angewiesen sind und deshalb nicht in anderen Einrichtungen zur Rehabilitation aufgenommen werden können. Auch hier wird eine begrenzte Rehabilitation für diese Kinder stattfinden.

Die Errichtung einer Kindereinrichtung zur weiterführenden Rehabilitation in Berlin wird von den Rentenversicherungsträgern als nicht bedarfsgerecht abgelehnt. Nur 1 bis 2 Kinder müßten jährlich zur AHB und weiterführenden Rehabilitation in eine entsprechende Spezialeinrichtung verlegt werden. Kinder und Jugendliche mit Unfall- und Verletzungsfolgen könnten in Einrichtungen nach Sachsen, Thüringen und Schleswig-Holstein eingewiesen werden.

Günstig wäre, wenn für Brandenburger und Berliner Kinder eine gemeinsame Betreuungsmöglichkeit geschaffen werden könnte, da die Rehabilitation der verletzten Kinder möglichst in Wohnortnähe erfolgen sollte, um die Angehörigen intensiv mit einzubeziehen.

Berlin den 25. Februar 1993

Dr. Peter Luther
Senator für Gesundheit

Eingegangen am 9. März 1993

**Nr. 3153
der Abgeordneten Christa Friedl (SPD)
über behindertengerechten Wohnraum**

Ich frage den Senat:

1. Wie viele behindertengerechte Wohnungen wurden in den vergangenen 2 Jahren von den Wohnungsunternehmen angeboten (bitte aufgeschlüsselt nach Wohnungsgröße)?
2. Wie erfolgt die bedarfsgerechte Steuerung der Wohnungen für Behinderte, und welche Abstimmungen mit den Trägern gibt es?
3. Wie hoch schätzt der Senat den Anteil der Fehlbelegung von behindertengerechtem Wohnraum?
4. Wie wird beim Wohngeld der Mehrbedarf an Wohnfläche für behinderte Menschen berücksichtigt?

5. Welche Formen des gemeinschaftlichen betreuten Wohnens in Berlin gibt es?

Berlin, den 19. November 1992

Eingegangen am 23. November 1992

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 3153

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Bezugsfertig gemeldet wurden uns in den Jahren 1991 und 1992 folgende Wohnungen:

Zimmer	westliche Bezirke		östliche Bezirke	
	1991	1992	1991	1992
1	-	3	2	-
1,5	22	18	-	-
2	47	134	6	-
3	27	45	22	13
4	17	18	13	4
5	2	4	1	-
zusammen	115	222	44	17

Zu 2.:

Die Bedarfsermittlung rollstuhlgerechter Wohnungen ist nur anhand der vorliegenden Bedarfsermittlungsbögen möglich. Da von der Aufnahme eines Projektes in das Wohnungsbauförderungsprogramm bis zur Bezugsfertigkeit der Wohnungen zwei bis drei Jahre vergehen und eine 3jährige Wartezeit unzumutbar wäre, kann der Bedarf nur pauschal geschätzt werden.

Die Zahl der Wohnungssuchenden in den westlichen Bezirken ist - nachdem sie seit Jahren kontinuierlich bis auf knapp 700 gestiegen war - erstmalig 1992 zurückgegangen auf rd. 500. In den östlichen Bezirken ist die Zahl der Wohnungssuchenden von 75 (1990), 130 (Ende 1991) auf jetzt 250 gestiegen. Mit einem weiteren Anstieg muß gerechnet werden.

Da Behinderte, vornehmlich ältere Menschen, in der Regel sehr konkrete Vorstellungen hinsichtlich der Wohngegend haben und aus Gründen, die durchaus respektiert werden sollten, oft nicht bereit sind, in einen anderen Orts-/Stadtteil umzuziehen, wird nach Auswertung der Bedarfsermittlungsbögen eine differenzierte Bedarfssteuerung für die einzelnen Bezirke verfolgt.

Zu 3.:

Fehlbelegte Rollstuhlbenutzer-Wohnungen (sogenannte Rb-Wohnungen), d. h. Rollstuhlbenutzer-Wohnungen, in denen nach dem Tod oder Wegzug des Behinderten Familienangehörige in der Wohnung verblieben sind, die keinen Anspruch auf eine Rollstuhlbenutzer-Wohnung haben, werden in der Regel nur durch Zufall bekannt. Bei einer vor ca. 3 Jahren durchgeführten Überprüfung wurden Fehlbelegungen nur bei ca. 1% der vorhandenen Wohnungen ermittelt. Bei der derzeitigen Rechtslage können Mieter sogenannter fehlbelegter Wohnungen nicht zur Aufgabe der Wohnung gezwungen werden. Eine systematische Erfassung aller fehlbelegten Wohnungen lediglich für statistische Zwecke ist wegen des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes nicht beabsichtigt.

Zu 4.:

Ein Mehrbedarf an Wohnfläche für behinderte Menschen kann bei der Prüfung des Wohngeldanspruchs mangels gesetzlicher Grundlage nicht berücksichtigt werden.

Sowohl nach dem Wohngeldgesetz als auch nach dem Wohngeldsondergesetz für das Beitrittsgebiet ist grundsätzlich die gesamte auf die genutzte Wohnfläche entfallende Miete wohn-

geldfähig; nach dem Wohngeldsondergesetz ist noch zusätzlich ein Wärmekostenzuschlag ebenfalls für die gesamte Wohnfläche hinzuzurechnen. Nach beiden Gesetzen wird die zu berücksichtigende Miete gekappt. Im Wohngeldgesetz geschieht das durch Höchstbeträge, die nach Ausstattung und Bezugsfertigkeit der Wohnung gestaffelt sind; im Wohngeldsondergesetz enden die Tabellen bei bestimmten Mietbeträgen. Die Höchstbeträge sind jeweils das Produkt aus einer Richtfläche, die je nach Haushaltsgröße gestaffelt ist und einer für angemessen gehaltenen Quadratmetermiete.

Vergünstigungen für Schwerbehinderte finden sich in beiden Gesetzen lediglich bei der Einkommensermittlung. Im Wohngeldgesetz gibt es diese Freibeträge seit Jahren in unterschiedlicher Ausgestaltung; für den Bereich des Beitragsgebietes wurde im Wohngeldsondergesetz zum 1. Januar 1993 eine Freibetragsregelung eingeführt.

Zu 5.:

Für geistig und/oder körperlich Behinderte sowie Sinnesbehinderte gibt es betreutes Wohnen in Wohngemeinschaften und in Betreuungsgemeinschaften. Träger dieser Einrichtungen sind Verbände der freien Wohlfahrtspflege bzw. deren Mietgliedsvereine/Verbände.

Berlin, den 26. Februar 1993

Nagel

Senator für Bau- und Wohnungswesen

Eingegangen am 3. März 1993

**Nr. 3175
des Abgeordneten Dr. Winfried Hampel (F.D.P.)
über Einrichtung einer Fachschule
für Heilerziehungspflege**

Ich frage den Senat:

1. Wie schätzt der Senat den Ausbildungsstand der Mitarbeiter/innen in den Einrichtungen für Menschen mit geistiger bzw. mehrfacher Behinderung ein?
2. Wie hoch ist in den genannten Einrichtungen der Anteil an entsprechend ausgebildeten Heilerziehungspfleger/innen und -pflegern, und ist damit der Bedarf gedeckt?
3. Warum wurde in Berlin bisher keine Fachschule für Heilerziehungspflege gegründet bzw. welche Pläne verfolgt der Senat gegebenenfalls für die Zukunft?
4. Wäre eine Beteiligung Berlins an der im Lande Brandenburg bestehenden Einrichtung denkbar, und wieviel Berliner Bürger/innen könnten dort gegebenenfalls eine Ausbildung erhalten?

Berlin, den 24. November 1992

Eingegangen am 26. November 1992

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 3175

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

In den Wohneinrichtungen für geistig und mehrfach Behinderte sind zu einem erheblichen Teil Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die keine oder eine berufsfremde Ausbildung haben. Wir schätzen deshalb den Ausbildungsstand in den westlichen Bezirken als auch in den östlichen Bezirken als nicht ausreichend ein.

Das gilt allerdings nicht für Einrichtungen, die der Betriebsurlaub nach § 45 KJHG (SGB VIII) bedürfen in denen der ganz überwiegende Teil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine qualifizierte Ausbildung besitzt.

Zu 2.:

In den Heimen und Wohngruppen der Behindertenhilfe im Westteil der Stadt sind zur Zeit rund 850 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gruppendienst tätig die 1 500 behinderte Menschen betreuen. Von diesen sind etwa 70 ausgebildete Heilerziehungspflegerinnen/-pfleger.

Im Ostteil der Stadt werden rund 500 Menschen mit einer geistigen Behinderung von rund 150 Kräften im Gruppendienst betreut. Von diesen hat keiner eine Ausbildung als Heilerziehungspflegerin/-pfleger. Der Bedarf an Heilerziehungspflegerinnen/pfleger ist somit sehr groß. Langfristig ist von einem Gesamtbedarf von ca. 2 100 - 2 400 Heilerziehungspflegerinnen/pfleger auszugehen. In den Einrichtungen die der Betriebsurlaub nach § 45 KJHG (SGB VIII) bedürfen ist es vorrangiges Ziel behinderte junge Menschen zu erziehen und zu integrieren. Der Senat hält es deshalb für erforderlich daß in diesem Bereich staatlich anerkannte Heilpädagoginnen/-pädagogen oder Erzieherinnen/Erzieher mit heilpädagogischer Zusatzausbildung eingesetzt werden. In den östlichen Bezirken sind hier insbesondere Rehabilitationspädagogen tätig, die den Heilpädagogen gleichgestellt werden.

Zu 3.:

Seit 1987 führt die Senatsverwaltung für Soziales Gespräche über die Einführung des Berufes „Heilerziehungspflege“ mit den an dieser Frage beteiligten Verwaltungen und Verbänden der freien Wohlfahrtspflege. Parallel zu diesen Gesprächen wurde die Errichtung einer Fachschule für Heilpädagogik von den Senatsverwaltungen für Jugend und Familie und Schule Berufsbildung und Sport vorbereitet. Diese Ausbildungsstätte hat den Lehrbetrieb aufgenommen. Erste Absolventen haben bereits im Januar 1993 ihre Ausbildung abgeschlossen.

Mit der Einrichtung dieses Ausbildungsganges mußte erneut der Bedarf an Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger ermittelt werden. Auf Grund des großen Bedarfs in der Behindertenhilfe für Erwachsene beabsichtigt der Senat einen Ausbildungsgang für Heilerziehungspflege im Jahr 1993 einzurichten.

Zu 4.:

In Anbetracht der in Berlin geplanten Fachschule für Heilerziehungspflege erübrigt sich die Frage nach einer Beteiligung Berlins an einer entsprechenden Einrichtung des Landes Brandenburg.

Berlin, den 5. März 1993

Ingrid Stahmer
Senatorin für Soziales

Eingegangen am 11. März 1993

**Nr. 3223
des Abgeordneten Otto Hoffmann (F.D.P.)
über Informationssystem zu verfügbaren
Gewerbeflächen**

Ich frage den Senat:

1. Wie weit ist der angekündigte Ausbau einer computergestützten Informationsbasis, die vollständige Aussagen über das aktuelle Angebot an landeseigenen, planungsrechtlich gesicherten, alllastenfreien und daher sofort bebaubaren Gewerbeflächen geben kann, gediehen?

2. Wer kann derzeit potentiellen Investoren verbindliche Auskunft über das aktuelle Angebot an für diese sofort verfügbaren Gewerbeflächen geben?

Berlin, den 8. Dezember 1992

Eingegangen am 10. Dezember 1992

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 3223

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die computergestützte Informationsbasis, die Aussagen über das aktuelle Angebot an landeseigenen, planungsrechtlich gesicherten Gewerbeflächen geben kann - Gewerbe- und Industrielandkataster (GILK) -, ist bei der Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen arbeitsbereit. Zur Zeit liegen jedoch nur Daten zu Flächen im Westteil der Stadt vor.

Gemäß dem durch den Senat am 10. November 1992 beschlossenen „Konzept zur Sicherung von Gewerbe- und Industrieflächen in wichtigen Bereichen Berlins (Konzept zur Industrieflächensicherung)“ sollen - bis zur Fertigstellung der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) Ende 1995 - zunächst die bereits vorliegenden Angaben zu den Gewerbeflächen im Ostteil der Stadt graphisch aufbereitet werden und der Gewerbeflächenatlas Berlin-West ressortübergreifend nutzbar und (um die Flächen in Ost-Berlin) erweiterbar gemacht werden. Die diesbezüglichen Arbeiten sollen möglichst noch in diesem Jahr abgeschlossen werden, so daß auf dieser Grundlage auch die Erweiterung des Gewerbe- und Industrielandkatasters um die Daten des Ostteils der Stadt (insbes. bezogen auf die Eigentumsverhältnisse) vorgenommen werden kann. Allerdings sind die erforderlichen Haushaltsmittel dafür noch bereitzustellen.

Das Gewerbe- und Industrielandkataster ist zwar zur Aufnahme von Hinweisen zu möglichen Altlasten vorbereitet, aus grundsätzlichen datenschutzrechtlichen Bedenken heraus wurden diese Angaben jedoch nicht in die Datei übernommen.

Zu 2.:

Gegenwärtig kann die Senatsverwaltung für Wirtschaft und Technologie, Referat II C, anhand des Gewerbe- und Industrielandkatasters Auskunft über sofort verfügbare landeseigene Gewerbeflächen im Westteil der Stadt geben.

Berlin, den 23. Februar 1993

Dr. Meisner
Senator für Wirtschaft

Eingegangen am 4. März 1993

**Nr. 3249
der Abgeordneten Dr. Sibyll-Anka Klotz
(Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV)
über die in Finanzämtern praktizierte „übliche“
Zuordnung von mit Immigranten verheirateten
deutschen Staatsbürgerinnen zur „Ausländerabteilung“**

Ich frage den Senat:

1. Wie bewertet der Senat die „übliche“ Vorgehensweise (z. B. im Finanzamt Schöneberg), daß deutsche Staatsbürgerinnen nach ihrer Eheschließung mit einem Immigranten zur „Ausländerabteilung“ zugeordnet werden?
2. Auf welcher rechtlichen Grundlage und mit welcher inhaltlichen Begründung erfolgt diese „übliche“ Vorgehensweise?

3. Warum werden deutsche Männer, die mit Immigrantinnen verheiratet sind, nicht nach dieser „üblichen“ Vorgehensweise behandelt, d. h. nicht zur „Ausländerabteilung“ zugeordnet?

4. Was wird der Senat unternehmen, um der unter 1. genannten „üblichen“ Praxis ein Ende zu setzen?

Berlin, den 14. Dezember 1992

Eingegangen am 16. Dezember 1992

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 3249

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. bis 3.:

Grundsätzlich richtet sich die Zuständigkeit der Arbeitsplätze der Lohnsteuerstellen in den Finanzämtern nach den Anfangsbuchstaben des Namens des jeweiligen Arbeitnehmers. Diese innerorganisatorische Gliederung des Arbeitnehmer-Bereichs der Lohnsteuerstellen hat sich über Jahrzehnte hinweg bewährt. In den Fällen der Ehegattenbesteuerung insbesondere bei Anträgen auf gemeinsamen Lohnsteuerjahresausgleich (bis zum Jahre 1990) und bei einer Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer gem. § 26 b EStG richtete sich die obengenannte Zuständigkeit bisher bei unterschiedlichen Namen der Eheleute nach dem Namen des Ehemannes weil die Zuständigkeit bei der Zusammenveranlagung nach § 26 b EStG nach einem Merkmal bestimmt werden mußte.

Nach den Erfahrungen einzelner Finanzämter in der Vergangenheit hatte es sich als zweckmäßig erwiesen, die Bearbeitung von Lohnsteuerjahresausgleichs- und Einkommensteuerfällen ausländischer Arbeitnehmer speziellen Arbeitsplätzen zuzuweisen, um den Publikumsverkehr mit den ausländischen Mitbürgern, zum Beispiel durch fremdsprachliche Kenntnisse der betreffenden Dienstkräfte, besser abwickeln und zugleich über ähnlich gelagerte steuerliche Sachverhalte durch entsprechend erfahrene Mitarbeiter zügiger entscheiden zu können. Gegenwärtig sind solche speziellen Arbeitsplätze in sieben Berliner Finanzämtern eingerichtet.

Die oben erläuterte grundsätzlich namensbezogene Zuständigkeitsregelung hatte bei diesen sieben Finanzämtern zur Folge, daß Fälle der Arbeitnehmerbesteuerung von Ehegatten, sofern einer der Ehegatten Ausländer ist, teils auf den speziellen Arbeitsplätzen teils auf den allgemeinen Arbeitsplätzen der Lohnsteuerstellen bearbeitet wurden.

Zu 4.:

Die Kleine Anfrage ist von der Senatsverwaltung für Finanzen zum Anlaß genommen worden, von der Oberfinanzdirektion Berlin prüfen zu lassen, ob aus heutiger Sicht noch eine sachliche Notwendigkeit für die Beibehaltung spezieller Arbeitsplätze für ausländische Arbeitnehmer bei den Finanzämtern besteht. Die Oberfinanzdirektion Berlin ist bei der von ihr durchgeführten Untersuchung zu dem Ergebnis gelangt daß eine Beibehaltung dieser speziellen Arbeitsplätze im Hinblick auf die inzwischen weitgehende Klärung offener Rechtsfragen durch die Finanzgerichte und die daraufhin ergangenen Verwaltungsregelungen nicht mehr erforderlich ist.

Die deshalb jetzt vorgesehene Auflösung dieser Arbeitsplätze erfordert jedoch einen erheblichen Aufwand im Organisations- und Automationsbereich der davon betroffenen Finanzämter. Die Oberfinanzdirektion Berlin wird prüfen, ab wann und in welchem Zeitraum die Umstellungsaktion durchgeführt werden kann ohne die Funktionsfähigkeit der betreffenden Lohnsteuerstellen wesentlich zu beeinträchtigen und die ohnehin schon erhebliche Arbeitsbelastung weiter zu erhöhen. Eine erste Maßnahme in dieser Richtung wird darin bestehen Arbeitnehmer-

Besteuerungsfälle von Ehegatten, von denen nur ein Ehegatte Ausländer ist, nicht mehr den noch bestehenden speziellen Arbeitsplätzen zuzuweisen.

Berlin, den 5. März 1993

Pieroth
Senator für Finanzen

Eingegangen am 11. März 1993

Nr. 3251
der Abgeordneten Dr. Michael Schreyer
(Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV)
über deftige Grundstückskosten für
Neubau des Uranusweges

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß das Land Berlin für die Straßenbaumaßnahme „Neubau Uranusweg“ 324 Quadratmeter zum Preis von 1 000 DM/m² gekauft hat?
2. Sind die für die Straßenbaumaßnahmen erforderlichen Grundstückskäufe in den geprüften Gesamtkosten von 1,9 Millionen DM enthalten?
3. Warum wurde in der Baumittelliste mit Stand vom 2. September 1992 nicht in den Erläuterungen darauf hingewiesen, daß bis zu diesem Zeitpunkt der Grundstückskauf noch nicht erfolgt war, obgleich bei anderen Baumaßnahmen die Frage der Grundstücksbeschaffung als Grund für eine zeitliche Verschiebung angeführt wurde?

Berlin, den 14. Dezember 1992

Eingegangen am 16. Dezember 1992

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 3251

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Es trifft zu, daß das Land Berlin vertreten durch das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, für die Straßenbaumaßnahme „Neubau des Uranusweges“ eine Teilfläche von 324 m² mit Datum vom 5. November 1992 erworben hat. Weitere Angaben können im Hinblick auf den Anspruch der Beteiligten auf die Vertraulichkeit der Vertragskonditionen nicht gemacht werden.

Zu 2.:

Nein.

Zu 3.:

Da keine Schwierigkeiten beim Erwerb der Teilfläche zu erwarten waren, wurde auf eine diesbezügliche Aussage in den Erläuterungen verzichtet.

Berlin, den 1. März 1993

Nagel
Senator für Bau- und Wohnungswesen

Eingegangen am 9. März 1993

Nr. 3268
des Abgeordneten Ismail Hakki Koşan
(Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV)
über Integrationshilfen für asylberechtigte Flüchtlinge
und „Kontingent“-Flüchtlinge

Ich frage den Senat:

1. Wie viele Flüchtlinge leben in Berlin, deren Asylanträge in den Jahren
 - a) 1990,
 - b) 1991 und
 - c) im ersten Halbjahr 1992
 anerkannt wurden und die infolgedessen im Besitz des Flüchtlingsausweises nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) sind?
2. Welche Ansprüche stehen diesen Flüchtlingen nach deutschem Recht und nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge zu, und welche Integrationshilfen (Sprachkurse, Berufsfindungskurse etc.) werden ihnen von welchen Behörden oder Beratungsstellen angeboten?
3. Inwieweit werden asylberechtigte und „Kontingent“-Flüchtlinge bei der Vergabe von Wohnberechtigungsscheinen und Wohnungen, auf deren Vergabe das Land Berlin Einfluß hat, berücksichtigt?
4. Wie wird für die obengenannten Flüchtlinge die Familienzusammenführung, die der Integration der Flüchtlinge dient, behördlicherseits unterstützt?

Berlin, den 21. Dezember 1992

Eingegangen am 22. Dezember 1992

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 3268

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Nach der Ausländerjahresstatistik zum Stichtag 31. Dezember 1992 des Bundesverwaltungsamtes in Köln leben in Berlin 2 977 anerkannte Asylberechtigte. In welchem Jahr jeweils die Anerkennung erfolgte, ist statistisch nicht gesondert erfaßt.

Zu 2.:

Asylberechtigten und Kontingent-Flüchtlingen steht die besondere Arbeitserlaubnis (uneingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt) zu.

Sprachförderungsmöglichkeiten gibt es aus dem Garantiefonds über die Bezirksamter oder die Otto-Benecke-Stiftung sowie über die Bundesanstalt für Arbeit (Arbeitsämter).

Nach der Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes sind allerdings erhebliche Kürzungen im Leistungsrecht eingetreten. Anerkannte Flüchtlinge haben in demselben Umfang wie Deutsche Anspruch auf Förderung ihrer schulischen Ausbildung bzw. Hochschul- oder Fachhochschulausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFöG) bzw. Landesausbildungsförderungsgesetz (LAFöG).

Sonderlehrgänge zur Studienvorbereitung werden durch die Otto-Benecke-Stiftung finanziert.

Als Orientierungshilfe für diesen Personenkreis hat die Ausländerbeauftragte des Senats einen Leitfaden herausgegeben, dessen letzte Bearbeitung im Dezember 1992 erschienen ist.

Zu 3.:

Die Wohnungsämter erteilen Wohnungssuchenden auf Antrag entsprechend den gesetzlichen Regelungen des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG) bzw. des Gesetzes über die Gewährleistung von Belegungsrechten im kommunalen und genossenschaftlichen Wohnungswesen (BelG) einen Wohnberechtigungsschein wenn sie auf Grund ihrer Rechtsstellung imstande sind einen Wohnsitz im Geltungsbereich dieser Gesetze für längere Dauer zu gründen.

Asylberechtigte und Kontingent-Flüchtlinge sind antragsberechtigte Wohnungssuchende. Asylbewerber erhalten nach unanfechtbarer Anerkennung als Asylberechtigte eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis. Ihnen sind insoweit die Kontingent-Flüchtlinge gleichgestellt.

Diesem Personenkreis wird unter den gleichen Voraussetzungen wie deutschen Wohnungssuchenden dringender Wohnbedarf im Wohnberechtigungsschein bestätigt, der Voraussetzung für den Bezug einer dem Besetzungsrecht Berlins unterliegenden Wohnung ist.

Zu 4.:

Auch der Familiennachzug zu hier lebenden anerkannten Asylberechtigten ist im Ausländergesetz geregelt. Nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 AuslG ist dem Ehegatten nach Maßgabe des § 17 AuslG eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen wenn der Ausländer als Asylberechtigter anerkannt ist. Nach § 20 Abs. 1 AuslG ist dem minderjährigen ledigen Kind eines Asylberechtigten nach Maßgabe § 17 AuslG eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Ehegatten sowie Kinder unter 18 Jahren von Asylberechtigten haben somit einen Rechtsanspruch auf Familiennachzug wobei sogar nach § 17 Abs. 3 AuslG auf den Nachweis von ausreichendem Wohnraum sowie ausreichendem Lebensunterhalt verzichtet werden kann.

Die gleichen Regelungen gelten für Ehegatten und minderjährige Kinder von Kontingent-Flüchtlingen, da diese nach § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge die Rechtsstellung eines Flüchtlings genießen.

Berlin, den 22. Februar 1993

Heckelmann
Senator für Inneres

Eingegangen am 3. März 1993

Nr. 3273

**des Abgeordneten Wolfgang Wieland
(Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV)
über Kreisgeschäftsstellen der CDU
in Berliner Rathäusern**

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat das Interview des CDU-Fraktionsvorsitzenden Klaus Landowsky im Kurier vom 19. Dezember 1992 bekannt?
2. Wie bewertet der Senat die Aussage Landowskys in dem Interview: „Dort müssen wir wegen leerer Parteikassen sicher einige Büros schließen, sie wie im Westen in die Rathäuser verlegen und von dort zwei bis drei Bezirke betreuen“?
3. In welchen Berliner Bezirksrathäusern gibt es Kreisgeschäftsstellen der CDU? Wer hat sie der CDU überlassen? Welche Miete zahlt die CDU hierfür?

Berlin, den 22. Dezember 1992

Eingegangen am 29. Dezember 1992

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 3273

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 3.:

Auf unsere Umfrage hat das Bezirksamt Wilmersdorf mitgeteilt, daß die CDU, die SPD, die F.D.P und die Republikaner Kreisgeschäftsstellen in Räumen des Rathauses betreiben. Es handelt sich um die den Fraktionen der Bezirksverordnetenversammlung zur Verfügung gestellten Räume. Diese werden den Fraktionen unentgeltlich von der Abteilung Personal und Verwaltung überlassen.

Das Bezirksamt Hellersdorf hat mitgeteilt, daß die SPD, die CDU, das Bündnis 90, Grüne/AL, die PDS und die Republikaner ihre Fraktionsräume auch dauerhaft zu parteiinternen Zwecken (z. B. als Kreisgeschäftsstelle) nutzen. Ein Entgelt wird nicht erhoben. Die Vergabe erfolgt durch das Büro der Bezirksverordnetenversammlung.

Alle übrigen Bezirksämter haben die Frage nach der dauerhaften Nutzung von Räumen für parteiinterne Zwecke verneint.

Anlässlich der Umfrage haben wir die Bezirksverwaltungen nochmals auf die Einhaltung der Allgemeinen Anweisung für die Vergabe von Räumen in Bürodienstgebäuden, Schulen und anderen Bildungsstätten vom 25. November 1980 hingewiesen.

Berlin, den 25. Februar 1993

Prof. Dr. Heckelmann
Senator für Inneres

Eingegangen am 2. März 1993

**Nr. 3276
des Abgeordneten Hartwig Berger
(Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV)
über Naturschutzrecht auf Bahnflächen**

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß die Reichsbahn ein Rechtsgutachten zum Thema „Naturschutzrecht auf Bahngelände“ hat anfertigen lassen?
2. Welches sind die wichtigsten Aussagen und Schlußfolgerungen dieses Gutachtens?
3. Trifft es zu, daß nach Einschätzung dieses Gutachtens auf planfestgestelltem Bahngelände rechtlich gesehen keine Natur vorhanden sei, folglich die Reichsbahn dort ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde und selbst ohne Anzeige ihres Vorhabens roden darf?
4. In welchen Fällen hat die Reichsbahn gegenüber der Berliner Naturschutzbehörde einen diesem Gutachten entsprechenden Standpunkt bisher geltend gemacht?
5. In welchen dieser Fälle wurden Rodungen ohne naturschutzrechtliche Genehmigung und/oder ohne Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen vorgenommen?
6. Was hat der Senat unternommen, um ein unumschränktes, naturschutzrechtliches Genehmigungsverfahren von Arbeiten auf Bahnflächen gegen die Reichsbahn durchzusetzen, und was wird er weiterhin in dieser Sache unternehmen?

Berlin, den 21. Dezember 1992

Eingegangen am 29. Dezember 1992

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 3276

Im Namen des Senats von Berlin

beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Ja; unter dem 15. Juli 1992 hat Herr Professor Dr. R. vom Fachbereich Rechtswissenschaften der Freien Universität Berlin ein Rechtsgutachten mit dem Titel „Gutachterliche Stellungnahme zur Frage, ob für Rodungen auf Bahngelände naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich sind“ erstellt.

Zu 2.:

Im Ergebnis stellt der Gutachter fest, daß die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach § 8 BNatSchG keine Anwendung finde, wenn auf der Grundlage alter Planfeststellungsbeschlüsse Rodungen auf Bahngelände durchgeführt werden. Dabei solle es keine Rolle spielen, ob die Rodungen auf Flächen durchgeführt werden, die dem Bahnbetrieb unmittelbar dienen oder ob die Rodungen auf Böschungen und innerhalb grüner Inseln erfolgen. Solche Rodungen seien weder zulassungs- noch anzeigepflichtig und stellen - wie Bewirtschaftungsmaßnahmen auch sonst - regelmäßig keine Eingriffe in Natur und Landschaft dar. Bei einheitskonformer Auslegung ohnehin fragwürdige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen könnten nicht verlangt werden.

Zu 3.:

In dieser Pauschalität kann die Frage nicht beantwortet werden. Von dem Gutachter wird bezweifelt, ob die Beseitigung von Vegetationsbeständen auf vorübergehend nicht benutztem Bahngelände unter die Eingriffsregelungen falle. Er stützt diese Zweifel auf am Wortlaut orientierte Analysen der Begriffsmerkmale der Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 8 Abs. 1 BNatSchG.

Ferner wird in der Untersuchung unterschieden zwischen Rodungen auf Flächen, die dem Bahnbetrieb unmittelbar dienen (solche sollen ersichtlich keine Eingriffe in Natur und Landschaft darstellen), und Rodungen auf Flächen, die dem Bahnbetrieb nur mittelbar dienen (auch hier hält er regelmäßig die Begriffsmerkmale des § 8 Abs. 1 BNatSchG nicht für erfüllt). Für die Folgerungen und die Forderungen nach Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird auf die Zusammenfassung der Gutachterthesen zu Frage 1 verwiesen.

Zu 4.:

Zuletzt wurde von der Reichsbahn im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben „Nordkreuz“ im Bezirk Wedding auf die Auffassung des Gutachters verwiesen.

Zu 5.:

Das Bezirksamt Zehlendorf hat gegenüber der Bahn stets auf Maßnahmen nach dem Naturschutzgesetz bestanden, diese Forderungen wurden von der Bahn bislang hingenommen. Stets wurde versucht, im Gespräch mit der Bahn eine Einigung zu erzielen.

Im Bezirk Wedding wurden etwa im Sommer und im Spätherbst (November) des letzten Jahres Vegetationsentfernungen auf Bahngelände durch die Deutsche Reichsbahn vorgenommen, ohne daß entsprechende naturschutzrechtliche Gestattungen des Bezirksamtes eingeholt worden sind. Die Deutsche Reichsbahn hat die naturschutzrechtlichen Entscheidungen in eigener Zuständigkeit getroffen.

Von einer Einzelbefragung aller 23 Berliner Bezirksamter zu dieser Frage wird hier abgesehen. Ein solches Verfahren würde einen zu großen Aufwand bedeuten, der zu den dabei möglicherweise gewonnenen Erkenntnissen in keinem Verhältnis stünde.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß neuerdings Rodungen ohne entsprechende Genehmigungen der Bezirksamter vorgenommen wurden, weil die Deutsche Reichsbahn in eigener Zuständigkeit entschieden hat.

Zu 6.:

Der Senat bzw. die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz steht in Verbindung mit den Bahnbehörden, um dieses Problem zu klären. Wir hoffen, auf diesem Wege doch noch zu einer einvernehmlichen Regelung zu gelangen. Diese Hoffnungen gründen sich auch auf den letzten Beschluß des Bundesverwaltungsgerichtes vom 30. Oktober 1992 (BVerwG 4 a 4.92). In diesem Urteil hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, daß das naturschutzrechtliche Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Eingriffe zu unterlassen, striktes Recht sei. Zugunsten der Antragsteller wird hier unterstellt daß ein Eingriff i. S. d. § 8 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 14 Abs. 1 Satz 1 NatSchGBln auch auf planfestgestelltem Bahngelände vorliege.

Berlin, den 5. März 1993

Dr. Hassemer

Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 9. März 1993

**Nr. 3296
der Abgeordneten Judith Demba
(Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV)
über Abfallaufkommen bei M. D. und B. K.**

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, welche Abfallmengen in Berlin jährlich bei M. D. und B. K. anfallen?
Wenn ja, bitte einzeln auflisten.
2. Was gedenkt der Senat zur Einschränkung dieser Abfallmengen zu unternehmen?
3. Durch wen werden die anfallenden Abfälle entsorgt?
4. Wie steht der Senat zur Einführung einer Verpackungssteuer, speziell für Einwegverpackungen, und hält der Senat diese Einführung für eine Möglichkeit der Abfallreduzierung?

Berlin, den 29. Dezember 1992

Eingegangen am 11. Januar 1993

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 3296

Im Namen des Senats von Berlin

beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Nach Angaben der Firma M. D. fallen in jedem ihrer Restaurants ca. 60 t Abfälle pro Jahr an. In Berlin werden derzeit 7 Restaurants dieser Firma betrieben.

Nach einer Aufstellung der Firma B. K. fallen durchschnittlich in jedem ihrer Restaurants ca. 30 t Abfälle pro Jahr an. In Berlin werden derzeit 11 Restaurants dieser Firma betrieben.

Zu 2.:

Gemäß Verpackungsverordnung sind die Verkaufsverpackungen getrennt zu erfassen und einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Durch die seit dem 1. Januar 1993 geltende Regelung wird sich das derzeitige Abfallaufkommen deutlich reduzieren.

Die Firma M. D. verwertet bereits heute ca. ein Drittel der Abfälle.

Zu 3.:

Die anfallenden Abfälle werden durch die Berliner Stadtreinigungs-Betriebe (BSR) entsorgt.

Zu 4.:

Der Senat sieht in der Einführung einer Verpackungssteuer ein marktwirtschaftliches Instrument zur Abfallverminderung von Einwegverpackungen. Allerdings ist die Einführung einer Verpackungssteuer durch den Berliner Gesetzgeber auf Grund der fehlenden Gesetzgebungskompetenz der Länder in diesem Bereich rechtlich nicht möglich.

Berlin, den 5. März 1993

Dr. Hassemer
Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 9. März 1993

Nr. 3298

**der Abgeordneten Judith Demba
(Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV)
über Ausgleichsplanung bei Bauarbeiten am Stadion
der Weltjugend**

Ich frage den Senat:

1. Auf welche Art und Weise gedenkt der Senat, bei den Bauarbeiten bzw. Abräumarbeiten am Stadion der Weltjugend die Eingriffsregelung des Berliner Naturschutzgesetzes zu beachten?
2. Gedenkt der Senat, die Panke zu renaturieren?
Wie und in welcher Form soll das geschehen?
3. Welche Breite soll die renaturierte Panke haben?
4. Was wird im Zuge der Bauarbeiten mit 400 Bäumen und mit den großen Rasenbeständen, die sich auf dem jetzigen Gelände des Stadions der Weltjugend befinden, geschehen?

Berlin, den 29. Dezember 1992

Eingegangen am 11. Januar 1993

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 3298

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Zur Vorbereitung und Baureifmachung für den Bau der Olympiahalle am Standort Stadion der Weltjugend im Bezirk Berlin-Mitte muß das Grundstück von allen ober- und unterirdischen Baulichkeiten abgeräumt werden.

Durch die Abräumungsmaßnahmen werden Eingriffe gemäß § 14 NatschG Bln bzw. nach der Berliner Baumschutzverordnung verursacht.

Für diese Eingriffe sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig, so daß im Auftrag der Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen eine landschaftspflegerische Ausgleichsplanung erstellt worden ist. Dieses Gutachten liegt seit dem 8. Januar 1993 vor.

Zu 2.:

Ja, der Senat gedenkt, die Panke zu renaturieren.

Der Pankegrünzug bildet neben der uferbegleitenden Begrünung des Berlin-Spandauer-Schiffahrtskanals, dem Invalidenpark und dem Invalidenfriedhof das Grundgerüst der im Stadtentwicklungskonzept vorgesehenen Grünplanung für diesen Bereich.

Der Grünzug an der Alten Panke wird im Zusammenhang mit der Errichtung des geplanten Olympiaquartiers auf der Nordostseite neu gestaltet. Dabei wird die Panke soweit technisch möglich durchgängig geöffnet und erhält in Richtung Olympiaquartier eine naturnah gestaltete Böschung.

Zu 3.:

Die konkrete Breite der renaturierten Panke wird erst im Zuge der Neugestaltung des Pankegrünzuges festgelegt.

Die geplante nutzbare Gesamtbreite des Grünzuges soll durchschnittlich mindestens 25 m betragen.

Zu 4.:

Im Zuge der Abräumungsarbeiten wird der vorhandene Vegetations- und Baumbestand im Rahmen der von der Unteren Naturschutzbehörde beim Bezirksamt Mitte von Berlin erteilten Genehmigung zur Beräumung der Vegetationsflächen und zur Fällung von Bäumen vom 29. Januar 1993 entfernt, da sämtliche Baulichkeiten, Befestigungen und Aufschüttungen (Stadionwälle, Rampen etc.) sowie in den Bereichen der Uraltbebauung mit Trümmerschutt verfüllte Keller und Fundamente abgeräumt werden müssen.

Nicht direkt von den Abräumungsarbeiten betroffene Einzelbäume und Gruppen, besonders in Randbereichen der Tankstelle, der Tennisplätze und des Pankegrünzuges, bleiben erhalten.

Berlin, den 3. März 1993

Nagel
Senator für Bau- und Wohnungswesen

Eingegangen am 8. März 1993

Nr. 3302

**des Abgeordneten Ernst Ollech (SPD)
über das „Dritte Gesetz über die Vereinheitlichung des
Berliner Landesrechts“, in dem die Übertragung des
Beamtenrechts auf den Ostteil der Stadt geregelt wurde**

Ich frage den Senat:

1. Ist der Vorgang zur Umwandlung der Lehrer/innenstellen in Beamtenstellen eingeleitet? Wann ist mit den ersten Verbeamtungen auf Probe zu rechnen?
2. Erfolgt die Übertragung des Beamtenrechts im Bereich der Lehrer/innen spiegelgleich zu den Westbezirken?
3. Ist die Verbeamtung auf Probe im Bereich Lehrer/innen in einer Rangfolge vorgesehen?
4. Wie erfolgt die Bewährungsfeststellung?
5. Erfolgt die Untersuchung auf gesundheitliche Eignung vom Amtsarzt?
6. Welche Fortbildung (Inhalt/Stundenzahl) wird den Lehrer/innen als Voraussetzung für die Verbeamtung auf Probe abverlangt bzw. dann als Beamter auf Probe?
7. Werden Lehrer/innen über die Vor- und Nachteile des Beamtenstatus aufgeklärt?
8. Werden die Lehrer/innen rechtzeitig und umfassend über die Bedingungen, die Anforderungen und den Verlauf einer möglichen Verbeamtung informiert?

Berlin, den 5. Januar 1993

Eingegangen am 11. Januar 1993

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 3302

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Ja. Der erste Durchgang der „Stellenumwandlungsvorlage“ ist bereits im Dezember 1992 im Senat erfolgt. Mit einem Abgeordnetenbeschuß ist frühestens Ende April 1993 zu rechnen, so daß davon ausgegangen werden kann, daß erste Verbeamtungen auf Probe noch in diesem Schuljahr verwirklicht werden können.

Zu 2.:

Durch das Dritte Gesetz über die Vereinheitlichung des Berliner Landesrechts vom 19. Dezember 1991 (GVBl. S. 294) ist das Landesbeamtenrecht mit Maßgaben auf den Ostteil der Stadt erstreckt worden. Diese Maßgaben berücksichtigen die besondere Situation im Ostteil der Stadt. Die geplante Ausweisung der Stellen des Schuldienstes entspricht derjenigen in den Westbezirken.

Zu 3.:

Die Reihenfolge der Verbeamtung, das heißt Ablauf und Prioritäten festzusetzen, liegt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Dienstbehörde (Bezirksamt). Eine Arbeitsgruppe der Bezirke, an der auch die zuständige Senatsverwaltung teilnahm, hat sich auf eine gemeinsame Empfehlung verständigt, die bei der Verbeamtung folgende Vorgehensweise vorsieht:

Inhaber/Bewerber von/um Funktionsämter(n), Lehrkräfte die Weiterbildungsmaßnahmen absolvieren oder haben (laufbahnrechtliche Gründe), Lebensältere und übrige.

Durch eine im Rahmen der personellen Möglichkeiten zügige Bearbeitung und besondere Berücksichtigung des Lebensalters sollen Gleichbehandlung und Fürsorgegesichtspunkt gewahrt werden.

Zu 4.:

Die Feststellung über die Bewährung und damit verbunden die Zuerkennung der Laufbahnbefähigung für Ämter nach der „Zweiten Verordnung über besoldungsrechtliche Übergangsregelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands“ (2. BesÜV) erfolgt durch die Senatsverwaltung für Schule, Berufsbildung und Sport als oberster Dienstbehörde. Das Verfahren ist zweistufig; zum einen ist zu prüfen, ob entsprechende Bewährungszeiten mit der vorgeschriebenen Mindestzeit vorliegen.

Dann ist mittels gutachterlicher Stellungnahme, die auf Unterrichtsbesuch und Abschlußgespräch beruht, die Bewährung zu überprüfen, anschließend die Bewährung festzustellen und die Befähigung für die entsprechende Laufbahn (2. BesÜV) zuzuerkennen. Die Zuständigkeit für die Feststellung der durchzuführenden Bewährung liegt bei der Senatsverwaltung für Schule, Berufsbildung und Sport. Gutachterliche Stellungnahmen hierzu, die auf Unterrichtsbesuche und Abschlußgespräch beruhen, werden vornehmlich durch die mit schulaufsichtlichen Funktionen betrauten Dienstkräften in den Bezirken erstellt.

Zu 5.:

Ja.

Zu 6.:

Während der Bewährungs- und Probezeit ist eine schulpädagogische Veranstaltung zu besuchen. Diese schulpädagogische Veranstaltung, die im wesentlichen auf Fragen des Schul- und Schulverfassungsrechts, der Schulorganisation, Pädagogik, Rahmenpläne und Didaktik bezogen ist, wird bei der Entscheidung über die Bewährung bzw. den erfolgreichen Ablauf der Probezeit berücksichtigt. Grundsätzlich beträgt der Umfang einer schulpädagogischen Veranstaltung 40 Doppelstunden. Das bedeutet, daß z. B. 4 Kurse im Umfang von je etwa 10 Doppelstunden innerhalb eines Zeitraumes von 3 bis 4 Jahren zu besuchen sind.

Die Einzelregelungen zur schulpädagogischen Veranstaltung, die u. a. bereits absolvierte Kurse, wahrgenommene Funktionen (Schulleiter) und eine Teilnahme an Lehreraustausch berücksichtigen, enthält das Rundschreiben II Nr. 134/1992 vom 17. Dezember 1992, das den Schulen zugeleitet worden ist.

Zu 7. und 8.:

Die grundlegende Information zu rechtlichen und organisatorischen Fragen der Verbeamtung ist mit dem Rundschreiben II Nr. 113/1992 (Beamtenernennungen nach dem 3. Gesetz über die Vereinheitlichung des Berliner Landesrechts) der Senatsverwaltung für Inneres an alle Bezirke erfolgt. Hierzu wird in Kürze ein Rundschreiben der Senatsverwaltung für Schule, Berufsbildung und Sport ergehen, das die Besonderheiten des Lehrerbildungs- und Schullaufbahnrechts berücksichtigt.

Die bezirklichen Dienststellen sind in der Lage, ratsuchenden Lehrerinnen/Lehrern umfassende Auskünfte zu den beamtenrechtlichen Voraussetzungen für eine Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe sowie zum Beamtenstatus ganz allgemein zu erteilen. Im übrigen ist bei der Senatsverwaltung für Inneres ein „Merkblatt für die Übernahme ins Beamtenverhältnis“ in Vorbereitung, das den an einer Übernahme ins Beamtenverhältnis interessierten Dienstkräften als Entscheidungshilfe dienen soll. Es enthält einen groben Überblick über die Grundzüge des Beamten-Laufbahn-Besoldungs- und Versorgungsrechts. Anhand von Berechnungsbeispielen besteht die Möglichkeit zu prüfen, ob durch eine Übernahme ins Beamtenverhältnis finanzielle Nachteile zu erwarten sind.

Berlin, den 1. März 1993

Jürgen Klemann

Senator für Schule, Berufsbildung und Sport

Eingegangen am 8. März 1993

Nr. 3303

**des Abgeordneten Ernst Ollech (SPD)
über kommissarische Funktionsstellenbesetzung mit
Diplomlehrerinnen und Diplomlehrern im Ostteil
der Stadt**

Ich frage den Senat:

1. Wann werden die Funktionsstellen zur „endgültigen“ Besetzung ausgeschrieben?
2. Wird durch die Art der Ausschreibung auf Chancengleichheit geachtet?
3. Welche Chance auf Wiederbesetzung haben diejenigen, die gegenwärtig kommissarisch und erfolgreich tätig sind?

Berlin, den 5. Januar 1993

Eingegangen am 11. Januar 1993

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 3303

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Ausschreibung der Funktionsstellen der Schulen in den östlichen Bezirken Berlins mit dem Ziel ihrer endgültigen Besetzung kann erst nach Einrichtung der erforderlichen Planstellen in den Haushaltsplänen der Bezirksverwaltungen erfolgen.

Der Senat hat insoweit hierzu bereits eine „Stellenumwandlungsvorlage“ beschlossen, mit der die stellenplanmäßigen Voraussetzungen zur Umwandlung vorhandener Angestellten- in Planstellen zur Begründung von Beamtenverhältnissen geschaffen werden. Diese Vorlage liegt derzeit dem Rat der Bürgermeister zur Beratung und Beschlußfassung vor und wird voraussichtlich Ende April 1993 dem Berliner Abgeordnetenhaus übermittelt werden. Zur Begründung der Einzelbeamtenverhältnisse müssen allerdings die laufbahn- und besoldungsrechtlichen Übergangsregelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands (2. BesÜV) vom 21. Juni 1991 mit den Ämtern und Einstufungen von Bundesbesoldungsgesetz und Landesbesoldungsgesetz harmonisiert werden. Nach der derzeit geltenden Gesetzesgrundlage jedenfalls kann lediglich die Funktion des Leiters einer Schule oder des ständigen Vertreters des Leiters einer Schule ausgeschrieben werden. Dies wird nach Vorliegen der Planstellen umgehend auch geschehen.

Der Senat ist im übrigen bemüht die Harmonisierung der 2. BesÜV beim Bundesministerium des Innern zu erreichen.

Zu 2. und 3.:

Im Ausschreibungstext für die Funktionsstellen werden von den Bewerbern „gute Kenntnisse der besonderen Problematik an den Schulen im Ostteil der Stadt“ erwartet. Die erfolgreiche Wahrnehmung kommissarischer Schulleiter- bzw. Stellvertreterfunktionen wird bei der Feststellung der erwähnten Kenntnisse angemessen berücksichtigt.

Der Senat geht davon aus, daß diejenigen, die gegenwärtig erfolgreich Funktionsstellen wahrnehmen, auf Grund ihrer Erfahrungen und Tätigkeiten diesem Eignungsaspekt in besonderer Weise genügen werden.

Berlin, den 2. März 1993

Jürgen Klemann
Senator für Schule, Berufsbildung und Sport

Eingegangen am 4. März 1993

Nr. 3309
der Abgeordneten Sigrun Steinborn (PDS)
über unzumutbare räumliche Bedingungen
am 2. Gymnasium in Treptow, Ellernweg

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, daß die Schüler und Schülerinnen des 2. Gymnasiums Treptow auf Grund der schlechten Bedingungen im Sportbereich nur beschränkt Sport treiben können und deshalb teilweise lange Unterrichtstage in Kauf nehmen müssen?
2. Welche Abhilfe kann der Senat dabei von sich aus schaffen?
3. Warum gehen die übrigen Baumaßnahmen im 2. Gymnasium nicht voran?
4. Was tut der Senat, um das 2. Gymnasium so schnell wie möglich als Behindertengymnasium fertigzustellen?

Berlin, den 4. Januar 1993

Eingegangen am 11. Januar 1993

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 3309

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Es trifft nicht zu, daß die Schülerinnen und Schüler des 2. Gymnasiums Treptow nur beschränkt Sport treiben können.

Der Sportunterricht wird in vollem Umfang entsprechend der Stundentafel durchgeführt. Dazu müssen allerdings vorübergehend dreimal in der Woche die 0. Stunde sowie die Unterrichtszeit bis 16.00 Uhr in die Stundenplanung einbezogen werden.

Zu 2.:

Wie uns das Schulamt Treptow mitteilt, kann nach Abschluß der Sanierungsarbeiten vom Schuljahr 1993/94 wieder die Sporthalle der 2. Realschule mitbenutzt werden. Im Rahmen der Investitionsplanung 1992 - 1996 ist ein zusätzlicher Hallenteil für das 2. Gymnasium beim Neubau der Sporthalle der 6. Grundschule geplant.

Zu 3.:

Die Kleinsportanlage der Schule neben der Turnhalle wird zur Zeit erneuert. Es fehlt lediglich noch der Belag auf dem Spielfeld, der erst im Frühjahr bei entsprechenden Temperaturen aufgebracht werden kann.

Für den Ausbau der naturwissenschaftlichen Fachräume werden derzeit die Planungsunterlagen erstellt. Der Baubeginn ist für 1993 vorgesehen.

Zu 4.:

Am 2. Gymnasium wurde ein behindertengerechter Zugang im Rahmen der Rekonstruktion des Außenbereiches geschaffen. Der entsprechende Ausbau des gesamten Gebäudes ist nach Auskunft des Bezirksamtes Treptow bisher nicht vorgesehen. Eine behindertengerechte Ausgestaltung soll bei der Erweiterung des derzeit durch Marzahner Schüler genutzten Schulgebäudes am Plänterwald zu einem Gymnasium verwirklicht werden.

Berlin, den 1. März 1993

Jürgen Klemann
Senator für Schule, Berufsbildung und Sport

Eingegangen am 3. März 1993

Nr. 3326
der Abgeordneten Judith Demba
(Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV)
über kontaminierte Böden, 5. Fortsetzung

Ich frage den Senat:

1. Welche Kriterien bzw. welche Werte bestimmen die Kontamination von Bodenaushub, ab welchen Werten ist Bodenaushub schwach kontaminiert?
2. Ist es richtig, daß kontaminierter Boden bzw. Bodenaushub nur auf sogenannten gesonderten Bereichen auf Deponien abgelagert werden darf?
Wenn ja, befinden sich auf den angegebenen Deponien Vorketzin und Schöneiche solche gesonderten Bereiche und in welcher Größenordnung?
3. Was kostet die Reinigung einer Tonne kontaminierter Bodenaushub in einer Bodenwaschanlage, und was kostet die Ablagerung kontaminierter Bodens auf einer Deponie?

Berlin, den 7. Januar 1993

Eingegangen am 14. Januar 1993

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 3326

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Der Boden gilt als kontaminiert, wenn die jeweiligen Richtwerte für den Wiedereinbau des Bodens aus der „Berliner Liste“ der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz überschritten werden.

Eine „schwache Kontamination“ liegt im Belastungsbereich des Überschreitens der Einbauwerte bis zum Erreichen eines Schwellenwertes für die effektive Bodenreinigung.

Nicht reinigungsbedürftige oder -fähige Böden werden bis zum Erreichen der Richtwerte des Landes Brandenburg - mitgeteilt mit Schreiben vom 6. Oktober 1992 - im Umland Berlins deponiert.

Zu 2.:

Nein. Die Entsorgungshinweise der TA Abfall regeln dies nicht.

Die Flächenauswahl auf den Deponien obliegt dem Deponiebetreiber - soweit nicht anderes durch dessen Genehmigungsbehörde bestimmt wird.

Zu 3.:

Der Reinigungspreis wird in Abhängigkeit von Kornverteilung sowie Schadstoffqualität und -quantität gebildet.

Erfahrungsgemäß liegt der Preis für die Dekontamination bei ca. 400,00 DM/t. Dem steht bisher ein Deponieentgelt von maximal 48,00 DM/t gegenüber.

Berlin, den 1. März 1993

Nagel

Senator für Bau- und Wohnungswesen

Eingegangen am 4. März 1993

**Nr. 3335
der Abgeordneten Dr. Käthe Zillbach (SPD)
über Fluglärmmessungen in Tegel**

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß seit dem Abzug der amerikanischen Experten vor ca. eineinhalb Jahren keine Ergebnisse von Fluglärmmessungen in Tegel mehr an die Senatsverwaltung für Umweltschutz und die Senatsverwaltung für Verkehr und Betriebe geliefert wurden?
2. Wenn ja, ist dies darauf zurückzuführen, daß keine Messungen mehr durchgeführt werden oder daß die Ergebnisse von der Flughafengesellschaft zurückgehalten werden?
3. Gibt es rechtliche Grundlagen dafür, daß Fluglärmmessungen durchgeführt werden müssen? Wenn ja, von wem, und müssen diese der Öffentlichkeit zugänglich sein?

Berlin, den 13. Januar 1993

Eingegangen am 14. Januar 1993

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 3335

Im Namen des Senats von Berlin

beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Nein. Die Primärdaten der Fluglärmmessungen wurden stets übermittelt. Die die Meßergebnisse auswertenden und interpretierenden Berichte wurden jedoch nicht vorgelegt, da die Amerikaner im Herbst 1992 das von ihnen installierte sogenannte FLIPCO-System entfernt hatten. Damit war eine Zuordnung der Schallwerte zu den Schallereignissen nicht mehr möglich.

Eine Aufbereitung der Daten muß derzeit manuell erfolgen; daraus ergeben sich Verzögerungen. Diese Schwierigkeiten sollen aber laut Auskunft der Berliner Flughafen-Gesellschaft mbH (BFG) in Kürze behoben sein.

Zu 3.:

Ja. Es gibt rechtliche Grundlagen. Gemäß § 19 a Satz 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)¹⁾ sind die Meß- und Auswertungsergebnisse, die der Unternehmer eines Verkehrsflughafens zu ermitteln hat, der Genehmigungsbehörde und der Kommission nach § 32 b LuftVG (Fluglärmkommission) sowie auf Verlangen der Genehmigungsbehörde anderen Behörden mitzuteilen. Eine weitergehende Mitteilungspflicht für den Flughafenunternehmer gibt es nach dem Gesetz nicht.

Berlin, den 26. Februar 1993

Prof. Dr. Haase

Senator für Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 3. März 1993

**Nr. 3340
des Abgeordneten Ulrich F. Krüger (CDU)
über Einhaltung der Stellplatzverordnung am neuen
Abgeordnetenhaus**

Ich frage den Senat:

1. In welcher Größenordnung verpflichtet die Stellplatzverordnung zum Nachweis bzw. zur - noch erforderlichen - Herstellung von PKW-Parkplätzen bei Inbetriebnahme des neuen Berliner Abgeordnetenhauses im ehemaligen Preußischen Landtag?
2. Ist dieser Nachweis erbracht (gegebenenfalls detaillierte Aufstellung der nachgewiesenen Plätze), bzw. in welcher Größenordnung wird eine Ablösesumme gezahlt?
3. Gibt es Kriterien, nach denen bei der Inbetriebnahme eines derartigen Gebäudes auch - gegebenenfalls in welcher Größenordnung - Parkplätze für Behinderte und für Busse (Besucherguppen!) und für bestimmte Berufsgruppen (Polizeieinsatzfahrzeuge; Übertragungswagen der Rundfunk- und Fernsehanstalten) ausgewiesen werden, wird diesen Kriterien Rechnung getragen, und wie waren die diesbezüglichen Regelungen am bisherigen Sitz des Berliner Abgeordnetenhauses, dem Rathaus Schöneberg?

Berlin, den 12. Januar 1993

Eingegangen am 18. Januar 1993

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 3340

Im Namen des Senats von Berlin

beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Pflichten zur Herstellung von Stellplätzen werden durch § 48 der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) i. d. F. des Ersten Gesetzes zur Änderung der Bauordnung Berlin vom 25. September 1990 (GVBl. S. 2075) und die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften vom 2. Juli 1992 (ABl. S. 2216) geregelt.

Eine Stellplatzverordnung gibt es nicht.

Für das neue Abgeordnetenhaus entfällt die Stellplatzpflicht, denn nach § 48 Abs. 4 BauO Bln gilt die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen nicht für Anlagen, die

- a) öffentlichen Zwecken dienen
- b) der Allgemeinheit zur Verfügung stehen
- c) überwiegend unter Einsatz öffentlicher Mittel errichtet werden und wenn
- d) sichergestellt ist, daß die verkehrsmäßigen Belange der Benutzer der Anlage anderweitig sichergestellt sind.

Entsprechend den Ausführungsvorschriften zu § 48 BauO Berlin zur Verfügung, sofern sie dazu bestimmt sind, öffentliche Aufgaben für die Allgemeinheit zu erfüllen, sind die verkehrsmäßigen Belange der Benutzer der Anlage anderweitig berücksichtigt, wenn die Anlage nicht mehr als 500 m Fußweglänge vom nächsten Haltepunkt des öffentlichen Personennahverkehrs entfernt ist.

Zu 2.:

Für das neue Abgeordnetenhaus bestehen - wie zu Frage 1. begründet - keine Verpflichtungen zur Herstellung von Stellplätzen. Dementsprechend sind Nachweise und Ablösebeträge nicht erforderlich.

Zu 3.:

Bei baulichen Anlagen, für die öffentlich-rechtliche Forderungen zur Herstellung von Stellplätzen nicht erhoben werden, wird davon ausgegangen und erwartet, daß der Bauherr bzw. Mittelgeber selbst seine Anlage, auch im Hinblick auf den Fahrzeugverkehr, entsprechend der beabsichtigten Nutzung (u. a. durch Behinderte) funktionell plant und baut.

Allgemein gültige Kriterien gibt es dafür nicht.

Nach Auskunft des Entwurfsverfassers sind dementsprechend für das neue Abgeordnetenhaus geplant:

- 31 (nicht notwendige) Stellplätze sowie
- 3 Parkplätze für Behinderte
- Stellplätze für 4 bis 6 Großraumfahrzeuge der Rundfunk- und Fernsehanstalten
- 1 Stellplatz für Einsatzfahrzeuge
- Vorfahrt für Busse zum Ein- und Aussteigen.
- Auf weitere Recherchen zu den Regelungen am bisherigen Sitz des Berliner Abgeordnetenhauses im Rathaus Schöneberg war nach den vorgenannten Feststellungen zu verzichten, da sie in den von Ihnen angesprochenen Belangen für das neue Abgeordnetenhaus keinerlei Erhellung bringen.

Berlin, den 22. Februar 1993

Nagel

Senator für Bau- und Wohnungswesen

Eingegangen am 4. März 1993

Nr. 3345

**der Abgeordneten Elisabeth Ziemer
(Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV)
über Unökologisches und unökonomisches Handeln
der Wohnungsbaugesellschaft Friedrichshain**

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, daß die Wohnungsbaugesellschaft Friedrichshain beim Neubau der Heizungsanlage in der Straße der Pariser Kommune 21 und 23 in den Wohnungen keine Armaturen zur verbrauchsabhängigen Abrechnung von Heizung und Warmwasser eingebaut hat?
2. Wie bewertet der Senat diese Vorgehensweise aus **ökologischer** Sicht, da jetzt immer noch die Abrechnungen von Heizung und Warmwasser nach Quadratmetern der jeweiligen Wohnung und nicht nach persönlichem Verbrauch vorgenommen werden?
3. Wie bewertet der Senat dieses Vorgehen aus **ökonomischer** Sicht, da bereits bei Heizungseinbau bekannt war, daß ab 1995 nach Heizkostenverordnung auch bei den Ost-Berliner Anlagen nach Verbrauch abgerechnet werden muß und man hier also demnächst technisch nachzubessern hat?

4. Was unternimmt der Senat, um ein solches unökologisches und unökonomisches, aus öffentlichen Mitteln finanziertes Vorgehen der städtischen Wohnungsbaugesellschaften abzustellen?

Berlin, den 12. Januar 1993

Eingegangen am 19. Januar 1993

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 3345

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Ja.

Zu 2.:

Ökologisch wichtig sind Energie- und Wasserverbrauchsreduzierung.

Die verbrauchsabhängige Abrechnung ist hierbei nur insofern interessant, als sie zu diesen Zielen beiträgt. Die Installation der für die Kostenverteilung erforderlichen Meßtechnik muß sich im Hinblick auf die Effektivität mit anderen Sparmaßnahmen vergleichen lassen. Sie ist als Modernisierungsmaßnahme auf die Mieter umlagefähig und wird nicht aus öffentlichen Mitteln gefördert.

Zu 3.:

Nach Angaben der Wohnungsbaugesellschaft Friedrichshain wurden die technischen Voraussetzungen für eine problemlose Nachrüstung mit Verbrauchserfassungseinrichtungen im Zuge der Erneuerung der haustechnischen Einrichtung geschaffen.

Zu 4.:

Die Wohnungsbaugesellschaften sind für ihre Wirtschaftsführung und für die Einhaltung des vom Gesetzgeber geforderten Termins zur Einführung der verbrauchsabhängigen Abrechnung selbst verantwortlich. Ein offensichtlich unökologisches oder unökonomisches Verhalten der Wohnungsbaugesellschaft ist nicht zu erkennen.

Berlin, den 22. Februar 1993

Nagel

Senator für Bau- und Wohnungswesen

Eingegangen am 2. März 1993

Nr. 3346

**der Abgeordneten Elisabeth Ziemer
(Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV)
über Mietermodernisierung in Berlin**

Ich frage den Senat:

1. Wieviel Anträge auf Mietermodernisierung lagen insgesamt 1992 vor
 - a) im Ostteil und
 - b) im Westteil der Stadt?
2. Welches Finanzvolumen hatten diese Anträge zusammengekommen?
3. Welches Finanzvolumen hatten dabei die von den Antragstellern zu erbringenden Modernisierungsmittel?
4. Welches Finanzvolumen wurde vom Senat 1992 für die Mietermodernisierung bereitgestellt?
5. Wieviel Anträge wurden positiv, wieviel negativ, wieviel überhaupt nicht beschieden (bitte nach Ost und West getrennt auführen)?

6. Wieviel Anträge werden in 1993 jeweils in Ost- und West-Berlin von den in 1992 noch nicht bearbeiteten Anträgen positiv, bzw. negativ beschieden werden?
7. Wie lange dauerte die kürzeste, die durchschnittliche und die längste Bearbeitungszeit?
8. Was macht der Senat mit Anträgen, die auf Grund nicht bereitgestellter Finanzmittel des Landes Berlin nicht positiv beschieden werden können?
9. Teilt der Senat die Einschätzung, daß sehr viel mehr Wohnungen zu einem für das Land günstigem Preis (da der Mieter zuzahlt) saniert und mit Mietpreisbindungen versehen werden könnten, wenn der Senat mehr Komplementärmittel bereitstellen würde?
10. Teilt der Senat die Einschätzung, daß sich eine umfangreichere Zahl von Mietermodernisierungen entspannend auf die Mietpreise und den Mietspiegel insgesamt auswirken würde?
11. Hält der Senat die städtischen Wohnungsbaugesellschaften dazu an, Mietermodernisierungen grundsätzlich zuzulassen, bzw. den Mietern im Ablehnungsfall die Gründe hierfür mitzuteilen?
12. Wenn ja, welche schriftlichen Hinweise seitens des Senats gibt es dazu?
13. Wenn der Senat die städtischen Gesellschaften dazu nicht anhält, warum nicht?

Berlin, den 12. Januar 1993

Eingegangen am 19. Januar 1993

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 3346

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1., 2. und 3.:

Es lagen 1992 18 264 Anträge aus dem Ostteil und 2 965 Anträge aus dem Westteil der Stadt vor.

Die Zahlen setzen sich aus Anträgen zusammen, die 1992 gestellt wurden und solchen, die aus 1991 übernommen wurden.

Da nicht alle Anträge abschließend geprüft werden konnten, kann das finanzielle Gesamtvolumen nur auf Grund von statistischen Durchschnittswerten geschätzt werden. Es wird daher von Baukosten in Höhe von ca. 180 Mio. DM ausgegangen. Der Anteil an den Baukosten der Mieter liegt bei rd. 50 %.

Zu 4.:

Es wurden Fördermittel in Höhe von 75,5 Mio. DM bereitgestellt davon 64 Mio. DM für den Ostteil der Stadt.

Zu 5.:

Es wurden 16 697 Anträge (davon 13 928 für den Ostteil) positiv entschieden. 1 614 Anträge wurden abgelehnt.

4 532 Anträge konnten in 1992 noch nicht entschieden werden.

Zu 6.:

Die sachliche Prüfung dieser Anträge ist noch nicht abgeschlossen. Eine Aussage kann daher zur Zeit nicht getroffen werden.

Zu 7.:

Die Bearbeitungszeiten hängen hauptsächlich von den Umständen des Einzelfalles und dem Umfang der geplanten Modernisierung ab.

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit beträgt 3 Monate.

Zu 8.:

Es erfolgten 1992 keine Ablehnungen auf Grund nicht bereitgestellter Finanzmittel.

Sofern in der Vergangenheit die in der Anfrage angenommene Situation auftrat wurden die betroffenen Anträge in das folgende Haushaltsjahr übernommen und zu Lasten dort zur Verfügung stehenden Mitteln bewilligt:

Zu 9. und 10.:

In dem Förderprogramm für Mieter sind besondere, den Mietpreis bindende Regelungen nicht erforderlich.

Modernisierungsmaßnahmen, die der Mieter veranlaßt und finanziert, können schon auf Grund der allgemein geltenden gesetzlichen Bestimmungen keine Mieterhöhungen durch den Vermieter begründen.

Die Berechnung des Mietzinses erfolgt auf der Grundlage des Standards, den der Vermieter geschaffen und vermietet hat. Es entstehen daher durch die mieterseitigen Investitionen auch keine Auswirkungen auf den Mietpreisspiegel. Der Mietzins dieser Wohnungen wird bei den statistischen Erhebungen für den Mietpreisspiegel in Relation zu dem nach dem Mietvertrag geltenden Ausstattungsstandard gesetzt.

Eine Erhöhung von Fördermittelvolumina führt u. E. nicht automatisch zu einer entsprechenden Steigerung der Anzahl modernisierter Wohnungen. Bei der Festsetzung eines Programm volumens sind auch die Umsetzungsmöglichkeiten zu beachten. Dem personellen und technischen Aufwand zur Realisierung eines Förderprogramms sind praktische Grenzen gesetzt. Darüber hinaus ist eine vertretbare Relation zu dem zu erwartenden Stadterneuerungserfolg zu wahren.

Die Programm volumina der letzten beiden Jahre sind als bedarfsgerecht zu bezeichnen. Eine weitere nennenswerte Erhöhung hätte u. E. keine wesentlichen positiven Auswirkungen.

Es sind hierbei auch die Kapazitätsgrenzen der ausführenden Firmen zu beachten.

Die Förderung der Wohnungsmodernisierung durch Mieter stellt nur einen Teil des Gesamtprogramms zur behutsamen Stadterneuerung im Land Berlin dar. Das Mieterprogramm kann die anderen Förderprogramme nicht ersetzen, sondern dient als Ergänzung für die Fälle in denen die Modernisierung des gesamten Wohngebäudes nicht unbedingt notwendig erscheint, bzw. der jeweilige Eigentümer hieran kein eigenes Interesse hat.

Zu 11.:

Ja.

Zu 12. und 13.:

Der Senat von Berlin steht insbesondere über die Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen in ständigem Kontakt zu den Wohnungsbaugesellschaften.

Der zahlreiche und vielfältige Schriftverkehr zum Thema behutsame Stadterneuerung ist in einer Art Aufzählung nicht darstellbar.

Berlin, den 1. März 1993

Nagel

Senator für Bau- und Wohnungswesen

Eingegangen am 3. März 1993

Nr. 3355

des Abgeordneten Michael Cramer
(Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV)
über die Integration der Stummelstrecke U 4
in das Kleinprofilnetz der U-Bahn

Ich frage den Senat:

1. Welche bautechnischen Gegebenheiten verhindern gegenwärtig die Weiterführung der U 4 über den Nollendorfplatz hinaus, und wie hoch sind die Kosten zu deren Beseitigung?

2. Welche baulichen Maßnahmen werden warum in diesem Jahr auf dem U-Bahnhof Rathaus Schöneberg mit welchem Kostenvolumen durchgeführt?
3. Welche baulichen Maßnahmen werden warum auf dem U-Bahnhof Viktoria-Luise-Platz mit welchem Kostenvolumen durchgeführt?
4. Ist dem Senat bekannt, daß vor dem Krieg die U-Bahn von Innsbrucker Platz bis Warschauer Brücke durchfuhr, welche Maßnahmen wurden wann getroffen, um dieses technisch zu verunmöglichen, und wann gedenkt der Senat diese Durchbindung wiederherzustellen bzw. wenn nein, warum nicht?

Berlin, den 14. Januar 1993

Eingegangen am 19. Januar 1993

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 3355

Im Namen des Senats von Berlin beantworten wir die Fragen 2 und 3 (Fragen 1 und 4 wurden mit Zwischenbericht vom 18. Januar 1993 beantwortet) Ihrer Kleinen Anfrage wie folgt:

Zu 2. und 3.:

Mit einem Kostenvolumen in Höhe von 2 100,- TDM sollen in diesem Jahr auf dem U-Bahnhof Rathaus Schöneberg folgende notwendige Instandsetzungsarbeiten ausgeführt werden:

- Betonsanierung an den sehr desolaten Außenwänden des U-Bahnhofs
- Beseitigung von Dichtungsschäden im Deckenbereich
- Treppeninstandsetzung mit Einbau von Schneefangrosten
- Herstellung des Blindenleitsystems
- Malermäßige Instandsetzung aller Putz-, Metall- und Holzflächen, auch der Nebenräume des U-Bahnhofs
- Bahnsteigkanten und -flächensanierung
- Instandsetzung der elektrotechnischen Anlagen
- Erneuerung von Teilen der Eingangsumwehrung
- Installation eines Informationssystems
- Erneuerung der Sanitäranlagen des U-Bahnhofs
- Aufstellung neuer bzw. Entfernung alter, nicht mehr benötigter Bahnhofsbauten.

Für den U-Bahnhof Viktoria-Luise-Platz sind in Höhe von 1 500,- TDM folgende Baumaßnahmen vorgesehen:

- Instandsetzung der verfliesten Wandflächen
- Zumauerung und Verfliesung von Nischen
- Entfernung nicht benötigter Werbeflächen
- Aufstellung neuer bzw. Entfernung nicht mehr benötigter Kioske bzw. Bahnhofsgebäude
- Malermäßige Instandhaltung aller Putz-, Metall- und Holzflächen des Blindenleitsystems
- Bahnsteigkanten- und -flächensanierung
- Treppeninstandsetzung mit Reparatur der Eingangsumwehrung
- Installation eines Informationssystems
- Instandsetzung der elektrotechnischen Anlagen des Bahnhofs sowie
- Erneuerung der Sanitäranlagen des U-Bahnhofs.

Berlin, den 19. Februar 1993

Prof. Dr. Haase
Senator für Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 3. März 1993

**Nr. 3362
des Abgeordneten Ismail Hakki Koşan
(Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV)
über Grenzübertrittsbescheinigungen**

Ich frage den Senat:

1. In welchen Fällen erhalten Ausländer/innen eine sogenannte Grenzübertrittsbescheinigung?
2. Trifft es zu, daß die Ausländerbehörde auch Personen aus Somalia eine „Grenzübertrittsbescheinigung“ aushändigt, in der vermerkt ist, daß der Ausländer/die Ausländerin die Bundesrepublik „freiwillig“ verläßt, und wohin sollen diese Personen „freiwillig“ ausreisen?
3. Trifft es weiter zu, daß es auch Kurden aus dem Libanon, deren Pässe im Laufe ihres hiesigen Aufenthaltes ungültig geworden sind, die aber von der libanesischen Botschaft weder verlängert noch neu ausgestellt werden, eine solche „Grenzübertrittsbescheinigung“ erhalten, obwohl diese Personen weder „freiwillig“ noch gezwungenermaßen in den Libanon zurückkehren können, da sie dort als „Staatenlose“ gelten?
4. Ist dem Senat bekannt, daß Ausländer/innen, denen eine „Grenzübertrittsbescheinigung“ ausgehändigt wurde, die aber wegen der o. g., von ihnen nicht zu vertretenden Umständen nicht ausreisen können, keine Sozialhilfe mehr erhalten, daß auch die Kosten für ihre Unterkunft von dem zuständigen Sozialamt nicht mehr übernommen werden und daß diese Personen auf Grund des fehlenden Aufenthaltstitels und fehlender Arbeitserlaubnis keine Arbeit aufnehmen dürfen?
5. Wie sollen diese Personen ihren Lebensunterhalt sichern?

Berlin, den 19. Januar 1993

Eingegangen am 21. Januar 1993

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 3362

Im Namen des Senats von Berlin beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

In den Fällen in denen Ausländer vollziehbar zur Ausreise verpflichtet sind, verfährt die Ausländerbehörde zur Vorbereitung und gegebenenfalls zur Durchsetzung der Ausreise wie folgt:

Im Regelfall soll der mit der Ausreisepflicht und der im aufenthaltsbeendenden Bescheid gesetzten Frist zur Ausreise gekennzeichnete Paß ausgehändigt werden.

Hat der Ausländer einen Paß gemäß § 40 Abs. 1 AuslG weder vorgelegt noch vorübergehend der Ausländerbehörde überlassen, erhält er eine mit seinen Personalien versehene Grenzübertrittsbescheinigung, die auch die zum Verlassen des Bundesgebietes gesetzte Frist enthält.

Ist ein Paß zwar bei der Ausländerbehörde hinterlegt, erscheint aber dessen Aushändigung wegen des Risikos des Verlustes oder aber aus Gründen der Überwachung der Ausreise des Ausländers im Einzelfall unzulässig, so trägt die dem Ausländer auszuhändigende Grenzübertrittsbescheinigung einen Zusatz, daß der Paß zum Zweck der Ausreise bei der jeweiligen Grenzkontrollstelle (z. B. Flughäfen) oder der Ausländerbehörde bereitliege.

Eine Verlängerung der jeweils gesetzten Ausreisefrist kommt dabei nur in Ausnahmefällen und nur dann in Betracht, wenn dies aus vom Ausländer nicht zu vertretenden zwingenden Gründen sachlich geboten ist. Die Tatsache allein, daß Anträge beim Verwaltungsgericht gestellt oder Eingaben eingereicht werden, kann selbst dann nicht zu Fristverlängerungen führen, wenn zugesichert wird, zunächst wegen der Anträge und Eingaben von der Durchsetzung der Ausreisepflicht abzusehen. Die Pflicht zur Ausreise selbst bleibt - wie auch von den Verwaltungsgerichten bestätigt - bestehen.

Zu 2.:

Dies trifft zu, soweit Ausreisemöglichkeiten nach Somalia bestehen. Ansonsten wäre wegen Vorliegens eines tatsächlichen Abschiebungshindernisses eine Duldung zu erteilen.

Zu 3.:

Dem Senat ist nicht bekannt, daß Kurden aus dem Libanon grundsätzlich nicht dorthin zurückkehren können. Insoweit gilt hier das gleiche wie für Somalia.

Zu 4. und 5.:

Die Unterstellung, Sozialleistungen würden mit Ausstellung dieser Bescheinigung entfallen, trifft so nicht zu.

Bei tatsächlichem Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes und vorliegender Hilfebedürftigkeit werden vom Träger der Sozialhilfe Leistungen gewährt. Die soziale Situation der Betroffenen wird insofern nicht verschlechtert.

Berlin, den 8. März 1993

Heckelmann
Senator für Inneres

Eingegangen am 11. März 1993

**Nr. 3364
des Abgeordneten Ismail Hakki Koşan
(Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV)
über Versagung von Wohnberechtigungsscheinen
durch die Wohnungsämter
bei „Aufenthaltsbewilligungen“**

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß auf Grund einer Senatsanweisung vom Oktober 1992 die Wohnungsämter keine Wohnberechtigungsscheine (WBS) mehr an Ausländer/innen ausgeben dürfen, die lediglich im Besitz einer „Aufenthaltsbewilligung“ sind?
2. Von welcher Senatsverwaltung erging diese Anweisung, und was soll sie bezwecken?
3. Wie begründet der Senat eine solche Maßnahme, von der insbesondere ausländische Studentinnen und Studenten betroffen sind, die bekanntermaßen bereits seit Jahren auf dem Wohnungsmarkt besonderen Benachteiligungen unterlagen und unterliegen?
4. Welche anderen ausländischen Gruppen - außer Asylsuchenden - mit welchem Aufenthaltsstatus sind ebenfalls vom Erhalt eines WBS ausgeschlossen?
5. Wie sollen ausländische Studentinnen und Studenten, denen in Berlin ein Studium ermöglicht wurde, und andere vom Bezug eines Wohnberechtigungsscheines ausgeschlossene ausländische Personen an eine bezahlbare Wohnung gelangen?

Berlin, den 15. Januar 1993

Eingegangen am 21. Januar 1993

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 3364

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Nein.

Zu 2. und 3.:

Entfällt.

Zu 4.:

Wohnungssuchender im Sinne der wohnungsrechtlichen Vorschriften ist jede natürliche Person, die sich nicht nur vorübergehend in der Bundesrepublik Deutschland aufhält und die ihre Absicht tatsächlich und rechtlich verwirklichen kann, hier für längere Zeit einen Wohnsitz zu begründen. Demzufolge sind auch Ausländer als Wohnungssuchende anzusehen und können bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen einen Wohnberechtigungsschein erhalten, wenn sie nach dem Ausländergesetz zum längeren Aufenthalt berechtigt sind. Dies ist der Fall, wenn der Ausländer eine für mindestens 1 Jahr geltende Aufenthaltsgenehmigung hat, die in der Form einer Aufenthaltserlaubnis, einer Aufenthaltsberechtigung, einer Aufenthaltsbewilligung oder einer Aufenthaltsbefugnis erteilt wird (§ 5 Ausländergesetz).

Studenten die im Hinblick auf ihr Studium das nur einen vorübergehenden Aufenthalt erfordert eine befristete Aufenthaltsbewilligung erhalten, kann ein Wohnberechtigungsschein dann erteilt werden, wenn das Studium - gemessen an der durchschnittlichen Studiendauer - noch mindestens 4 Semester währt.

Asylbewerber, denen lediglich für die Dauer des Asylverfahrens eine Aufenthaltsgestattung nach § 19 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz erteilt wird, erhalten ebenso keinen Wohnberechtigungsschein wie Ausländer, bei denen die Abschiebung ausgesetzt (Duldung nach § 55 Ausländergesetz) ist.

Zu 5.:

Soweit Ausländer entsprechend den o. g. Regelungen keinen Wohnberechtigungsschein erhalten können, sind sie als Asylbewerber in Aufnahme- oder Gemeinschaftseinrichtungen unterzubringen, ansonsten steht ihnen der Wohnungsbestand außerhalb des sozialen Wohnungsbaus zur Verfügung.

Berlin, den 22. Februar 1993

Nagel
Senator für Bau- und Wohnungswesen

Eingegangen am 3. März 1993

**Nr. 3368
des Abgeordneten Reinhard Roß (SPD)
über Bewertung von Weiterbildungslehrgängen**

Ich frage den Senat:

1. Wie bewertet der Senat die Fachweiterbildungen von Krankenschwestern/Krankenpflegern, z. B. für den Bereich Onkologie?
2. Welche Schritte hat der Senat unternommen, um die Absolventen, die nach Abschluß der Weiterbildung im entsprechenden Bereich tätig sind, die höhere Qualifikation auch angemessen zu vergüten?
3. Beabsichtigt der Senat eine finanzielle Gleichstellung mit vergleichbaren Lehrgängen herzustellen?

Berlin, den 18. Januar 1993

Eingegangen am 21. Januar 1993

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 3368

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Der Senat mißt der Fachweiterbildung „Onkologie“ für Krankenschwestern und Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger einen hohen Stellenwert zu. In den

letzten Jahren hat es im Bereich der Onkologie eine starke Weiterentwicklung, sowohl medizinisch pflegerisch als auch medizintechnisch gegeben. Diese Entwicklung erfordert von den dort tätigen Berufsgruppen, insbesondere dem Pflegepersonal, ein hohes Maß an Fachwissen und sozialer Kompetenz.

Der Senat ist der Meinung, daß diesen gestiegenen Anforderungen im beruflichen Alltag mit der Vermittlung spezieller Kenntnisse und Fertigkeit wie sie in einer Fachweiterbildung vermittelt werden begegnet werden muß. Die Krankenschwestern und -pfleger Kinderkrankenschwestern und -pfleger erhalten medizinische pflegerische und psychosoziale Zusatzqualifikationen, die sie befähigen mit den vielfältigen Anforderungen adäquat umzugehen und so beruflicher Überforderung vorzubeugen. Diese sind zugleich ein Beitrag zur Qualitätssicherung für die Pflege krebserkrankter Menschen. Deshalb wurde 1991 modellhaft eine einjährige Weiterbildung für Onkologie an der Akademie für Gesundheits- und Sozialberufe begonnen die im November 1992 von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern erfolgreich beendet werden konnte. Ein zweiter Lehrgang läuft seit November 1992. Diese Maßnahme wird gefördert durch Mittel der Europäischen Gemeinschaft im Rahmen des Förderprogramms „Europa gegen den Krebs“.

Zu 2.:

Der Senat hat in Zusammenarbeit mit Weiterbildungsstätten, Gewerkschaften und Berufsverbänden eine Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für diese Weiterbildung erarbeitet, die sich im verwaltungsinternen Abstimmungsverfahren befindet und u. a. zum Ziel hat, die staatliche Anerkennung mit der Berechtigung zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung auszusprechen.

Eine tarifliche Gleichstellung mit den Absolventen anderer Weiterbildungslehrgänge, wie für den Operationsdienst bzw. für den Anästhesiedienst, in der Intensivpflege/-medizin oder in der Psychiatrie setzt die Schaffung entsprechender Tätigkeitsmerkmale durch einschlägige Tarifverhandlungen auf Bundesebene also nicht nur für das Gebiet des Landes Berlin voraus. Bislang wurde weder eine solche Diskussion im Arbeitgeberverband TdL (Tarifgemeinschaft deutscher Länder) geführt noch entsprechende Forderungen von Gewerkschaftsseite vorgebracht. Wenn es dazu kommt, wird sich der Arbeitgebervertreter des Landes Berlin bei den Tarifverhandlungen für eine entsprechende Tarifregelung einsetzen.

Zu 3.:

Für eine außertarifliche Vergütung der Absolventen der Berliner Weiterbildungslehrgänge „Onkologie“ sieht der Senat keine Möglichkeit.

Berlin, den 7. März 1993

Dr. Peter Luther
Senator für Gesundheit

Eingegangen am 11. März 1993

Nr. 3373

**des Abgeordneten Norbert Pewestorff (PDS)
über Anmeldung bei der Treuhandanstalt
zur Übertragung in Kommunalvermögen von
sogenannten Mehrzweckgebäuden**

Ich frage den Senat:

1. Welche Objekte, die als sogenannte Mehrzweckgebäude überwiegend kommunalen Aufgaben dienen (per 1. Oktober 1989 und/oder am 3. Oktober 1990), wurden durch die jeweiligen Bezirksämter in Zusammenarbeit mit der Senatsverwaltung für Finanzen bei der Treuhandanstalt zur Übertragung in Kommunalvermögen gemäß Art. 21 Abs. 3 des Einigungsvertrages angemeldet?

2. Welche Objekte wurden nicht angemeldet und warum?
3. In welcher Rechtsträgerschaft befanden sich die Objekte zu den oben angeführten Stichtagen?
4. Wie ist der Stand der Anmeldung, und welche Objekte wurden durch die Treuhandanstalt endgültig beschieden?
5. Wie werden die Objekte gegenwärtig genutzt?
6. Welche Nutzungskonzeptionen existieren für die Objekte gegenwärtig?
7. Was war für den Senat Veranlassung, die Bezirksämter mit Schreiben vom 1. Oktober 1992 zum wiederholten Male aufzufordern, die Nutzungsverhältnisse aller Mehrzweckgebäude an den obengenannten Stichtagen zu klären? Wie wird der Senat seiner eigenen Verantwortung im Rahmen der dargestellten Problematik gerecht, was gedenkt er zukünftig zu tun?

Berlin, den 13. Januar 1993

Eingegangen am 21. Januar 1993

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 3373

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Folgende Objekte wurden bisher bei der Treuhandanstalt zur Übertragung in Kommunalvermögen angemeldet:

Marzahn:	Rebhuhnweg 33 Rudolf-Leonhardt-Straße 11 Franz-Stenzer-Straße 39 Glambecker Ring 70 Liebensteiner Straße 36 Allee der Kosmonauten 147 Landsberger Allee 47 Hohenwalder Straße 113 Flämingstraße 14
Hohenschönhausen:	Am Berl 25 Goeckestraße 35 Wustrower Straße 52 Barther Straße 29 Am Breiten Luch 11
Weißensee:	Buschallee 87
Lichtenberg:	Rudolf-Seiffert-Straße 37 a Otto-Marquardt-Straße 1 Elfriede-Tygör-Straße 5 Hans-Loch-Straße 258
Prenzlauer Berg:	Thomas-Mann-Straße 37
Mitte:	Markgrafenstraße 26
Köpenick:	Alfred-Randt-Straße 52-53
Hellersdorf:	Waldemar-Schmidt-Straße 62 (neu: Erich-Kästner-Straße)

Zu 2.:

Nicht angemeldet wurden bisher folgende Objekte:

Marzahn:	Otto-Winzer-Straße Schragenfeldstraße Ludwig-Reim-Straße
-----------------	--

Es handelt sich um die Objekte die sich in der Rechtsträgerschaft des ehemaligen Rates des Stadtbezirkes Berlin-Marzahn Abteilung Kultur, befinden. Diese Objekte werden im Zusammenhang mit den entsprechenden Wohngebieten zu einem späteren Zeitpunkt angemeldet. Im übrigen besteht hier keine Gefahr eines Rechtsverlustes des Landes Berlin, da sie sich bereits in der Verwaltung des Bezirksamtes befinden und nicht der Ausschußfrist des § 9 Abs. 3 VZOG unterfallen.

Zu 3.:

Von den insgesamt 26 Mehrzweckgebäuden befanden sich 23 in der Rechtsträgerschaft des ehemaligen volkseigenen Betriebes VEB Berliner Städtische Großküchen und 3 in der Rechtsträgerschaft des ehemaligen Rates des Stadtbezirkes Berlin-Marzahn, Abteilung Kultur. (siehe Antwort zu 2.).

Zu 4.:

Der Verfahrensstand hinsichtlich der Anmeldung ergibt sich aus den Antworten zu 1. und 2. Im übrigen weisen wir darauf hin, daß die Anträge von der Treuhandanstalt, Direktorat Kommunalvermögen/Wasserwirtschaft, bearbeitet und entschieden werden.

Bestandskräftige Bescheide sind hinsichtlich folgender Objekte ergangen:

Buschallee 87
Goeckestraße 35
Thomas-Mann-Straße 37

Zu 5.:

Die in den Bezirken Marzahn, Hohenschönhausen, Prenzlauer Berg, Köpenick und Mitte gelegenen Mehrzweckgebäude werden nach Angaben der Bezirksämter für die sog. Schülerspeisung genutzt.

Der Standort im Bezirk Weißensee ist derzeit ungenutzt.

Das Objekt in der Elfriede-Tygör-Straße 5 (Lichtenberg) ist an eine Gaststätte und die anderen 3 Standorte in Lichtenberg an den Gotha-Tapetenmarkt vermietet.

Gleiches gilt für den Standort in Hellersdorf.

Zu 6.:

Es ist davon auszugehen, daß die Bezirke entsprechend ihrer konkreten Bedarfssituation an Gebäuden der sozialen Infrastruktur über die Nutzung der Mehrzweckgebäude entscheiden. Die Gebäude lassen eine Nutzungsvielfalt zu, das heißt sie sind sowohl für schulische, kulturelle und/oder soziale Belange nutzbar. Die Bezirksämter sind aufgefordert, standortbezogene Konzepte zu entwickeln.

Der Senat hat diese Stellungnahme (Drucksache Nr. 12/2116) zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu 7.:

Die Veranlassung für den Senat, die Bezirksämter mit Schreiben vom 1. Oktober 1992 zum wiederholten Mal aufzufordern, die Nutzungsverhältnisse aller Mehrzweckgebäude an den Stichtagen 1. Oktober 1989 und 3. Oktober 1990 zu klären, war die Tatsache, daß die Bezirksämter bis zu diesem Zeitpunkt nicht in allen Fällen diese Auskünfte für die in ihren Bezirken belegenen Mehrzweckgebäude erteilt haben. Auch sind nicht alle Mehrzweckgebäude gemäß Art. 21 Abs. 1 des Einigungsvertrages als Verwaltungsvermögen und - soweit dies zutrifft - gemäß Art. 21 Abs. 3 i. V. m. Art. 22 Abs. 1 Satz 7 des Einigungsvertrages zur Restitution beantragt.

Der Senat wird in diesem Zusammenhang seiner eigenen Verantwortung dadurch gerecht, daß er die Bezirksämter anleitet, über Rechtsfragen unterrichtet und auch in Einzelfällen in Verhandlungen mit der Treuhandanstalt die Vermögenszuordnung an das Land Berlin betreibt.

Der Senat gedenkt, dies zukünftig auch zu tun.

Berlin, den 4. März 1993

Pieroth
Senator für Finanzen

Eingegangen am 4. März 1993

Nr. 3374

des Abgeordneten Alexander Longolius (SPD) über Personalmangel bei Straßenbahnfahrern

Ich frage den Senat:

1. Gibt es weiterhin Ausfälle von Straßenbahnzügen durch Personalmangel?
2. Wie viele Einstellungen von Bewerbern zur Ausbildung als Straßenbahnfahrer sind vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1992 vorgenommen worden?
3. Wie lange dauert ihre Ausbildung?
4. Kann die BVG garantieren, daß die Attraktivität der Straßenbahn durch Personalmangel nicht länger leiden wird?

Berlin, den 18. Januar 1993

Eingegangen am 21. Januar 1993

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 3374

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Nur noch in Einzelfällen.

Zu 2.:

Seit dem 1. Oktober 1992 wurden 54 Bewerber als Straßenbahnfahrer eingestellt.

Zu 3.:

Die Ausbildung eines Straßenbahnfahrers dauert 60 Arbeitstage.

Zu 4.:

Der Abbau des Personalmangels wird eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen. Bis dahin stellt die BVG sicher, daß durch organisatorische Maßnahmen und durch Überstundenleistungen die Fahrpläne weitgehend eingehalten werden.

Berlin, den 25. Februar 1993

Prof. Dr. Haase
Senator für Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 2. März 1993

Nr. 3377

der Abgeordneten Dr. Käthe Zillbach (SPD) über Kofferkulis an Bahnhöfen und Flughäfen in Berlin

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß sowohl an den Berliner Flughäfen (inkl. Schönefeld) als auch auf den Bahnhöfen sog. Kofferkulis nur noch nach Einwurf einer DM zu benutzen sind?
2. Ist dem Senat bekannt, welche Unmengen von Kofferkulis von Bahnsteigen und aus den Terminals der Flughäfen verschwinden, um ein derartiges Pfand, das an die Pfanderhebung in stark frequentierten Supermärkten erinnert, zu erheben, und inwieweit kann man davon ausgehen, daß ein Pfand von 1 DM einen notorischen Kofferkulidieb davon abhalten wird, sich eines derartigen Gefährts zu bemächtigen, um damit ein schändliches Geschäft zu betreiben?

3. Wie ist vor allem auf den internationalen Flughäfen der Weltstadt Berlin gewährleistet, daß ausländische Fluggäste bereits in ihrem Heimatland darauf hingewiesen werden, daß sie sich rechtzeitig um den Besitz einer DM-Münze kümmern müssen, um sich eines Kofferkulis in Berlin bedienen zu können, bzw. welcher Service wird auf den Flughäfen angeboten, um in den Besitz eines entsprechenden Geldstücks zu kommen?
4. Sieht der Senat Möglichkeiten, auch auf die Reichsbahn einzuwirken, sich mehr hauptstädtisches Niveau zuzulegen und nicht mit Supermarktgehabe noch den letzten Rest von kundenfreundlichem Service der Reichsbahn ad absurdum zu führen?

Berlin, den 21. Januar 1993

Eingegangen am 21. Januar 1993

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 3377

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Auf den Flughäfen Tempelhof und Schönefeld sind Gepäckkarren (Kofferkulis) nur nach Einwurf einer Pfandmünze benutzbar, die nach Rückführung des Karrens wieder zurückgegeben wird.

Auf dem Flughafen Tempelhof können hierfür sowohl 1,- DM als auch 2,- DM-Münzen verwendet werden.

Auf dem Flughafen Schönefeld hat der Fluggast die Auswahl aus acht verschiedenen Währungen, nämlich aus Deutschland, Frankreich, den Niederlanden, Österreich, Großbritannien, Irland, Kanada und Australien.

Auf dem Flughafen Tegel sind die Gepäckkarren derzeit noch ohne Pfandmünze benutzbar. Die Ausrüstung mit Münzboxen wird auch hier erwogen.

Außer auf dem Bahnhof Berlin-Wannsee sind alle neu eingesetzten Kofferkulis auf den Berliner Fernbahnhöfen mit Münzboxen ausgestattet.

Zu 2.:

Die Anzahl der entwendeten Kofferkulis auf den Bahnhöfen ist sehr hoch. So sind zum Beispiel nach einer Einsatzzeit von zehn Monaten auf den Bahnhöfen:

Berlin-Zoologischer Garten von 65 Stück, 55 Stück Kofferkulis, Berlin-Hauptbahnhof von 90 Stück, 60 Stück Kofferkulis, Berlin-Lichtenberg von 90 Stück, 58 Stück Kofferkulis, Flughafen Berlin-Schönefeld von 90 Stück, 25 Stück Kofferkulis, abhanden gekommen.

Um einen entsprechenden Kundenservice zu bieten, ist die ausreichende Bereitstellung von Kofferkulis bei einem Anschaffungspreis von ca. 600,- DM nicht immer durchsetzbar.

Für die Flughäfen liegen keine exakten Zahlen vor. In Tegel und Schönefeld kommen jährlich ca. 50 bis 100 Kofferkulis abhanden. In Tempelhof ist nach Einführung der Pfanderhebung praktisch kein Schwund mehr zu verzeichnen.

Die Pfandmünze ist sicher kein geeignetes Mittel, um einen potentiellen Gepäckkarrendieb von einem Diebstahl abzuhalten, jedoch hat sich, zumindest für den Flughafen Tempelhof die Rückführungsquote deutlich erhöht. Zuvor mußten die Gepäckkarren aus einem sehr weiten Bereich des Umfeldes des Flughafens Tempelhof durch eigene Mitarbeiter eingesammelt werden. Das gilt auch heute noch für die Umgebung des Flughafens Tegel, weshalb auch dort die Ausrüstung der Kofferkulis mit Münzboxen von der Berliner Flughafen-Gesellschaft mbH (BFG) erwogen wird.

Zu 3.:

Infolge der Akzeptanz ausländischer Währungen auf dem Flughafen Schönefeld stellt sich die Frage dort nicht, wie man in den Besitz einer DM-Münze kommt.

Klagen oder Beschwerden von Tempelhofer Passagieren sind der BFG bisher nicht bekannt geworden, so daß sie in diesem Zusammenhang keinen Handlungsbedarf sieht.

Zu 4.:

Die Ausrüstung der Kofferkulis mit Münzboxen wurde nicht nur wegen des Diebstahls durchgeführt, sondern vielmehr auch um Ordnung und Sicherheit bei der Abstellung der Kofferkulis auf den Bahnsteigen, Bahnhofshallen und Flughäfen zu gewährleisten.

Berlin, den 8. März 1993

Prof. Dr. Haase
Senator für Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 11. März 1993

**Nr. 3385
des Abgeordneten Gerhard Schiela (F.D.P.)
über Leerstand des Wohnhauses Grolmanstraße 40**

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß das Wohnhaus Grolmanstraße 40 derzeit nur noch von einer Mietpartei bewohnt wird? Wenn ja, wie viele Wohnungen stehen in diesem Haus wie lange schon leer, und was haben der Bezirk und die Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen bisher unternommen, um den Leerstand zu beenden?
2. Liegt für das Gebäude seitens des Eigentümers bzw. Nutzungsberechtigten ein Antrag auf Nutzungsänderung oder Abriß vor? Wenn ja, wurde ein entsprechender Antrag bereits beschieden und gegebenenfalls in welchem Sinne?
3. Wie steht der Senat zu diesem Sachverhalt, und wie gedenkt er, in Zukunft massive Verstöße gegen das Wohnungsaufsichtsrecht zu unterbinden?

Berlin, den 19. Januar 1993

Eingegangen am 21. Januar 1993

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 3385

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

In dem Gebäude auf dem Grundstück Grolmanstr. 40 ist zur Zeit nur noch eine Wohnung bewohnt. 19 Wohnungen stehen leer. Wie lange diese leerstehen ist dem Bau- und Wohnungsaufsichtsamt Charlottenburg nicht bekannt. Bisher konnte nichts unternommen werden um den Leerstand zu beenden. Das Grundstück Grolmanstr. 40 liegt nach dem als Bebauungsplan übergeleiteten Baunutzungsplan im Kerngebiet, so daß die Bestimmungen der Zweckentfremdungsverbotverordnung (ZwVbVO) hier keine Anwendung finden.

Zu 2.:

Ja. Gegen den Versagungsbescheid vom 21. Juli 1992 für den vorgesehenen Abbruch des Wohn- und Geschäftshauses wurde mit Datum vom 5. August 1992 Widerspruch eingelegt. Für die Entscheidung über den vorliegenden Widerspruch ist eine erneute Stellungnahme des Landeskonservators erforderlich. Diese steht jedoch noch aus.

Zu 3.:

Das Grundstück Grolmanstr. 40 liegt im Kerngebiet.

Nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 1. Oktober 1986 - 8 C 53/85) findet die auf der Grundlage des Art. 6 des Mietrechtsverbesserungsgesetzes erlassene ZwVbVO keine Anwendung auf solche Gebiete, in denen eine allgemeine Wohnnutzung bebauungsrechtlich nicht zulässig ist.

Die Frage des Bestandsschutzes ist hierbei ohne Bedeutung, weil nach Auffassung des BVerwG „das Zweckentfremdungsrecht nicht wirksam eine Wohnnutzung festschreiben kann, die das Bebauungsrecht (mittlerweile) untersagt“.

Für das o. a. Grundstück ist eine Wohnnutzung planungsrechtlich weder allgemein zulässig noch im Rahmen von Befreiungen gemäß § 31 BBauG/BauGB zugelassen worden.

Die Bestimmungen der ZwVbVO finden hier somit derzeit keine Anwendung.

Ein Entwurf für die Änderung der bundesrechtlichen Bestimmungen (Art. 6 Mietrechtsverbesserungsgesetz) wird derzeit mit den anderen Bundesländern abgestimmt.

Hierdurch soll erreicht werden, daß künftig auch Wohnraum, der in bebauungsrechtlich nicht mehr für Wohnnutzung ausgewiesenen Gebieten liegt, dem Zweckentfremdungsverbot unterliegt.

Berlin, den 2. März 1993

Nagel
Senator für Bau- und Wohnungswesen

Eingegangen am 4. März 1993

Nr. 3388
des Abgeordneten Axel Kammholz (F.D.P.)
über Vandalismusschäden im Bereich des öffentlichen Nahverkehrs

Ich frage den Senat:

1. Wie haben sich seit 1990 die Vandalismusschäden an Einrichtungen des öffentlichen Personen-Nahverkehrs in Berlin hinsichtlich Umfang und Kosten entwickelt (Fahrzeuge, Bahnhöfe, sonstige Einrichtungen)?
2. Was haben die BVG und der Senat bislang unternommen, um die Entstehung von Schäden bzw. den Schadensumfang vorbeugend zu begrenzen und Sachbeschädigungen effektiver verfolgen zu können?
3. Welche Handlungsspielräume sieht der Senat, und wie schätzt er deren Erfolgsaussichten ein?

Berlin, den 19. Januar 1993

Eingegangen am 21. Januar 1993

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 3388

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Im Jahr 1990 wurden 51 948 Fälle von Vandalismus mit einer Schadenssumme von 8,442 Mio. DM gemeldet. 1991 waren es 48 058 Fälle mit einer Schadenssumme von 9,851 Mio. DM. Im Zeitraum von Januar bis Oktober 1992 erreichte die Schadenssumme von Vandalismusschäden die Höhe von 7,44 Mio. DM. Weitere Daten für 1992 liegen noch nicht vor.

Zu 2. und 3.:

Gegen den Vandalismus im ÖPNV-Bereich werden gezielte Bewachungsaktionen und Versuche mit technischen Überwachungsanlagen durchgeführt. Diese Aktionen werden verstärkt fortgesetzt. Darüber hinaus sind täglich 252 Sicherheits- und Ord-

nungskräfte einer privaten Firma im Einsatz. Die BVG setzt weitere 111 Mitarbeiter im mobilen Ordnungsdienst ein. Diese führen Streifengänge durch, wobei jede Gruppe von einem Polizeibeamten begleitet wird. Auch die Präsenz von 486 Fahrgastbetreuern und von 82 Kontrollschaffnern kann als Vandalismus-Vorbeugung eingeschätzt werden.

Eine lückenlose Überwachung ist auf Grund der Ausdehnung der Gesamtanlagen im ÖPNV bei der BVG derzeit mit vertretbarem Aufwand nicht sicherzustellen. Zukünftig werden alle Bahnhöfe mit Notruf- und Auskunftsstellen ausgestattet. Begonnen wurde auch mit der Konzeption eines Leit-, Informations- und Sicherheitssystems für das gesamte Netz. Damit wird dann auch eine weiträumige Fernsehüberwachung möglich sein.

Berlin, den 25. Februar 1993

Prof. Dr. Haase
Senator für Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 3. März 1993

Nr. 3393
der Abgeordneten Dr. Käthe Zillbach (SPD)
über Vorschläge des Fahrgastverbandes IGEB
zu Einsparungen ohne Betriebsbeschränkungen
bei der BVG

Ich frage den Senat:

Wie wertet der Senat folgende von der IGEB gemachten Aussagen bezüglich der Einsparungen ohne Betriebseinschränkungen bei der BVG bezogen auf ihre Sinnhaftigkeit - Verbesserung, Verschlechterung, Gleichbleiben des Angebotes und der Attraktivität - und Möglichkeiten zu tatsächlichen Einsparungen von Haushaltsmitteln bei der BVG:

- a) Umbau der Ikarus Gelenkbusse: Ausbau einer Tür und Neulackierung der Busse, damit unnötige Kosten und Verlängerung der Aufenthaltszeiten an Haltestellen
- b) Umlackierung von U-Bahn-Wagen der U2 nach deren technischem Umbau,
- c) Ausrüstung von Bahnhöfen mit automatischen Ansagen, die weiterhin mit Personal besetzt sind. Sollte dies dazu dienen, mehr Kundenservice durch das Personal zu bieten, ist gewährleistet, daß das Personal tatsächlich auf dem Bahnsteig anwesend und nicht in unzugänglichen Personalhäuschen versteckt ist,
- d) Beschaffung einer neuen Signaltechnik für die U-Bahn, wobei die gegenwärtig vorhandene Technik selbst für einen derzeit nicht angebotenen 2-Minuten-Takt verwendbar sein soll?

Berlin, den 12. Januar 1993

Eingegangen am 22. Januar 1993

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 3393

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Die Anregungen und Kritiken der IGEB halten ernsthafte Prüfung nicht stand. Zu den vorliegenden Kritikpunkten ist folgendes zu sagen:

- a) Die zweite Tür im Nachläufer der Ikarus-Gelenkbusse ist aus Sicherheitsgründen geschlossen worden. Damit sind dann zwangsläufig Lackierungsarbeiten verbunden. Im übrigen bemüht sich die BVG auch auf diese Weise den Standard der von der BVB stammenden Fahrzeuge in einfacher Weise mit sparsamsten Mitteln zu verbessern.

b) Kleinprofil U-Bahnwagen der Baureihe G werden nur im Rahmen der Hauptuntersuchungen mit einem neuen Decklack nach einfachem Anschliff versehen. Eine Lackierung beim technischen Umbau (für den Einsatz im westlichen Netz) erfolgt nur dann, wenn gleichzeitig der Termin einer Hauptuntersuchung ansteht.

c) Die automatischen Ansagen, die bisher nur probeweise auf dem U-Bhf Kaiserdamm (Messeverkehr mit vielen ortsunkundigen Fahrgästen) eingebaut sind, sollen helfen, eine exakte und klar verständliche Information als Kundenservice zu bieten. Die Aufgaben des Zugabfertigers hinsichtlich Sicherheit und Auskunftserteilung sind damit nicht überflüssig.

d) Die BVG erneuert Zugsicherungsanlagen nur dort, wo auf Grund des technischen Zustandes der Anlagen die Betriebssicherheit sowie die Verfügbarkeit nicht mehr im erforderlichen Maße gewährleistet ist. Die neuen Zugsicherungsanlagen werden integraler Bestandteil des im Aufbau begriffenen zukunftsweisenden integrierten Leit-, Informations- und Sicherungssystems (LISI) und ermöglichen damit zweckmäßig und kostengünstig die Erfüllung aller dieser Funktionen.

Berlin, den 25. Februar 1993

Prof. Dr. Haase
Senator für Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 8. März 1993

Nr. 3397
des Abgeordneten Joachim Günther (SPD)
über Zeitaufwand für die Festsetzung von
Bebauungsplänen

Ich frage den Senat:

1. Wie viele in den Bezirken abgestimmte Bauungspläne liegen dem Senat derzeit zur Festsetzung vor?
2. Wie viele Anträge hiervon liegen dem Senat bereits seit drei Monaten und länger vor?
3. Welches sind die Gründe für die bisherige Nichtbearbeitung der unter 2.) angefragten Vorgänge (bitte einzeln aufzuführen)?

Berlin, den 25. Januar 1993

Eingegangen am 26. Januar 1993

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 3397

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Derzeitig liegen der Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen 61 Bauungsplan-Entwürfe zur Festsetzung vor, davon 55 länger als drei Monate.

Zu 3.:

Von den 55 Bauungsplan-Entwürfen ist für 23 das jeweilige Rechtssetzungsverfahren nach Bearbeitung eingeleitet; 12 weitere Verfahren sind in Bearbeitung oder in die derzeitige Arbeitsplanung des Fachreferates mit Priorität eingestellt. 26 Bauungsplan-Entwürfe müssen derzeit zurückgestellt werden.

Im Rahmen der personellen Möglichkeit wird die Bearbeitung der Bauungsplan-Rechtssetzung durch die Dringlichkeit der Verfahren bestimmt. Berücksichtigt werden hierbei u. a. planungsrechtliche Aspekte wie bereits erteilte Zustimmungen über die Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung oder erlassene Veränderungssperren.

Verzögerungen der Realisierung von Vorhaben durch ausstehende Rechtsetzungen werden vermieden.

Es wurde wegen des für die Beantwortung für Kleine Anfragen unangemessenen Aufwandes auf eine Einzeldarstellung verzichtet.

Berlin, den 22. Februar 1993

Nagei
Senator für Bau- und Wohnungswesen

Eingegangen am 4. März 1993

Nr. 3409
des Abgeordneten Burkhard Cornelius (F.D.P.)
über Handhabung des
2. Vermögensrechtsänderungsgesetzes

Ich frage den Senat:

1. Wie sind die Erfahrungen der zuständigen Ämter mit dem 2. Vermögensrechtsänderungsgesetz? Ist das durch das 2. Vermögensrechtsänderungsgesetz angestrebte Ziel, dringend erforderliche Investitionsmaßnahmen zu beschleunigen, erreicht worden und wenn nicht, welche Probleme gab es bei der Umsetzung des 2. Vermögensrechtsänderungsgesetzes?
2. Haben sich die vom Bundesjustizministerium zur Handhabung des 2. Vermögensrechtsänderungsgesetzes herausgegebenen Leitfäden
 - a) Empfehlungen zur Durchführung der Verfahren nach § 16 Abs. 5 bis 10, §§ 18 bis 18 b Vermögensgesetz (VermG),
 - b) Empfehlungen zur Anwendung des Investitionsvorranggesetzes für Immobilien,
 - c) Leitfaden Unternehmensrückübertragung (URüL, 2. Auflage 1992),
 - d) Grundbuch-Info
 als hilfreich erwiesen und wenn nicht, welche Verbesserungsvorschläge hat der Senat?

Berlin, den 27. Januar 1993

Eingegangen am 27. Januar 1993

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 3409

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Das 2. Vermögensrechtsänderungsgesetz hat für die Rückübertragung von Vermögenswerten zur Erleichterung bei der Bearbeitung der Anträge geführt.

Besondere Bedeutung für die Investitionsförderung kommt hierbei dem Bereich der Genehmigungen nach der Grundstücksverkehrsordnung zu. Grundstückskaufverträge können nunmehr auch dann genehmigt werden, wenn offensichtlich unbegründete Anträge auf Rückübertragung nach dem Vermögensgesetz vorliegen. Dies ist der Fall bei Enteignungen auf besatzungshoheitlicher oder besatzungsrechtlicher Grundlage (z. B. Liste 1).

Ebenso können die Genehmigungen nach der Grundstücksverkehrsordnung nunmehr erteilt werden, wenn Restitutionsanträge die Feststellung eines bestimmten Grundstückes nicht erlauben, sofern zuvor der Antragsteller seinen Antrag auf Aufforderung nicht näher präzisiert hat.

Auf diese Weise konnte das durch die Genehmigung nach der Grundstücksverkehrsordnung bestehende Investitionshemmnis beseitigt werden.

Hierzu hat ebenfalls die Einführung der Ausschlussfrist 31. Dezember 1992 erheblich beigetragen. Da Anmeldungen auf Rückübertragung von Grundstücken nicht mehr fristgerecht gestellt werden können, kann auch insoweit die Erteilung von Genehmigungen nach der Grundstücksverkehrsordnung erfolgen.

Die Erteilung von sogenannten Negativ-Attesten, die unter anderem für die Bewilligung von Zuschüssen beim Bau von Ein- und Zweifamilienhäusern von den Kreditinstituten und der Investitionsbank Berlin (vormals Wohnungsbaukreditanstalt) vorausgesetzt wird, kann verstärkt erfolgen.

Die Einführung des Abschlagssystems für den Wertausgleich und die Abrechnung der Grundstücksbelastungen führte zu Fortschritten.

Die Aufhebung der staatlichen Verwaltung kraft Gesetzes erbrachte für die zuständigen Ämter nur bedingt eine Entlastung, da hier weiterhin auf Antrag zum Teil umfangreiche Abrechnungen der Belastungen erfolgen müssen, damit der Alteigentümer für Investitionsmaßnahmen das Grundstück neu belasten kann.

Jedoch können nach Aufhebung der staatlichen Verwaltung kraft Gesetzes die Eigentümer nunmehr über die Grundstücke verfügen.

Die Einführung des Investitionsvorranggesetzes (InVorG) hat eine Vereinheitlichung der gesetzlichen Vorschriften für Investitionsvorrangverfahren erbracht und mit der Einführung von klaren Fristen eine Verfahrensstraffung und größere Rechtssicherheit bewirkt. Eine wesentliche Beschleunigung bei der Durchführung der Vorrangverfahren konnte nicht erreicht werden, da der mit dem § 22 InVorG („Liste C“ Ausschluss des Vorrangverfahrens bei Eigentumsverlusten durch politische oder rassische Verfolgung vor 1945) verbundene Prüfauftrag erheblichen Zeitaufwand erfordert.

Mit dem 2. Vermögensrechtsänderungsgesetz ist der Aufgabenbereich nach dem Investitionsvorrangverfahren erweitert worden. Entsprechende Schritte zur personellen Verstärkung sind eingeleitet worden.

Zu 2. a):

Ja.

Zu 2. b):

Der Leitfaden zur Anwendung des InVorG ist eine wichtige Arbeitshilfe, kann jedoch nicht alle Fragen beantworten.

Zu 2. c):

Ja.

Zu 2. d):

Ja.

Berlin, den 26. Februar 1993

Pieroth
Senator für Finanzen

Eingegangen am 11. März 1993

**Nr. 3421
der Abgeordneten Sybille Volkholz
(Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV)
über Bildung weiterer Diagnose-Förderklassen
in Berlin (2)**

Ich frage den Senat:

1. Was bewegt den Senat, zu der falschen Angabe in der Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 2932, die „sonderpädagogischen Förderklassen“ oder „Diagnose-Förderklassen“ seien von der Fragestellerin am 5. Juli 1990 (korrigierte Antwort) genehmigt worden, obwohl es sich bei dem angesprochenen Vorgang nur um die Genehmigung bereits eingerichteter Klassen handelte?

2. Wie kann der Senat die genannte Antwort mit der Tatsache vereinbaren, daß die Vorlage für die Durchführung eines Schulversuchs dem Landesschulbeirat am 21. Juni 1991 zugeleitet wurde und von diesem abgelehnt wurde?
3. Wie steht der Senat an der Tatsache, daß in der Vorlage für den Landesschulbeirat der Schulversuch nur für körperbehinderte Kinder beantragt wurde, mittlerweile aber auch auf Kinder mit anderen Behinderungsarten ausgedehnt wurde?
4. Mit welchem Rundschreiben wurde der vom Landesschulbeirat abgelehnte, Schulversuch auf 15 Schulen ausgedehnt?
5. An welchen Schulen wird der Schulversuch durchgeführt?
6. Aus welchen Gründen wurde in der Broschüre der Senatsverwaltung für Schule, Berufsbildung und Sport „Zum Schul-anfang 93“ die Überschrift „Gemeinsame schulische Erziehung“ nicht mehr wie in den Jahren vorher verwendet?

Berlin, den 27. Januar 1993

Eingegangen am 29. Januar 1993

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 3421

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Es trifft zu daß die bereits genehmigten „Diagnose-Förderklassen“ in der Toulouse-Lautrec-Schule für Körperbehinderte und in der Peter-Jordan-Schule für Lernbehinderte von der Fragestellerin noch einmal bestätigt wurden. Die Bestätigung erfolgte, nachdem Eltern persönlich und in Briefen intervenierten, da sie befürchteten, die erfolgreichen pädagogischen Maßnahmen sollten zurückgenommen werden.

Unabhängig davon stellten etliche Schulen für Körperbehinderte Anträge, in denen sie die Genehmigung für eine Dehnung der Lerninhalte als Nachteilsausgleich für Körperbehinderte wünschten. Die Anträge und Nachfragen wurden mehrfach von den Schulen wiederholt. Die Fragestellerin veranlaßte daraufhin am 11. Juni 1990 die Durchführung einer pädagogischen Konferenz zu dieser Thematik. Diese empfahl als Nachteilsausgleich für Behinderte eine Verlängerung der Lernzeit und eine Lockerung des Organisationsrahmens „Jahrgangsstufe“ nach individueller Feststellung zu gewähren. Damit sollte behinderten Kindern der erforderliche zeitliche Nachholbedarf eingeräumt werden, ohne daß eine Wiederholung einer Klassenstufe in üblicher Weise erfolgen müßte. Dieser Empfehlung stimmte die Fragestellerin am 6. Juli 1990 zu.

Zu 2.:

Auf Grund der guten Erfahrung, die aus der Dehnung der Lerninhalte als Nachteilsausgleich für Behinderte resultierte, wird diese Maßnahme nun im Rahmen eines Schulversuchs an allen Schulen für Körperbehinderte ermöglicht. Der LSB hat dazu eine Vorlage am 31. Mai 1991 erhalten. Die negative Stellungnahme des LSB vom 12. Juni 1991 wurde nochmals geprüft, führte jedoch angesichts der fachlich-pädagogischen Vorteile des Versuches sowie des artikulierten Elternwillens zu keiner Veränderung. Der Schulversuch wird wissenschaftlich begleitet und durch Fortbildungsmaßnahmen für die beteiligten Lehrer unterstützt.

Zu 3. und 4.:

Der Schulversuch bezieht sich ausschließlich auf die Schulen für Körperbehinderte, er umfaßt die Schulen für Körperbehinderte insgesamt. Der Schulversuch wurde bisher nicht auf Kinder mit anderen Behinderungsarten insgesamt ausgedehnt. Vielmehr findet an einzelnen Schulen in einzelnen Klassen eine Verteilung der Lerninhalte statt. Die verschiedenen Sonderschularten sind nie umfassend betroffen wie beim Schulversuch für Körperbehinderte. Ein Rundschreiben erübrigte sich daher.

Zu 5.:

Der Schulversuch findet an folgenden Schulen statt: Schule am Stadtrand für Körperbehinderte (Spandau), Biesalski-Schule für Körperbehinderte (Zehlendorf), Schilling-Schule für Körperbe-

hinderte (Neukölln), Schule für Körperbehinderte in Lichtenberg, Schule für Körperbehinderte in Pankow, Toulouse-Lautrec-Schule für Körperbehinderte (Reinickendorf).

Zu 6.:

Infolge des § 10 a handelt es sich bei der gemeinsamen Erziehung um eine Regelform. Die gemeinsame Erziehung stellt damit eine der Organisationsformen in dem vielfältigen Angebot schulischer Förderung dar. Integrationsklassen sowie die Einzelintegration werden in der Broschüre auf S. 10 ausführlich dargestellt.

Berlin, den 1. März 1993

Jürgen Klemann

Eingegangen am 3. März 1993

Nr. 3433
des Abgeordneten Ulrich F. Krüger (CDU)
über Sport und Antigewaltprogramm
„Jugend mit Zukunft“

Ich frage den Senat:

1. Welche Bedeutung mißt der Senat dem Sport als integrierende, konfliktberuhigende und Verständnis fördernde Beschäftigung Jugendlicher, insbesondere nicht-deutscher Jugendlicher bei?
2. Inwieweit hat der Senat bereits Vorstellungen entwickelt, im Rahmen des Antigewaltprogrammes „Jugend mit Zukunft“ sportpolitische Maßnahmen zu verwirklichen, wie sehen sie gegebenenfalls aus, und inwieweit werden dabei gemeinsame sportliche Aktivitäten von Ausländern und Deutschen gefördert?
3. Hält der Senat die Einrichtung eines Koordinators für die unter Ziffer 2. erfragten Aktivitäten für sinnvoll, und inwieweit wird er dabei auf seine positiven Erfahrungen mit deutsch-türkischen Sportaktivitäten zurückgreifen können?
4. Welchen Stellenwert mißt der Senat dem Ausbau deutsch-türkischer Sportaktivitäten der in Berlin lebenden Jugendlichen angesichts des hohen türkischen Bevölkerungsanteils bei?

Berlin, den 28. Januar 1993

Eingegangen am 3. Februar 1993

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 3433

Im Namen des Senats von Berlin
 beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 4.:

Der Sport bietet nach Überzeugung des Senats als Lebensbereich, in dem gegenseitiges Verständnis, Gemeinsamkeit und Zusammengehörigkeit entstehen und gefördert werden, besonders gute Integrationschancen. Seine sozialintegrative Funktion auch für ausländische Jugendliche ist unbestritten und von hohem gesellschaftspolitischen Rang für das Zusammenleben von Deutschen und Ausländern. Der Ausbau deutsch-türkischer Sportaktivitäten hat deshalb für den Senat nach wie vor große Bedeutung.

Zu 2. und 3.:

Der Senat hat gemeinsam mit dem Landessportbund Berlin ein umfassendes, konkret ausgeformtes und sofort umsetzbares Programm für eine „Jugend mit Zukunft“ entwickelt. Es enthält zahlreiche neue sportbezogene und erlebnispädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche, die dadurch vor allem Felder der

Selbstbestätigung in Eigenverantwortung finden sollten. Alle Maßnahmen und Projekte, die der Senat in einer dem Hauptauschuß des Abgeordnetenhauses von Berlin zugeleiteten Vorlage zusammengestellt hat, betonen den Gedanken und das Ziel gemeinsamer Sport- und Freizeitbetätigung von ausländischen und deutschen Jugendlichen.

Der Senat hält die Beschäftigung eines Koordinators auf Verwaltungsebene für dieses Programm nicht für erforderlich weil entsprechende Leistungen von den projektdurchführenden Sportorganisationen bereitgestellt werden.

Berlin, den 3. März 1993

Jürgen Klemann

Senator für Schule, Berufsbildung und Sport

Eingegangen am 5. März 1993

Nr. 3453
des Abgeordneten Norbert Pewestorff (PDS)
über Mordversuch an Köpenicker Schule,
Stadtrat im Zwielficht?

Ich frage den Senat:

1. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat über den Mordversuch an Schüler Z. am 15. Januar 1993 während des Schulunterrichts an der 5. Gesamtschule in der Pablo-Neruda-Straße vor?
2. Trifft es zu, daß die verantwortliche Schulleiterin das Opfer des Mordversuches ohne Begleitung zum Arzt schickte?
3. Wann und durch wen wurde die Straftat zur Anzeige gebracht?
4. Falls nicht durch die Schulleitung der 5. Gesamtschule, warum nicht?
5. Wann und durch wen wurden die Eltern des Opfers informiert?
6. Wann und durch wen wurde der zuständige Stadtrat des Bezirkes Köpenick informiert?
7. Welche Maßnahmen wurden durch den zuständigen Stadtrat Herrn Munte (SPD) nach Bekanntwerden der Straftat eingeleitet und in welcher Reihenfolge?

Berlin, den 2. Februar 1993

Eingegangen am 3. Februar 1993

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 3453

Im Namen des Senats von Berlin
 beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Der Senatsverwaltung für Schule Berufsbildung und Sport liegt ein Bericht des Bezirksamtes Köpenick über den genannten Vorfall vor. Daher ergibt sich gegenüber den beschuldigten Mitschülern des Opfers der dringende Tatverdacht des versuchten Totschlags.

Zu 2.:

Ja. Dem Bericht zufolge wollte das Opfer ausdrücklich auf eigenen Wunsch ohne Begleitung seinen Hausarzt aufsuchen.

Zu 3. und 4.:

Vom Opfer am Tattag, Freitag dem 15. Januar 1993; von der Schule wurde sie am Montag, dem 18. Januar 1993, den ermittelnden Polizeibeamten übergeben.

Zu 5.:

Vergeblich versuchte die Schulleiterin die Mutter des Opfers unmittelbar nach der Tat telefonisch zu erreichen. Am Sonnabend dem 16. Januar 1993, setzte sich die Schulleiterin mit der Mutter in Verbindung.

Zu 6.:

Am 19. Januar 1993 informierte die Schulleiterin die Schulaufsicht und diese sofort den Stadtrat.

Zu 7.:

Der Bezirksstadtrat beauftragte noch am 19. Januar 1993 die zuständige Schulrätin mit den notwendigen Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Vorfall, insbesondere zur Frage der Aufsichtspflicht und des möglichen Fehlverhaltens von Lehrern und Schulleitung. Am 20. Januar 1993 wurden die Schulleiter des Bezirks im Rahmen einer Konferenz über den Vorfall informiert und aufgefordert, die Gewaltproblematik mit ihren Kollegien intensiv zu diskutieren.

Am 20. Januar 1993 führte der Bildungsausschuß der BVV Köpenick eine Diskussion mit Lehrerinnen und Lehrern der betroffenen Schule zur Gewaltproblematik. Der Bezirksstadtrat informierte über den bis dahin vorliegenden Erkenntnisstand.

Am 27. Januar 1993 fand hinsichtlich präventiver Maßnahmen eine Konferenz des Schulamts unter Beteiligung der Jugendfürsorge, der Jugendgerichtshilfe, der Jugendförderung, des Sportamts und der Polizei statt.

In Konsequenz der Ermittlungen wurde gegenüber der Schulleiterin auf arbeitsrechtlicher Grundlage eine Abmahnung ausgesprochen.

Berlin, den 2. März 1993

Jürgen Klemann
Senator für Schule, Berufsbildung und Sport

Eingegangen am 4. März 1993

Nr. 3458
der Abgeordneten Renate Künast
(Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV)
über Telephonüberwachungen
gemäß §§ 100 a, 100 b Strafprozeßordnung (StPO)

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, daß die Bundesregierung Kleine Anfragen der Bundestagsabgeordneten über die Anzahl der Telephonüberwachungen gemäß §§ 100 a, 100 b StPO aufgeschlüsselt nach Bundesländern sowie nach richterlicher bzw. staatsanwaltschaftlicher Anordnung beantwortet?
2. Bestätigt der Senat die - in der Bundestagsdrucksache 12/2429 bzw. in einem Schreiben des Bundesjustizministers vom 23. April 1992 - für Berlin genannten Zahlen, nämlich 8 Telephonüberwachungen für das Jahr 1990 und 46 solcher Maßnahmen für das Jahr 1991?
3. Ist der Senat bereit, den Berliner Abgeordneten - und damit der Öffentlichkeit - die Anzahl der Telephonüberwachungen für das Jahr 1992 direkt, ohne Umweg über den Bundestag oder in einem Privatissimum für den fragenden Abgeordneten in der Senatsverwaltung für Justiz mitzuteilen?
4. Wenn ja und beflügelt von der Hoffnung in die Lernfähigkeit des Senats frage ich, wie viele Telephonüberwachungen gemäß §§ 100 a, 100 b StPO im Jahr 1992 in Berlin auf richterliche bzw. staatsanwaltschaftliche Anordnung (bitte aufschlüsseln) durchgeführt worden sind?

Berlin, den 3. Februar 1993

Eingegangen am 8. Februar 1993

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 3458

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Dem Senat ist bekannt, daß die Bundesregierung eine parlamentarische Anfrage über die Anzahl der gerichtlich angeordneten Telephonüberwachungen gemäß §§ 100 a, 100 b StPO für das Jahr 1990 aufgeschlüsselt nach Bundesländern unter Benennung des durch den Bundesminister für Post und Telekommunikation erfaßten Zahlenmaterials beantwortet hat. Die Antwort der Bundesregierung enthält jedoch keine nach Bundesländern aufgeschlüsselte Statistik über staatsanwaltschaftliche Anordnungen.

Zu 2. bis 4.:

Der Senat ist einerseits dankbar, daß Abgeordnete der Opposition ihm nicht von vornherein die Lernfähigkeit absprechen. Er ist andererseits selbstbewußt genug, um nicht allein aus der partiell anderen Handhabung an anderer Stelle einen Veränderungszwang für sich selbst abzuleiten. Vielmehr kommt es darauf an, welche Konsequenzen aus einem bestimmten Antwortverhalten für die Strafverfolgung insbesondere im Bereich der organisierten Kriminalität erwachsen. Der Senat wird diese Frage daher mit den zuständigen Stellen des Bundes und der anderen Bundesländer erörtern, um ein möglichst einheitliches die Bedürfnisse der Strafverfolgung nicht beeinträchtigendes Antwortverhalten zu erreichen.

Der Senat macht in diesem Zusammenhang schon jetzt darauf aufmerksam, daß die von der Bundesregierung beantwortete Kleine Anfrage weniger spezifiziert war als die seinerzeit vom Senat zu beantwortenden Anfragen Nr. 2222 und Nr. 2433. Auch war dort der zeitliche Abstand zwischen dem Datum der Antwort und dem Berichtszeitraum größer. Ganz allgemein kann gesagt werden, daß öffentliche Äußerungen mit zunehmendem Abstrahierungsgrad und mit abnehmender Zeitnähe ihre Problematik allmählich verlieren.

Der Senat bittet um Verständnis wenn er bis zu einer Erörterung mit Bund und Ländern über die für Antworten geltenden Kriterien bei seiner bisherigen Haltung bleibt. Soweit Angaben für das Jahr 1992 begehrt werden wird Ihnen erneut Gelegenheit eingeräumt, im Wege eines vertraulichen Gesprächs mit einem Vertreter der Senatsverwaltung für Justiz die begehrten Auskünfte einzuholen.

Berlin, den 23. Februar 1993

Prof. Dr. Jutta Limbach
Senatorin für Justiz

Eingegangen am 2. März 1993

Nr. 3462
der Abgeordneten Dr. Sibyll-Anka Klotz
(Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV)
über die Zusammensetzung des Stiftungsbeirates
der geplanten „Berliner Landesstiftung für
Familien- und Jugendprojekte“

Ich frage den Senat:

1. Wird der Senat sicherstellen, daß der Beirat der geplanten „Berliner Landesstiftung für Familien- und Jugendprojekte“ paritätisch mit Männern und Frauen, mit Vertreterinnen und Vertretern aus dem Ost- und dem Westteil der Stadt besetzt wird?
2. Sieht der Senat, ähnlich wie der CDU-Fraktionsvorsitzende Landowsky, im Lottobeirat ein Vorbild für den neuzugründenden Beirat (PAPER PRESS) 12/1992, S. 3), wenn ja, worin sieht er das Vorbildhafte?

3. Wann werden personelle Vorschläge für den Stiftungsbeirat vorliegen?

Berlin, den 3. Februar 1993

Eingegangen am 8. Februar 1993

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 3462

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Der Senat wird in seinem Gesetzentwurf für die Gründung einer Berliner Landesstiftung für Jugend- und Familienprojekte berücksichtigen, daß in den Gremien der Stiftung Frauen und Männer möglichst gleichberechtigt vertreten sind. Im übrigen soll sichergestellt werden, daß sachkundige Personen die im Jugend- und Familienbereich tätig sind die Interessen aller Bürgerinnen und Bürger der Stadt - ohne Berücksichtigung ihres Wohnsitzes in einem bestimmten Berliner Bezirk - vertreten.

Zu 2.:

Der Senat sieht es nicht als seine Aufgabe an, Meinungsäußerungen von Fraktionsvorsitzenden zu kommentieren.

Zu 3.:

Nach Verabschiedung des Gesetzes werden personelle Vorschläge für die Gremien der Stiftung erforderlich.

Berlin, den 17. Februar 1993

Thomas Krüger
Senator für Jugend und Familie

Eingegangen am 3. März 1993

**Nr. 3469
der Abgeordneten Dr. Sibyll-Anka Klotz
(Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV)
über Einsparungen auf Kosten von Putzfrauen**

Ich frage den Senat:

1. Wie hoch beziffert der Senat die angeblichen Einsparungen pro Jahr, die durch die Privatisierung von Reinigungsarbeiten im Verwaltungsbereich erzielt werden sollen, und wie genau setzen sich diese angeblichen Einsparungen zusammen?
2. Warum können nach Ansicht des Senats Privatfirmen billiger putzen als Angestellte des öffentlichen Dienstes?
3. Wie hoch ist der durchschnittliche Stundenlohn für Reinigungsarbeiten durch Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, wie hoch ist er bei privaten Firmen?
4. Wieviel Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der unerlaubten Arbeitnehmerüberlassung im Reinigungsbereich gab es im Jahr 1992, und gibt diese Zahl dem Senat Anlaß zu Mißtrauen gegenüber privaten Reinigungsfirmen?
5. Auf welche Art und Weise und wie häufig will der Senat kontrollieren, daß die Fremdfirmen ausschließlich sozialversichertes Personal beschäftigen?
6. Wird der Senat Ausnahmen zulassen, durch die Reinigungsfirmen auch nicht sozialversichertes Personal beschäftigen können?
7. Wie wird der Senat Einfluß nehmen, keine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen der Reinigungskräfte zuzulassen?
8. Wie sichert der Senat bisher, daß nur umweltfreundliche Reinigungsmittel zur Anwendung kommen, und wie will der Senat diesbezüglich auf private Reinigungsfirmen Einfluß nehmen?

9. Wie sichert der Senat bisher, daß für die angestellten Putzkräfte ausreichend Pausenräume, Waschmöglichkeiten, Toiletten und Umkleieräume mit Spinden zur Verfügung stehen, und wie will der Senat sichern, daß dies auch beim Einsatz von Fremdfirmen gewährleistet wird?

10. Welche Position vertritt der Personalrat zur Privatisierung von Reinigungsdiensten?

Berlin, den 3. Februar 1993

Eingegangen am 8. Februar 1993

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 3469

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner Sitzung am 18. Juni 1992 den Senat aufgefordert, die Eigenreinigung in allen hierfür geeigneten Bereichen der Berliner Verwaltung innerhalb eines angemessenen Übergangszeitraums im Rahmen der Fluktuation aufzugeben und durch Fremdreinigung zu ersetzen. Dabei ist durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen sicherzustellen, daß ausschließlich versicherungspflichtiges Personal beschäftigt wird.

Damit ist die Fremdreinigung grundsätzlich - von noch zu definierenden Ausnahmen abgesehen - vorgegeben.

Der Senat unterstellt unabhängig von dieser Vorgabe selbstverständlich auch die Gebäudereinigung der aufgabenkritischen Überprüfung. In diesem Zusammenhang ist vorgesehen, bis 1997 u. a. 3 500 Stellen und Beschäftigungspositionen für Reiniger einzusparen. Saldierte Einsparungen nach der Verrechnung mit Ausgaben für zukünftige Fremdreinigung können im einzelnen noch nicht beziffert werden, weil für unterschiedliche Reinigungsbereiche auch unterschiedliche objekt- und nutzungsbezogene Kosten entstehen.

Der Senat hat anhand einer Bestandsaufnahme diese Werte in seinem Bericht über die „Privatisierung der Gebäudereinigung“ vom 28. Januar 1993 an den Hauptausschuß dargestellt und erlaubt sich insoweit, hierauf zu verweisen.

Zu 2.:

Dem Senat sind die Kalkulationsgrundlagen der Firmen des Gebäudereiniger-Handwerks nicht bekannt.

Zu 3.:

- a) Für Reiniger im öffentlichen Dienst beträgt der Stundenlohn ab 1. Januar 1993 (100 %)
- für **Berufsanfänger**
in Lohngruppe 1: 15,31 DM
in Lohngruppe 2 (Maschineneinsatz): 16 DM;
- der Tariflohn steigt mit dem Lebensalter an, er beträgt z. B.
- in Stufe 4 (nach 6 Berufsjahren)
in Lohngruppe 1 a: 16,42 DM und
in Lohngruppe 2 a: 17,16 DM.

Hinzu treten ein monatlicher Sozialzuschlag von 1 45,51 DM (verheiratet, 1 Kind) sowie ein zusätzlicher Erhöhungsbetrag von 50 DM, der Arbeitgeber trägt außerdem allein die Umlage für die Zusatzversorgung in Höhe von 4,5 % des Lohnes.

Im öffentlichen Dienst Berlins wird die absolute Lohnhöhe nach dem Einsatz im Tarifgebiet Ost oder West differenziert.

- b) Im **Reinigungsgewerbe** beträgt im Tätigkeitsbereich II (Unterhaltsreinigung innen) der tarifliche Mindestlohn 13,41 DM; der Tarifvertrag wird regelmäßig für allgemeinverbindlich erklärt. Eine Unterscheidung nach Tarifgebieten wird nicht vorgenommen.

Zu 4. und 5.:

Eine spezielle Statistik über Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der unerlaubten Arbeitnehmerüberlassung im Gebäudereinigungsgewerbe gibt es nicht.

Im Rahmen der Arbeit der Gemeinsamen Ermittlungsgruppe Schwarzarbeit (GES) werden u. a. auch im Gebäudereinigungsgewerbe schwerpunktmäßig Kontrollen durchgeführt. Dabei ermöglicht der Zusammenschluß der mit der Verfolgung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung befaßten Behörden und Institutionen in der GES eine koordinierte und sehr wirksame Arbeit.

Die Dienststellen werden bei Verdacht einer Vertragsverletzung im Einzelfall durch Stichproben (z. B. Anwesenheitskontrollen) ermitteln ob eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vorliegt. Im übrigen wird auf den Bericht des Senats zur Drs 12/2218 (II. B. 30. e) vom 28. Januar 1993 über „Verträge mit Fremdfirmen“ verwiesen.

Zu 6.:

Der o. g. Beschluß des Abgeordnetenhauses vom 18. Juni 1992 sieht keine Ausnahmen von der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung vor; der Senat erkennt hierzu grundsätzlich auch kein Bedürfnis.

Zu 7.:

Der Senat darf auf die Arbeitsbedingungen der Reinigungskräfte, die von Firmen beschäftigt werden, keinen Einfluß nehmen. Es liegt ausschließlich in der Verantwortung des Arbeitgebers, die gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Arbeitnehmern zu erfüllen (vgl. § 4 Nr. 2 Verdingungsordnung für Leistungen, Teil B - VOL/B Ausgabe 1991).

Zu 8.:

Der Senat beschafft im Wege der Sammelbestellungen seit Jahren umweltfreundliche Reinigungsmittel.

Den Reinigungsfirmen ist vertraglich aufgegeben, nur Desinfektionsmittel zu verwenden, die in den Listen der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie für den jeweiligen Verwendungszweck aufgeführt sind; ferner sind umweltfreundliche Produkte zu bevorzugen.

Zu 9.:

Der Senat macht bei der Bereitstellung von Umkleieräumen, Waschgelegenheiten u. ä. - für die er in jedem Fall verantwortlich ist - keinen Unterschied, ob in dem betreffenden Gebäude eigene oder fremde Reinigungskräfte eingesetzt werden. Der Umfang der Ausstattung unterscheidet sich je nach den örtlich verschiedenen baulichen, technischen und räumlichen Möglichkeiten, er hängt auch von der Zahl und Einsatzzeit der Reinigungskräfte im Dienstgebäude ab.

Zu 10.:

Die Entscheidung des Abgeordnetenhauses zur Umstellung auf Fremdreinigung war der Beteiligung des Senats und der Personalvertretungen entzogen. Der Senat kann unter Hinweis auf die Unabhängigkeit der Personalvertretungen auch keine Positionsdarstellung abgeben.

Soweit personalvertretungsrelevante Probleme zu klären sind, wird der Senat diese im Wege der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Hauptpersonalrat erörtern.

Berlin, den 1. März 1993

Prof. Dr. Heckelmann
Senator für Inneres

Eingegangen am 4. März 1993

Nr. 3470

**des Abgeordneten Hartwig Berger
(Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV)
über Altlastensanierung, nur auf dem Papier?**

Ich frage den Senat:

1. Wieviel Geld hat der Senat in den Jahren 1991 und 1992 für Gutachten, die für die Untersuchung und Vorbereitung von Altlastensanierungen notwendig sind, ausgegeben?
2. Wieviel Geld hat der Senat 1991 und 1992 für die effektive Durchführung von Altlastensanierungen ausgegeben?

Berlin, den 1. Februar 1993

Eingegangen am 8. Februar 1993

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 3470

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Für Gutachten zur **Erkundung** von Bodenkontaminationen wurden vom Senat in den Jahren 1991 und 1992 folgende Mittel ausgegeben:

- 1991: 9,30 Mio. DM
- 1992: 14,05 Mio. DM

Zu 2.:

Für die **Sanierung** kontaminierter Böden wurden vom Senat in den Jahren 1991 und 1992 folgende Mittel ausgegeben:

- 1991: 49,39 Mio. DM
- 1992: 40,85 Mio. DM

Berlin, den 5. März 1993

Dr. Hassemer
Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 9. März 1993

Nr. 3475

**des Abgeordneten Norbert Pewestorff (PDS)
über DASS-Müllchaos**

Ich frage den Senat:

1. Wo befinden sich gegenwärtig in Berlin DASS-Sammelplätze?
2. Wie oft werden diese geleert?
3. Wer ist für den teilweise bedauerlichen Zustand dieser Plätze verantwortlich?
4. Wie viele Beschwerden über die teilweise unhaltbaren Zustände sind im Jahre 1992 in den Bezirksverwaltungen eingegangen?
5. Welchen Handlungsbedarf sieht der Senat von Berlin zukünftig?

Berlin, den 4. Februar 1993

Eingegangen am 8. Februar 1993

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 3475

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Entsprechend dem Konzept der DASS sollen in allen Gebieten, in denen die Einrichtung eines Holsystems im Rahmen des Berliner Modells nicht möglich ist, Depotcontainer endverbraucher-nah aufgestellt werden.

Ende 1992 waren bereits in Berlin

- ca. 1 400 Papieriglus,
- ca. 5 000 Glasiglus und
- ca. 720 Igus für die Leichtfraktionen

aufgestellt.

Zu 2.:

Diese Igus werden in der Regel wöchentlich geleert.

Zu 3.:

Die Genehmigung zum Aufstellen von Depotcontainern enthält die Auflage, daß die jeweiligen Entsorgungsfir- men diese Stellplätze durch regelmäßige Reinigung sauberhalten müssen.

Zu 4.:

Dem Senat liegen zu dieser Frage keine Angaben vor.

Der Aufwand einer Befragung aller Bezirke zu diesem Sachverhalt ist im Rahmen einer Kleinen Anfrage unverhältnismäßig hoch und daher nicht gerechtfertigt.

Zu 5.:

Die Bezirksämter sind gehalten, Verschmutzungen der Standorte unmittelbar der DASS mitzuteilen und auf Abhilfe zu drängen.

Berlin, den 22. Februar 1993

Dr. Hassemer

Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 9. März 1993

**Nr. 3478
des Abgeordneten Norbert Pewestorf (PDS)
über wie groß ist Groß-Berlin?**

Ich frage den Senat:

1. An wie vielen Stellen und an welchen ist die Berliner Stadtgrenze mit angrenzenden Gemeinden des Landes Brandenburg strittig?
2. Wie groß sind die jeweils strittigen Flächen?
3. Wie ist der gegenwärtige Stand der Auseinandersetzungen mit den entsprechenden Gemeinden des Landes Berlin?
4. Wie gedenkt der Senat weiter vorzugehen?

Berlin, den 4. Februar 1993

Eingegangen am 8. Februar 1993

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 3478

Im Namen des Senats von Berlin
beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. bis 4.:

Die Landesgrenze Berlin/Brandenburg ist durch den Einigungsvertrag bundesgesetzlich konstitutiv festgelegt. Wegen ver-

schiedener historisch und politisch bedingter, seinerzeit kurzfristig nicht auflärbarer Unklarheiten beim Grenzverlauf, sieht das Protokoll zu Art. 1 Einigungsvertrag, das Vertragsbestandteil ist, eine gemeinsame Überprüfung und Dokumentation der im Einigungsvertrag festgelegten Landesgrenze durch die Länder Berlin und Brandenburg vor. Die Erfüllung dieses Auftrags des Einigungsvertrages hat auf Grund einer Vielzahl praktischer Probleme (z. B. Fehlen von Katasterunterlagen, vermessungstechnische Probleme, Unklarheiten insbesondere an der Ostgrenze Berlins) mehr Zeit als die ursprünglich vorgesehene Jahresfrist in Anspruch genommen. Nunmehr steht die von der Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen und dem Landesvermessungsamt des Landes Brandenburg in einer gemeinsamen vermessungstechnischen Grenzkommision erstellte umfangreiche Dokumentation (Kartenwerk) vor dem Abschluß.

Maßgebliches Kriterium für die Festlegung des genauen Grenzverlaufes ist gemäß Protokoll zum Einigungsvertrag das jeweilige Wahlgebiet („... alle Gebiete, in denen nach dem 7. Oktober 1949 eine Wahl zum Abgeordnetenhaus oder zur Stadtverordnetenversammlung von Berlin stattgefunden hat, [sind] Bestandteile der Bezirke von Berlin...“). Grundlage für die Bestimmung des Wahlgebietes sind die entsprechenden Wahlkreisunterlagen (Karten, Wählerlisten). Obwohl sich aus den Wahlkreisunterlagen für die Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen im Ostteil Berlins die Grenzen des Wahlgebietes eindeutig ergeben, wird auf brandenburgischer Seite die Ansicht vertreten, daß unbebaute Flächen innerhalb eines Wahlkreises nicht zum Wahlgebiet gehörten. Aus hiesiger Sicht bedeutet der Umstand, daß sich innerhalb eines Wahlgebietes unbebaute Flächen befinden, dagegen keineswegs, daß diese Flächen nicht zum jeweiligen Wahl- bzw. Hoheitsgebiet Berlins gehören. Es geht also bei den derzeitigen Klärungen nicht um die Größe von Flächen, sondern um die richtige Ausfüllung des Begriffes Wahl-„Gebiet“ des Einigungsvertrages. Beide Seiten sind sich im übrigen einig daß die bundesrechtliche Ermächtigung des Artikel 1 Einigungsvertrag in Verbindung mit der zugehörigen Protokollnotiz zur Überprüfung und Dokumentation der Landesgrenze einvernehmliche praktische Lösungen gerade auch dort ermöglicht, wo anhand des Kriteriums „Wahlgebiet“ der Grenzverlauf noch dokumentiert werden muß (Bereiche Ahrensfelde, Eiche, Hönow). Der Senat ist in diesem Zusammenhang intensiv bemüht, daß im Rahmen der drei noch offenen Grenzdokumentations-Punkte nichts über die Köpfe der angrenzenden Gemeinden und Berliner Bezirke hinweg geschieht.

Im übrigen wird zum Gegenstand der Anfrage auf die Antwort des Senats auf die Mündliche Anfrage Nr. 31 vom 12. November 1992 des Abgeordneten Ulrich F. Krüger verwiesen.

Berlin, den 28. Februar 1993

Diepgen

Regierender Bürgermeister

Eingegangen am 1. März 1993

**Nr. 3479
des Abgeordneten Norbert Pewestorf (PDS)
über Ausbesserungskapazitäten der deutschen Bahnen
in Berlin und den ostdeutschen Ländern**

Ich frage den Senat:

1. Welche Planungen der deutschen Bahnen zu Kapazitätsentw-icklungen der Reichsbahnausbesserungswerke in Berlin und den ostdeutschen Ländern sind dem Senat bekannt?
2. Welche Ausbesserungskapazitäten werden in Berlin erhalten (wieviel Arbeitsplätze sind damit verbunden), und wieviel Kapazitäten werden mittel- und langfristig in Berlin stillgelegt?

3. Welche Einflußmöglichkeiten hat der Senat von Berlin wahrgenommen bzw. gedenkt er noch wahrzunehmen?

Berlin, den 4. Februar 1993

Eingegangen am 8. Februar 1993

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 3479

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. bis 3.:

Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des S-Bahnbetriebskonzeptes, bei dem am Rande auch die Standorte für S-Bahn Ausbesserungswerke erörtert wurden, war der Senat von Berlin mit dieser eisenbahninternen Infrastruktur befaßt.

Darüber hinaus verfügt der Senat nicht über Kenntnisse der kapazitätsmäßigen und personellen Entwicklung der Reichsbahnausbesserungswerke in Berlin und den neuen Bundesländern.

Berlin, den 1. März 1993

Prof. Dr. Haase
Senator für Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 3. März 1993

**Nr. 3483
des Abgeordneten Helmut Hildebrandt (SPD)
über Mobiler Ordnungsdienst der BVG**

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat der Beitrag der Berliner Morgenpost am 20. Januar 1993 auf Seite 7 mit der Überschrift „Mobiler Ordnungsdienst der BVG“ bekannt?
2. Ist dem Senat bekannt, daß ich ähnliche und gleiche Vorwürfe mehrfach in der Vergangenheit in Briefen an die Senatsverwaltung für Inneres und die Polizeiführung erhoben habe?
3. Ist der Senat bereit, das Einsatzkommando BVG aufzulösen, damit die Polizei durch diese Vorwürfe nicht in Verruf kommt?

Berlin, den 4. Februar 1993

Eingegangen am 9. Februar 1993

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 3483

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Ja.

Zu 2.:

Ja.

Zu 3.:

Dahingehende Überlegungen bei der BVG gibt es. Eine abschließende Entscheidung wurde noch nicht getroffen.

Berlin, den 26. Februar 1993

Prof. Dr. Haase
Senator für Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 3. März 1993

**Nr. 3485
des Abgeordneten Reimund Helms
(Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV)**

über Einschüchterungsversuche gegen die Personalvertretungen der Zivilbeschäftigten bei den alliierten Streitkräften durch die Senatsverwaltung für Finanzen

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß die Senatsverwaltung für Finanzen ein Schreiben an die drei alliierten Streitkräfte gesandt hat, in dem diese aufgefordert werden, ihren jeweiligen Personalvertretungen gegenüber deutlich zu machen, daß die Personalvertretungen nur „Betriebsvertretungen“ minderen Rechts seien?
2. Wirft die Senatsverwaltung für Finanzen in diesem Schreiben den Personalvertretungen vor, sie spiegelten Befugnisse vor, die ihnen nicht zuständen? Wenn ja, welche Befugnisse haben sich die Personalvertretungen unrechtmäßig angemaßt?
3. Wirft die Senatsverwaltung für Finanzen in diesem Schreiben den Personalvertretungen vor, diese hätten „im politischen Raum von Berlin und in der Öffentlichkeit“ Mißverständnisse über ihre Rechtsgrundlage ausgelöst? Wenn ja, inwieweit war die Rechtsgrundlage der Personalvertretungen „im politischen Raum“ und „in der Öffentlichkeit“ überhaupt von Belang?
4. Wirft die Senatsverwaltung für Finanzen in diesem Schreiben den Personalvertretungen vor, diese hätten „die vertrauensvolle Zusammenarbeit“ verletzt und „Störungen“ in der Dienststelle zu verantworten? Wenn ja, warum haben die alliierten Arbeitgeber noch nichts davon bemerkt?
5. Warum sieht sich der Senat von Berlin veranlaßt, den alliierten Arbeitgebern Rechtsbeihilfe zu gewähren, um die Rechtsstellung der von Arbeitslosigkeit bedrohten Zivilbeschäftigten und ihrer Personalvertretungen zu mindern?
6. Kann sich der Senat noch dunkel daran erinnern, daß das Abgeordnetenhaus von Berlin einstimmig beschlossen hat, daß die Senatsverwaltung für Finanzen in enger Zusammenarbeit mit den Alliierten, den Personalvertretungen und Gewerkschaften nach Wegen suchen soll, die von Arbeitslosigkeit bedrohten Zivilangestellten in neue Beschäftigung zu überführen? Wenn ja, warum meint die Senatsverwaltung für Finanzen, die Personalvertretungen mit überflüssigen, für die gemeinsame Aufgabenerfüllung völlig kontraproduktiven Vorhaltungen brüskieren zu müssen?
7. Was hat die Senatsverwaltung für Finanzen unternommen, um die vom Abgeordnetenhaus geforderte vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Personalvertretungen der Zivilbeschäftigten zu gewährleisten?

Berlin, den 4. Februar 1993

Eingegangen am 11. Februar 1993

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 3485

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Der Antwort soll folgender Hinweis vorausgehen:

Bis zum 2. Oktober 1990 war Rechtsgrundlage für die Arbeitnehmervertretungen im Bereich der Besatzungsmächte die BK/O (80)13 vom 30. Dezember 1980 (GVBl. 81, 230). Die Vertretungen trugen die Bezeichnung „Betriebsräte“. Seit dem 3. Oktober 1990 hat das Arbeitsrecht der Zivilbeschäftigten bei den Streitkräften seine Grundlage in Artikel 56 Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut in Verbindung mit dem entsprechenden Unterzeichnungsprotokoll und zwar auf Grund der Nummer 3 des Notenwechsels vom 25. September 1990 (BGBl II 1252). Diese

Auffassung ist vom Oberverwaltungsgericht Berlin in Verfahren, die von Betriebsvertretungen gegen alliierte Dienststellen geführt wurden in mehreren Beschlüssen bestätigt worden. Gemäß Nr. 9 des Unterzeichnungsprotokolls zu Artikel 56 Absatz 9 Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut entscheiden die deutschen Gerichte für Arbeitssachen Streitigkeiten aus dem Betriebsvertretungsbereich im Beschlußverfahren.

Nach dieser Rechtsgrundlage führen die Arbeitnehmervertretungen die Bezeichnung Betriebsvertretung. Die Bezeichnung Betriebsvertretung ist gewählt worden, um deutlich zu machen, daß die Arbeitnehmer bei den Stationierungstreitkräften weder unter ein Personalvertretungsgesetz des deutschen öffentlichen Dienstes noch unter das Betriebsverfassungsgesetz fallen.

Auch die Reform des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, das in Kürze unterzeichnet wird, hält an dem Begriff Betriebsvertretung fest.

Das Betriebsverfassungsgesetz ist nicht anwendbar, da die militärischen Dienststellen nach einhelliger Auffassung keine Betriebe sind.

Kammern des Arbeits- und des Landesarbeitsgerichts Berlin teilen die Rechtsansicht über die Anwendungen des BPersVG in der Fassung des Artikels 56 ZA-NTS nicht. Nach dieser Auffassung sollen die Vorschriften der besatzungsrechtlichen BK/O (80) 13 weitergelten. Es wird erwartet, daß mit Inkrafttreten des Vertragsgesetzes mögliche Rechtszweifel beseitigt werden. Arbeitnehmervertretungen, die nach dem Recht der BK/O 80 (13) gewählt worden sind, bestehen bei den alliierten Dienststellen ohnehin nicht mehr.

Es darf noch darauf hingewiesen werden, daß jetzt die Mehrheit der Betriebsvertretungen im Berliner Stationierungsbereich den Hinweisen im Schreiben der Senatsverwaltung für Finanzen vom 9. Dezember 1992 folgt.

Zu 1.:

Nein;

richtig ist, daß die Senatsverwaltung für Finanzen unter dem 9. Dezember 1992 die obersten Personalstellen der in Berlin stationierten Truppen gebeten hat sicherzustellen, daß in deren Verantwortungsbereichen das auf Grund der Aufenthaltsvereinbarung Berlin anzuwendende kollektive Arbeitsrecht beachtet werde. Dazu gehört auch die Verwendung der zutreffenden deutschen Bezeichnungen für die Arbeitnehmervertretungen, nämlich Betriebsvertretungen.

Die Unterstellung, daß das Schreiben zum Ausdruck bringe, Betriebsvertretungen so wie sie in den Stationierungsbereichen bestehen, seien Vertretungen minderen Rechts, müssen wir zurückweisen.

Zu 2.:

Bezeichnungen von Institutionen sind nicht Selbstzweck. Die Bezeichnungen geben Auskunft über den Inhalt und Umfang von Funktionen. Aus diesem Grund ist in dem oben angeführten Schreiben der Senatsverwaltung für Finanzen auf konkrete nachteilige Folgen der Falschbezeichnung von Arbeitnehmervertretungen bei den Stationierungstruppen in Berlin hingewiesen worden.

In dem Beschlußverfahren 17 BV Ga 39/92 hat sich eine Betriebsvertretung als Betriebsrat nach dem Betriebsverfassungsgesetz geriert. In mehreren Verfahren hat sich die Hauptbetriebsvertretung des US-Elements als Hauptpersonalrat bezeichnet mit der Folge, daß deswegen das Landesarbeitsgericht das Verfahren an das Verwaltungsgericht verwiesen hat.

Zu 3.:

Die Arbeitnehmervertretungen in den Dienststellen der Streitkräfte beteiligen sich seit langem unter der Bezeichnung „Personalräte“ an der Diskussion über die Folgen des Abbaues der Truppenstationierung, insbesondere Einschränkung und Wegfall von Arbeitsplätzen von Zivilbeschäftigten, Unterbringung der Arbeitnehmer und soziales Absicherungssystem. Die Bezeichnung

„Personalrat“ hat für die Betriebsvertretungen im Stationierungsbereich keine Rechtsgrundlage. Sie widerspricht auch eindeutig der Rechtsauffassung des Oberverwaltungsgerichts Berlin.

Diese Diskussion gerät in eine Schiefelage, wenn durch falsche Selbstbezeichnung der Arbeitnehmervertretungen der Eindruck suggeriert wird, es handele sich um Vorgänge innerhalb des deutschen öffentlichen Dienstes.

Zu 4.:

Ausweislich des Inhalts des angesprochenen Schreibens werden Nachteile aufgezeigt, die eine falsche Selbstbezeichnung mit sich bringt.

In einem Beschlußverfahren einer Hauptbetriebsvertretung hat der Vertreter als Auffassung seiner Auftraggeberin vorgetragen, daß er die Rechtslage gleichfalls in der Weise beurteilt, daß die Legitimation der Hauptbetriebsvertretung sich nach den Vorschriften des Artikel 56 Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut richtet. Auf der anderen Seite werden daraus nicht entsprechende Folgerungen gezogen und weiterhin der Anspruch erhoben, Personalräte oder Hauptpersonalrat zu sein. Es ist störend, wenn die falsche Selbstbezeichnung den Eindruck entstehen läßt, diese Gremien hätten dieselben Kompetenzen wie Personalräte des deutschen öffentlichen Dienstes. Der falsche Eindruck ist von den Vertretungen offensichtlich auch gewollt. Wie sich gezeigt hat, wollen die Vertretungen durch dieses Verhalten erreichen, daß Maßnahmen der alliierten Arbeitgeber nach den nicht anwendbaren Vorschriften des Bundespersonalvertretungsgesetzes beurteilt werden.

Der Senat von Berlin bedauert, wenn durch das Verhalten einzelner Betriebsvertretungen Nachteile entstehen, insbesondere wegen des Eindruckes, sie wollten ihre funktionsmäßigen Rechte nicht wahrnehmen.

Zu 5.:

Die alliierten Arbeitgeber haben einen völkerrechtlich vereinbarten Anspruch, daß die Bundesrepublik Deutschland sie im deutschen Rechtsraum vertritt. Das Bundesministerium der Finanzen hat der Verteidigungslastenverwaltung für Berlin insoweit seine Vertretungsbefugnis übertragen. Deutsche Stellen müssen einschreiten, wenn zu befürchten ist, daß durch falsche Rechtsanwendung Schaden entstehen kann. Die Funktion von Betriebsvertretungen ist zu schutzwürdig, als daß hingenommen werden kann, daß ihre Legitimation durch falsche Rechtsanwendung in Frage gestellt wird.

Der Senat von Berlin setzt sich für die volle Wahrnehmung der Arbeitnehmerrechte ein und daß die Berliner Arbeitnehmer die gleichen Rechte, wie sie den Arbeitnehmern bei den Stationierungstreitkräften in den übrigen alten Bundesländern zustehen, haben. Ein Ziel des Schreibens vom 9. Dezember 1992 ist, mögliche Rechtsminderungen auszuschließen, die sich dann ergeben können, wenn Betriebsvertretungen sich als Betriebsräte nach dem Betriebsverfassungsgesetz oder als Personalräte des deutschen öffentlichen Dienstes bezeichnen und damit die anwendbare Rechtsgrundlage offen ablehnen und ihre Legitimation in Frage stellen.

In seinem Verhalten sieht der Senat keine Gefahr einer Rechtsminderung, sondern die Gewährleistung der Arbeitnehmerrechte.

Zu 6. und 7.:

Die Stationierungstreitkräfte in Berlin werden im deutschen Rechtsbereich von der Bundesrepublik Deutschland als Prozeßstandschafter vertreten. Für Berlin ist diese Aufgabe vom Bundesminister der Finanzen der Verteidigungslastenverwaltung übertragen. Der Aufgabenbereich steht den Zuständigkeiten in den übrigen alten Bundesländern gleich. Es ist nicht Aufgabe der Verteidigungslastenverwaltung, die Zivilbeschäftigten der Stationierungstreitkräfte in neue Beschäftigungsverhältnisse zu überführen.

Die Berliner Verteidigungslastenverwaltung sowie auch die frühere Besatzungslastenverwaltung haben jahrzehntelang mit Erfolg dahin gewirkt, die fremden Arbeitgeber zu einer angemess-

senen und korrekten Rechtsanwendung deutschen Arbeitsrechts zu bringen.

Die Berliner Verteidigungslastenverwaltung hat sich auch für die Reform des kollektiven Arbeitsrechts bei den Streitkräften eingesetzt, damit die gleichen Regelungen gelten, wie sie bei der Bundeswehr in Kraft sind. Der bevorstehende Abschluß der Reformverhandlungen des Bundes mit den Vertragsmächten des Zusatzabkommens wird zu einer verbesserten Rechtsstellung der Betriebsvertretungen führen.

Berlin, den 27. Februar 1993

Pieroth
Senator für Finanzen

Eingegangen am 8. März 1993

**Nr. 3490
der Abgeordneten Irina Schlicht (CDU)
über Baustopp für alle Tief- und Hochbaumaßnahmen
in den westlichen Bezirken Berlins**

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß ein Haushaltswirtschafts-Rundschreiben der Senatsverwaltung für Finanzen sämtliche, auch schon bereits bewilligte Hoch- und Tiefbaumaßnahmen vorläufig gestoppt hat und diese auf ihre dringliche Realisierung hin neu überprüft werden sollen?
2. Inwieweit hält der Senat es für sinnvoll, auch Grundschulen und Kindertagesstätten einer neuen Prioritätenfestsetzung zu unterziehen, wenn mit diesen Hochbaumaßnahmen allein der gesetzliche Auftrag (Schulpflicht bzw. Rechtsanspruch auf Kindergartenplatz ab 1. Januar 1996) erfüllt wird?
3. Kann der Senat sicherstellen, daß durch diese Überprüfungsmaßnahme keine zeitliche Verzögerung bei der Errichtung von Grundschulen und Kindertagesstätten entstehen wird?

Berlin, den 9. Februar 1993

Eingegangen am 11. Februar 1993

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 3490

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Der vom Abgeordnetenhaus von Berlin beschlossene Haushaltsplan 1993 sieht zu seinem Ausgleich pauschale Minderausgaben von 110 000 000 DM bei den Investitionsausgaben vor, die durch haushaltswirtschaftliche Maßnahmen erfüllt werden müssen. Mit diesem Ziele sind die für 1993 erstmals veranschlagten Ausgaben für Baumaßnahmen und für Zuschüsse für Baumaßnahmen unter genereller Zulassung von einigen Ausnahmestatbeständen im Haushaltswirtschafts-Rundschreiben für 1993 gesperrt worden.

Unter die Ausnahmeregelung fallen u. a. Baumaßnahmen, die Bestandteil neuer Wohngebäude werden (integrierte Bauweise), wie z. B. der Neubau einer Kindertagesstätte, Hebbelstraße, Hauptstraße, Fritschestraße, in Charlottenburg. Es kann daher nicht unterstellt werden, daß sämtliche „bereits bewilligte“ Hoch- und Tiefbaumaßnahmen vor ihrem Baubeginn auf ihre Finanzierbarkeit überprüft werden sollen.

Zu 2. und 3.:

Die Senatsverwaltung für Finanzen wird in den nächsten Tagen die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für die von der Sperre durch das Haushaltswirtschafts-Rundschreiben für 1993

betroffenen Baumaßnahmen für Grundschulen und Kindertagesstätten zur Bewirtschaftung freigeben, so daß mit ihrem Bau umgehend begonnen werden kann, sofern die von den Bezirken zu erbringenden haushalts- und planungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Berlin, den 22. Februar 1993

Pieroth
Senator für Finanzen

Eingegangen am 26. Februar 1993

**Nr. 3491
der Abgeordneten Irina Schlicht (CDU)
über Senator Krügers Initiative zu Betriebskinder-
tagesstätten**

Ich frage den Senat:

1. Welchen meßbaren Erfolg hat bisher die im vergangenen Jahr von Senator Krüger mediengerecht verkündete Initiative zu Betriebskindertagesstätten bzw. Kauf von Kita-Plätzen durch Unternehmen gehabt?
2. Mit wie vielen Unternehmen sind bisher Verhandlungen geführt worden?
3. Wie viele sind davon bereit, sich an Investitionen und/oder laufendem Unterhalt von Kindertagesstätten zu beteiligen?
4. Über wie viele Plätze konnten bisher vertragliche Abschlüsse erzielt werden?
5. Kann nach den bisherigen Ergebnissen die Idee der Unternehmensfinanzierung von Kindertagesstättenplätzen als ein realistischer und wirksamer Weg für die Erweiterung des Kita-Angebotes in der Stadt beurteilt werden?

Berlin, den 9. Februar 1993

Eingegangen am 11. Februar 1993

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 3491

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. bis 4.:

Das von der Senatsverwaltung für Jugend und Familie entwickelte Konzept über betrieblich geförderte Kinderbetreuungsangebote (betriebsnahe Kitas) hat der Senat in seiner Sitzung am 25. Februar 1992 - als Vorlage außerhalb der Tagesordnung - zur Kenntnis genommen. Am 6. Mai 1992 führte dazu der Ausschub für Jugend und Familie eine Anhörung durch, in der bereits drei Betriebe (Landesbank Berlin, Bundesversicherungsanstalt Berlin, Reemtsma GmbH u. Co) Interesse an diesem Vorschlag äußerten (vgl. Wortprotokoll vom 6. Mai 1992).

In der Folge führte Senator Krüger Gespräche mit der Industrie- und Handelskammer zu Berlin und der Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e. V., um für dieses Konzept zu werben.

Die Anzahl der Interessenten hat sich inzwischen auf 14 erhöht. Gespräche bzw. Schriftwechsel gab es bisher mit acht Interessenten. Dreh- und Angelpunkt aller betrieblichen Überlegungen ist jedoch die Frage der Beteiligung durch die öffentliche Hand. Angesichts der schwierigen Haushaltslage Berlins, die keine finanziellen Handlungsspielräume erlaubt, hält der Senat nur solche Lösungen für realistisch, die insbesondere hinsichtlich des Investitionsaufwandes zur Schaffung neuer Plätze eine eindeutige Kostenübernahme durch die Betriebe vorsehen.

Die bisherigen Gespräche und Verhandlungen sind unter dieser Maßgabe geführt worden. Entscheidungen der Unternehmen stehen noch aus. Dabei muß gesehen werden, daß auch große Unternehmen finanzielle Entscheidungen in derartigen Größenordnungen nicht kurzfristig treffen. Zur Zeit findet eine ergänzende Feinabstimmung denkbarer Finanzierungsmodelle mit der Senatsverwaltung für Finanzen statt. Anschließend ist vorgesehen, die mit der Senatsverwaltung für Finanzen abgestimmten Bedingungen im Rahmen eines Informationsblattes für die Betriebe bekanntzugeben, um unserer Initiative einen neuen Schub zu geben.

Zu 5.:

Der Senat ist unverändert der Auffassung, daß seine Initiative für betriebsnahe Kindertagesstätten dazu beitragen kann, das Kitaplatzangebot unter Inanspruchnahme betrieblicher Finanzmittel in der Stadt zu erweitern. Dennoch muß kritisch angemerkt werden, daß sich die Zeiten für derartige betriebliche Investitionen seit Anfang 1992 - bedingt durch die allgemeine Wirtschaftsentwicklung - verschlechtert haben. Auch in den anderen Bundesländern gibt es entsprechend zurückhaltende Reaktionen.

Der Senat hofft jedoch, daß die positive Grundsituation der Stadt, die nach der Entscheidung über Hauptstadt und Regierungssitz eingetreten ist, diesem Trend entgegenwirkt.

Eine weitere Unterstützung seiner Argumentation erhofft sich der Senat aus der im Jahre 1992 eingetretenen Änderung des Einkommensteuerrechts (§ 3 Nr. 33 EStG). Danach sind Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern der Arbeitnehmer in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen steuerfrei.

Berlin, den 3. März 1993

Thomas Krüger
Senator für Jugend und Familie

Eingegangen am 9. März 1993

Nr. 3494

des Abgeordneten Ismail Hakki Kösan (Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV) über vergebliche Einbürgerungsbemühungen iranischen Staatsangehöriger

Ich frage den Senat:

1. Welche mögliche Konstellation könnte bei iranischer Einbürgerungswilligen zu ihrer Einbürgerung führen?
2. Sind von der Bundesrepublik unterzeichnete und ratifizierte völkerrechtliche Verträge, wie z. B. die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951, nicht höherrangig, zumal diese jüngeren Datums ist als das bilaterale Vorkriegsabkommen zwischen dem Kaiserreich Persien und dem Deutschen Reich vom 17. Februar 1929, mit dem regelmäßig die Ablehnung der Einbürgerungsanträge iranischer - auch asylberechtigter - Staatsangehöriger begründet wird?
3. Wenn diese Begründung jedoch zutreffend wäre, warum verliert dieses Abkommen von 1929 seine Gültigkeit bei einbürgerungswilligen Iranern mit einem Daueraufenthalt von mindestens 15 Jahren in der Bundesrepublik?
4. Wenn in den Fällen des 15jährigen Daueraufenthaltes iranischer Staatsangehöriger in der Bundesrepublik, der sich im Fall der Eheschließung mit einer/einem deutschen Staatsangehörigen auf eine Dauer von 8 Jahren reduziert, das obengenannte Abkommen von 1929 seine Gültigkeit offenbar verliert, warum ist dann in den Fällen iranischer - asyl-

berechtigter - Flüchtlinge nicht schon bei einem wesentlich kürzeren Aufenthalt die Hinnahme der Mehrstaatigkeit möglich?

5. Ist dem Senat die Stellungnahme des Bundesministers des Innern an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg vom 17. September 1991 bekannt, in der dieser wörtlich ausführt, daß die Bundesrepublik Deutschland von asylberechtigten iranischen Einbürgerungsbewerbern keine Entlassungsbemühungen mehr verlangt, weil nach einer Mitteilung der iranischen Botschaft vom 13. November 1990 iranische Staatsangehörige, die einen Asylantrag gestellt haben, keinen Antrag auf Entlassung aus dem iranischen Staatsverband stellen können, und wie beurteilt der Senat diese Auskunft des Bundesinnenministers an ein deutsches Gericht?
6. Ist dem Senat weiter bekannt, daß Entlassungsbemühungen iranischer Staatsangehöriger, die nicht asylberechtigt sind und daher ihre Botschaft betreten oder in ihr Heimatland reisen können, regelmäßig nur dann erfolgreich sind, wenn hohe Bestechungsgelder gezahlt werden und billigt der Senat diese Methode, die nur von einem geringen Teil einbürgerungswilliger Iraner genutzt werden kann, da es sich um Beträge um 20 000 DM handelt?

Berlin, den 5. Februar 1993

Eingegangen am 11. Februar 1993

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 3494

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Für iranische Einbürgerungsbewerber gelten die allgemeinen Einbürgerungsregelungen mit der Besonderheit, daß Ermessenseinbürgerungen nach Nr. II des Schlußprotokolls zum deutsch-iranischen Niederlassungsabkommen vom 17. Februar 1929 der Zustimmung des Iran bedürfen.

Zu 2.:

Die angesprochenen völkerrechtlichen Verträge enthalten keine Regelungen, die dem Zustimmungsvorbehalt des deutsch-iranischen Niederlassungsabkommens entgegenstehen und deshalb vorrangig sein könnten.

Zu 3. und 4.:

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gilt das deutsch-iranische Niederlassungsabkommen nicht für Anspruchseinbürgerungen. Iranische Einbürgerungsbewerber, die einen Einbürgerungsanspruch haben, können deshalb ohne die Zustimmung des Iran eingebürgert werden. Auf ein etwaiges Asylrecht kommt es dabei nicht an.

Zu 5.:

Die erwähnte und in Berlin erst seit kurzer Zeit bekannte Äußerung des Bundesministeriums des Innern hat der Senat zum Anlaß genommen, das Bundesministerium des Innern mit Schreiben vom 4. Februar 1993 zu bitten, gegenüber den Ländern verbindlich klarzustellen, wie in diesen Fällen künftig verfahren werden soll. Eine Antwort des BMI steht noch aus.

Zu 6.:

Nein, Eine Bewertung erübrigt sich daher.

Berlin, den 25. Februar 1993

Heckelmann
Senator für Inneres

Eingegangen am 1. März 1993

Nr. 3496
der Abgeordneten Dr. Sibyll-Anka Klotz
(Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV)
über das wundersame statistische Verschwinden von
15 000 Ostberliner ABM-Stellen innerhalb von drei
Monaten

Ich frage den Senat:

1. Wie erklärt sich die Differenz zwischen der Aussage im Arbeitsmarktpolitischen Rahmenprogramm, Erste Fortschreibung: „Mit Hilfe der Servicegesellschaften konnten seit ihrer Gründung ab Juni 1991 die insgesamt im Jahre 1991 auf die östlichen Bezirke entfallenden 30 000 ABM-Plätze gebunden und eingerichtet werden“ (Drs 12/2117, S. 21) und der in der Antwort auf meine Kleine Anfrage Nr. 3157 enthaltenen Angabe, daß unter der Obhut aller Servicegesellschaften 15 655 ABM-Beschäftigte tätig sind?
2. In welchen Bereichen sind die statistisch verschwundenen ca. 14 600 ABM-Beschäftigten tätig (bitte auch den Männer- und Frauenanteil ausweisen)?

Berlin, den 5. Februar 1993

Eingegangen am 11. Februar 1993

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 3496

Im Namen des Senats von Berlin
 beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Der in der Anfrage zitierte Satz aus der ersten Fortschreibung des Arbeitsmarktpolitischen Rahmenprogramms mit den zahlenmäßigen Angaben zu ABM-Plätzen und die Anzahl der in Obhut der Servicegesellschaften tätigen ABM-Beschäftigten laut Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 3157 geben zu unterschiedlichen Sachverhalten Auskunft.

Während - wie auch im Wortlaut des Zitats aus dem Arbeitsmarktpolitischen Rahmenprogramm formuliert - an dieser Stelle die Hilfe der Servicegesellschaften bei der Bindung und Einrichtung aller auf die östlichen Bezirke entfallenden ABM-Plätze gewürdigt wird, betrifft die in der Antwort zur Kleinen Anfrage Nr. 3157 aufgeführte Anzahl der ABM-Beschäftigten den Anteil der im Ostteil der Stadt insgesamt tätigen ABM-Kräfte, die sich - beginnend mit der Einrichtung der ABM-Stellen bis zur Maßnahmedurchführung - unter Obhut der Servicegesellschaften befinden.

Zu 2.:

entfällt

Berlin, den 25. Februar 1993

Dr. Bergmann
 Senatorin für Arbeit und Frauen

Eingegangen am 2. März 1993

Nr. 3498
der Abgeordneten Dr. Sibyll-Anka Klotz
(Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV)
über den tiefen inneren Zusammenhang
Ost- und Westberliner Frauenprojekte

Ich frage den Senat:

1. Welchen Westberliner Projekten im Bereich Frauen- und Mädchenarbeit ist 1991 als Voraussetzung einer Senatsförderung die Auflage erteilt worden, Zweigstellen in Ostberlin zu schaffen?

2. Wie viele ABM-Stellen und wie viele senatsfinanzierte Stellen gibt es in diesen Projekten?
3. Welche Ostberliner Zweigstellen Westberliner Projekte können mit einer Übernahme in die Festfinanzierung rechnen, die ja als Voraussetzung für ein drittes ABM-Jahr gilt?

Berlin, den 5. Februar 1993

Eingegangen am 11. Februar 1993

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 3498

Im Namen des Senats von Berlin
 beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Im Bereich Frauen- und Mädchenarbeit sind an Westberliner Projekte grundsätzlich keine Auflagen erteilt worden, daß vor einer Senatsförderung Zweigstellen in Ostberlin zu schaffen sind.

Die Senatsverwaltung für Jugend und Familie hatte den beiden früher schon im Westteil der Stadt geförderten Projekten „Wildwasser - Arbeitsgemeinschaft gegen sexuellen Mißbrauch an Mädchen e.V.“ und „Kind im Zentrum e.V. - Sozialtherapeutische Beratungsstelle für sexuell mißhandelte Kinder“ nahegelegt, zur Strukturverbesserung und zur Entlastung der vorhandenen Einrichtungen im Ostteil Berlins Zweigstellen einzurichten.

Zu 2.:

Im Projekt Wildwasser e.V. in Berlin-Mitte sind derzeit sechs ABM-Kräfte, davon fünf der Vgr. II a und eine der Vgr. IV b BAT-O tätig. Zusätzlich werden durch Zuwendung der Senatsverwaltung für Jugend und Familie eine Stelle der Vgr. II a und eine halbe Stelle der Vgr. V c BAT-O gefördert.

Zu 3.:

Durch Zuwendungen werden bereits Teilbereiche finanziert. Wildwasser e.V. erhält Zuwendungen für die Mietkosten und die Sicherstellung der Grundausrüstung. Kind im Zentrum e.V. erhält Zuwendungen für 1,5 Personalstellen. Zur Sicherung der personellen Ausstattung wird derzeit die Möglichkeit einer Finanzierung über Lohnkostenzuschüsse der Bundesanstalt für Arbeit nach § 249 h Arbeitsförderungsgesetz geprüft. Die Senatsverwaltung für Jugend und Familie bemüht sich ferner um eine Finanzierung für beide Projekte in einer mit vorhandenen Einrichtungen vergleichbaren Größenordnung. Für das lfd. Haushaltsjahr würde aber nur eine Förderung im Rahmen des Haushaltsvollzuges möglich sein. Für das Haushaltsjahr 1994 soll eine haushaltsmäßige Veranschlagung geprüft werden. Eine Zusage für eine Regelfinanzierung kann deshalb gegenwärtig noch nicht gegeben werden.

Berlin, den 25. Februar 1993

Dr. Bergmann
 Senatorin für Arbeit und Frauen

Eingegangen am 3. März 1993

Nr. 3504
der Abgeordneten Renate Künast
(Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV)
über „Wiedergeburt“ der P-Abteilung bei
der Staatsanwaltschaft (I)

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, daß in weiten Kreisen der Polizei und der Justiz die Einschätzung besteht, bei der Staatsanwaltschaft sei zum 1. Januar 1993 erneut eine P-Abteilung entstanden?

2. Hat der Senat insbesondere Kenntnis davon, daß sowohl der Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht als auch der Leiter der neu eingerichteten Abteilung, die beide in der 11. Legislaturperiode zu den schärfsten Verfechtern der P-Abteilung gehören, vorgenannte Einschätzung teilen und dies „mit klammheimlicher Freude“ im Kollegenkreis auch äußern?
3. Ist dem Senat bekannt, daß sich die Notwendigkeit einer Auflösung der P-Abteilung unter anderem auf jahrelange mißbräuchliche Verfahrensführung stützte und der Leiter der jetzigen Abteilung zu den damals auch von Fachverbänden heftig kritisierten Dezernenten gehörte?
4. Welche Vorsorge hat der Senat getroffen, um vergleichbare Mißbräuche in den neuen Abteilungen zu unterbinden? Wenn ja, welche Maßnahmen sind beabsichtigt? Ist insbesondere vorgesehen, durch regelmäßige Auswechslung von Sachbearbeitern (ein Rotationsprinzip, das die Senatsverwaltung für Justiz bei der alten P-Abteilung selbst vorgeschlagen hatte, einer Erscheinungsform entgegen zu wirken, die die jetzige und vormalige Justizsenatorin zu Recht als Wagenburgmentalität bezeichnet hat?)
5. Hält es der Senat für geboten und mit beamtenrechtlichen Pflichten vereinbar, wenn nach den medienträchtigen Auswüchsen im Bereich der Organisierten Kriminalität nunmehr auch der Leiter der neu eingerichteten P-Abteilung justizpolitische Erklärungen abgibt?
6. Teilen der Senat und die Generalstaatsanwälte uneingeschränkt die im Tagesspiegel vom 8. Dezember 1992 veröffentlichten Äußerungen des Oberstaatsanwaltes C.W.?

Berlin, den 16. Februar 1993

Eingegangen am 15. Februar 1993

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 3504

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Dem Senat ist bekannt, daß in der Öffentlichkeit teilweise eine Einschätzung der erfragten Art besteht; die Wertung, daß weite Kreise der Polizei und der Justiz eine solche Einschätzung vertreten, teilt der Senat nicht.

Zu 2.:

Nein, der Senat hat keine derartige Kenntnis. Ihm ist vielmehr bekannt, daß sowohl der Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht als auch der Leiter der neu eingerichteten Abteilung die getroffene Regelung für sachgerecht halten. Dieses haben sie selbstverständlich auch im Kollegenkreis offen geäußert. Für eine „klammheimliche Freude“ bestand daher offenkundig kein Anlaß.

Zu 3.:

Dem Senat ist bekannt, daß es an der Arbeit der „P-Abteilung“ öffentliche Kritik gegeben hat. Dem Senat ist nicht bekannt, daß sich solche Kritik konkret auf den heutigen Leiter der neuen Abteilung bezogen hätte. Der Senat weist im übrigen auf folgendes hin: Die Auflösung der damaligen „politischen Abteilung“ im Frühjahr 1990 erfolgte im Rahmen einer Umstrukturierung der Berliner Staatsanwaltschaft. Durch die Einrichtung mehrerer Spezialdezernate zur besseren Bekämpfung der Gewaltkriminalität wurden neue Schwerpunkte bei der Strafverfolgung gesetzt. Der leerformelhafte Begriff des „politischen Bezuges“ einer Straftat entfiel als Anknüpfungspunkt für eine Sonderzuständigkeit, und damit fiel auch die Grundlage für das Weiterbestehen der „P-Abteilung“ weg.

Zu 4.:

Der Senat betont noch einmal die Unvergleichbarkeit der früheren P-Abteilung mit der neu geschaffenen Abteilung. Der Zuständigkeitskatalog des neu geschaffenen Dezernats 81 der Abteilung 11 der Staatsanwaltschaft kennt keine eine Zuständigkeit begründende Generalklausel, die auf den politischen Bezug der Straftat oder die politische Motivation des Täters abstellt. Anknüpfungspunkt der Sonderzuständigkeit ist vielmehr eine konkrete Beschreibung von Straftaten und eine Reihe enumerativ aufgeführter Straftatbestände. Schon dies macht Befürchtungen der in der Frage geäußerten Art gegenstandslos. Im übrigen hält der Senat die Rotation als Personalführungsprinzip allgemein und auch im Bereich der Staatsanwaltschaft für nützlich. Dieses Prinzip des Dezernatswechsels steht jedoch unter dem Vorbehalt der jeweils aktuellen Personalsituation in der Gesamtbehörde, die in der Staatsanwaltschaft derzeit durch eine große Zahl von Nachwuchskräften und eine gegenüber einem Normalzustand zu geringe Zahl erfahrener Staatsanwälte gekennzeichnet ist. Wenn sich dieser Zustand durch Zeitablauf und Erfahrungsgewinn verbessert hat, wird die Rotation als Personalführungsinstrument eine erhebliche Bedeutung erlangen.

Zu 5.:

Der Senat ist der Auffassung, daß die Abgabe justizpolitischer Erklärungen nicht zum originären Aufgabengebiet eines Staatsanwalts gehört. Er weist im übrigen jedoch darauf hin, daß jeder Beamte auch das Recht der freien Meinungsäußerung besitzt. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung kann der Beamte seine Auffassungen in Wort, Schrift und Bild äußern und verbreiten, und zwar unabhängig davon, ob andere die von ihm vertretene Meinung für richtig oder falsch halten, wobei auch die Erwähnung des Amtes in der Regel erlaubt ist. Es besteht jedoch kein Anlaß, die Grenzziehung zwischen rechtlich zulässigen und unzulässigen oder auch nur unpassenden Äußerungen zu vertiefen, da dem Senat bekannt ist, daß der in der Frage angesprochene Beamte die noch in der folgenden Frage behandelten Äußerungen selbst nicht für glücklich hält.

Zu 6.:

Nein.

Berlin den 2. März 1993

Prof. Dr. Jutta Limbach
Senatorin für Justiz

Eingegangen am 9. März 1993

Nr. 3505 der Abgeordneten Sybille Volkholz (Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV) über Berlin-Brandenburgische Akademie als Männerdomäne

Ich frage den Senat:

1. Wie vereinbart der Senat die Tatsache, daß von 50 Gründungsmitgliedern der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften nur 3 Frauen sind, mit dem § 15 des Landesantidiskriminierungsgesetzes (LADG)?
2. Hält der Senat das LADG bei wissenschaftlichen Einrichtungen für gültig?
3. Was hat der Senat unternommen, um mehr weibliche Gründungsmitglieder für die Akademie vorschlagen zu können?

Berlin, den 10. Februar 1993

Eingegangen am 15. Februar 1993

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 3505

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Nach Artikel 17 des Staatsvertrages über die Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften wurden die ersten 50 Mitglieder der Akademie von einem Wahlgremium gewählt und von dem für Wissenschaft und Forschung zuständigen Mitglied des Senats von Berlin im Einvernehmen mit dem für Wissenschaft und Forschung zuständigen Mitglied der Regierung des Landes Brandenburg berufen. Das Wahlgremium bestand aus Wissenschaftlern, die von der Planungsgruppe für eine Akademie der Wissenschaften im Einvernehmen mit den Präsidenten der Deutschen Forschungsgemeinschaft, der Max-Planck-Gesellschaft und der Deutschen Akademie der Naturforscher Leopoldina sowie dem Vorsitzenden des Wissenschaftsrates und der Konferenz der deutschen Akademien der Wissenschaften benannt wurden.

Sinn der Regelung war es, das Verfahren zur Findung der ersten Mitglieder durch die Wissenschaft selbst so staatsfern und vorgabenfrei wie möglich anzulegen.

Auf Wahlgremien findet § 15 LADG nur dann Anwendung, wenn diese zu einer Einrichtung im Sinne des § 1 LADG gehören.

Zu 2.:

Das Landesantidiskriminierungsgesetz gilt für die in § 1 genannten Bereiche: Berliner Verwaltung, landesunmittelbare öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, für den Präsidenten bzw. die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin, den Berliner Datenschutzbeauftragten und den Rechnungshof von Berlin. Nach der Konstituierung fällt die Akademie der Wissenschaften als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Berlin in den Geltungsbereich des LADG, so daß § 15 LADG insoweit Anwendung findet.

Zu 3.:

Der Senat hat keinerlei Einfluß auf die Wahl der ersten Mitglieder genommen, da ihm ein Vorschlagsrecht laut Gesetz nicht zusteht. Der Senat bedauert, daß es bei den bisher gewählten Mitgliedern der Akademie nur zwei Frauen im Verhältnis zu 48 Männern gibt, und hofft, daß sich der Anteil an Frauen bei den noch zu wählenden Mitgliedern günstiger gestalten wird.

Berlin den 5. März 1993

Prof. Dr. Manfred Erhardt
Senator für Wissenschaft und Forschung

Eingegangen am 11. März 1993

**Nr. 3506
der Abgeordneten Gisela Grotzke (SPD)
über ausländerrechtliche Streitigkeiten bei
den Verwaltungsgerichten**

Ich frage den Senat:

1. Wie viele ausländerrechtliche Verfahren (Klagen und einstweiliger Rechtsschutz) wurden im Jahre 1992 vor dem Verwaltungsgericht oder dem Oberverwaltungsgericht Berlin geführt?
2. Wie hoch war der Anteil dieser Streitigkeiten auf die Gesamtzahl der vor diesen Gerichten geführten Rechtsstreitigkeiten?

Berlin, den 15. Februar 1993

Eingegangen am 16. Februar 1993

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 3506

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Die amtliche Statistik differenziert nach Verfahrensgegenständen erst, wenn ein Verfahren erledigt ist. Angaben dazu, wie viele Klagen/Anträge mit ausländerrechtlichem Bezug die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Jahre 1992 erreicht haben bzw. wie viele derartige Verfahren geführt wurden, sind daher aus der Statistik nicht möglich und im übrigen nur mit einem nicht zu leistenden Arbeitsaufwand zusammenzustellen. Wir gehen jedoch davon aus, daß Ihrem Informationsbedürfnis auch durch Mitteilung der Erledigungszahlen Rechnung getragen wird, da einerseits gerade in Ausländer- und Asylsachen häufig eine zeitnahe Entscheidung getroffen werden muß und wird und andererseits die in Frage 2 angesprochenen Verhältniszahlen sich kaum nach Eingang und Erledigung unterscheiden dürften.

Für 1992 hat sich folgende Erledigungsstruktur ergeben, wobei es sich nur um vorläufige Zahlen handelt, da die Jahrestabellen des Statistischen Landesamtes noch nicht vorliegen:

Verwaltungsgericht Berlin

Hauptverfahren

Erledigung insgesamt	9 244
darunter	
Ausländer- und Auslieferungsrecht*)	780 = 8,4 %
Asylsachen	780 = 8,4 %
insgesamt	1 560 = 16,9 %

Einstweiliger Rechtsschutz

Erledigung insgesamt	4 128
darunter	
Ausländer- und Auslieferungsrecht*)	1 295 = 31,4 %
Asylsachen	453 = 11,0 %
insgesamt	1 748 = 42,3 %

Oberverwaltungsgericht Berlin

Berufungsverfahren

Erledigung insgesamt	753
darunter	
Ausländer- und Auslieferungsrecht*)	76 = 10,1 %
Asylsachen	45 = 6,0 %
insgesamt	121 = 16,1 %

Einstweiliger Rechtsschutz

Erledigung insgesamt	926
darunter	
Ausländer- und Auslieferungsrecht*)	346 = 37,4 %
Asylsachen	43 = 4,6 %
insgesamt	389 = 42,0 %

*) Zahl errechnet aus den ersten drei Quartalen 1992

Berlin, den 3. März 1993

Prof. Dr. Jutta Limbach
Senatorin für Justiz

Eingegangen am 5. März 1993